Bavar.
3059
c15

4 Bavar. 3059 c (5

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

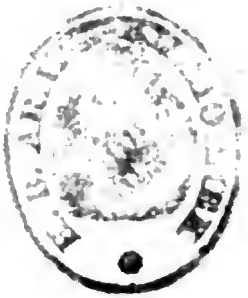

Fünfter Jahrgang,

1807.

Würzburg,

im Intelligenz Comtoir.

Digitized by Google

Bibeſtand 34 R

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Ites Stück. Mittwoche den 7. Jänner 1807.

Verordnung.

(Die neue Titulatur Sr. Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs betreff.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns entschlossen, in Kraft Unserer Hausrechte zu Unserem bisherigen Titel für Uns und Unsere Descendenten auch den eines kaiserlichen Prinzen von Oesterreich, und die damit verbundene Benennung Kaiserlicher Hoheit anzunehmen.

Wir verordnen daher, daß die gesammten Stellen und Unterbehörden Unseres Landes sowohl, als Unsere sämmtlichen Unterthanen sich hiernach zu achten, und die in der Beylage enthaltene Titulatur zu beobachten haben.

Würzburg den 4. Jänner 1807.

Ferdinand.

(L.S.) Ant. Graf zu Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl.
v. Hartmann.

Digitized by Google

Titel:

Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Im Contexte: Kaiserliche Königliche Hoheit.

Bekanntmachung.

(Die Verbreitung des Gerüchts einer bevorstehenden Herabwürdigung der 24 Kreuzer Stücke betr.)

Im Namen
Seiner Kaiserlich Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mehrere Gerüchte, — die nur Unwissenheit oder wucherliche Absichten erzeugt haben können, verbreiten sich, als würden diejenigen vier und zwanzig KreutzerStücke, welche unter Aufschrift der Jahrzahl 1804, 1805 oder 1806 mit dem Kaiserl. Königlichen Oesterreichischen Wappen und Bildnisse, dann oben an der Krone mit einem viertels zirkelförmigen Bogen ausgeprägt sind, demnächst dahier verrufen, oder im Werthe herabgesetzt. Unterzeichnete Stelle sieht sich daher verpflichtet, dies nicht nur andurch öffentlich zu widersprechen, sondern auch jedermann für Ausstreuung und Verbreitung dergleichen falschen Gerüchte, durch welche Handel und Gewerb zerstört wird, mit der ernstlichen Bedrohung zu warnen, daß gegen jeden Verbreiter derselben genaue Untersuchung angestellt, und angemessene Strafe werde verfügt werden.

Würzburg am 7. Jänner 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr von Werneck, Vice-Präsident. — Klinger.

Colson, Secretär.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

II tes Stück. Mittwoche den 4. Februar 1807.

Bekanntmachungen.

(Eine zweyte Prüfungs-Ausschreibung für die Schullehrer, sowohl um zu besseren Schuldiensten zu gelangen, als auch für die Schulcompetenten betr.)

Im Namen
Seiner Kaiserlich Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da sich wegen eingetretenen Kriegsläuften vielleicht mehrere Schullehrer und Schulcompetenten zu dem im October vor. J. eröffneten Concurse nicht haben stellen können, als wird hiermit unter höchster Genehmigung ein neuer Concurs für beyde in der Art anberaumt, daß sich am Dienstage nach Ostern die um bessere Schuldienste ansuchenden Lehrer, am Donnerstage darauf aber die Schulcompetenten vor die Prüfungs-Commission zu stellen haben. Würzburg am 16 Januar 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident. — Klinger, Director.

Nickels, Secretär.

(Die Untersagung jeder Handelsverbindung mit England betr.)

Im Namen.
Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Das allgemeine Wohl der verbündeten Staaten legt allen Unterthanen derselben die Pflicht auf, gemeinsam mitzuwürken, das jene Maßregeln, welche in Bezug auf den englischen Handel zur Herbeyführung des allgemeinen Friedens genommen worden sind, ganz und vollkommen in Vollzug gesetzt werden.

Se. Kais. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog vertrauen daher zu Ihren treuen Unterthanen, daß dieselben eingedenk dieser Pflicht sich aller Handelsverbindung mit England oder englischen Handelshäusern, sie sey un- oder mittelbar, enthalten haben werden.

Damit jedoch die Gesinnungen Sr. Kais. Königl. Hoheit keinem Zweifel unterliegen, wird auf besondern höchsten Befehl jede Handelsverbindung mit England, und der Handel mit englischen Waaren bey Strafe der Confiscation derselben hiermit untersagt. Würzburg am 24. Januar 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident. — Klinger Director.

Colson, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Waldsachsen betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Lehnhard ist die Schulstelle zu Waldsachsen in Erledigung gekommen. Würzburg am 21. Januar 1807.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Burkardroth betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers zu Burkardroth ist der dasige Schuldienst in Erledigung gekommen. Würzburg am 26. Januar 1807.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Stadtschwarzach betreffend.)

Durch die Versetzung des Lehrers Herbert ist die Schulstelle zu Stadtschwarzach in Erledigung gekommen. Würzburg am 28. Januar 1807.

Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unter dem 30. December v. J.

den bisherigen Hofarchitect Fischer in dieser Eigenschaft, dann

den bisherigen Landbaumeister Büttner als solchen

gnädigst zu bestätigen;

ferner

den zeitherigen Rechnungscommissär Fuß zum Baucasse-Verwalter,

den zeitherigen Bauschreiber Klarenz zum Hofbauamts Controleur,

den vormaligen Amts- und Stadtschreiber zu Elbelstadt Greyer zum Baumaterialien-Verwalter,

den Registrator des vormaligen Stifts Neumünster Rix zum Bauschreiber, endlich

den seitherigen Bauamts-Diener Conrad zum Zeugwart und Baudiener

gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg am 5. Januar 1807.

Se. Kais. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unter dem 23. December v. J. den vormaligen Centgrafen und bisherigen Spitalverwalter zu Arnstein, Leo Stecher, zum Landrichter zu Hofheim.

— 7. dieses Mon. den Stadt- und Ober Cent-Chirurgen, Andreas Fehneberg, zum Wundarzt in den hiesigen Strafhäusern,

— 23. dieses den Universitäts Zeichenmeister, Andreas Heinrich Köhler, zum Zeichenmeister des Gymnasiums, dann

— 24. dieses den Freyherrn Anton von Hardenberg zum Forstjunker

gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg am 26. Januar 1807.

Se. Kais. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unter dem 24. dieses den Kämmerer und Jagdjunker, Carl Freyherrn von Redwitz, zum Forst- und Jagd-Referenten bey der großherzoglichen Rentkammer gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg am 31. Januar 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

III tes Stück. Mittwoche den 25. Februar 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Erklärung der großherzogl. Unterthanen wegen Fortsetzung ihrer bey den vormaligen Reichsgerichten anhängigen, unerledigten und nun zu den hiesigen Justizstellen geeigneten Prozesse betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Wir haben für nöthig gefunden, zu verordnen, daß jene Parteyen, welche ihre bey den vormaligen Reichsgerichten anhängigen, noch nicht erledigten, und nun zu Unsern Justizstellen geeigneten Prozesse fortzusetzen gedenken, diesen Entschluß bey Unsern deßfalls competenten Justizstellen in dem Verlaufe zweyer Jahre, vom Tage dieser Bekanntmachung an, unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen haben, daß die Parteyen, welche solche Anzeige unterlassen, auf die Fortsetzung der nicht also angezeigten Prozesse für verzichtend geachtet werden sollen. Ausser dem haben sich die Parteyen in der nämlichen Zeitfrist bey den zu Wien und respective zu Wetzlar bestehenden Kanzleyen um die Auslieferung ihrer Acten zu Unsern Justizstellen zu melden, und die Auslösungsgebühren alldort zu entrichten.

Urkundlich unter Beydruckung Unseres Staatsministerial-Kanzleysiegels, und unter Unserer Handunterschrift.

Gegeben Würzburg den 19. Februar 1807.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzoglich höchsten Befehl.
v. Hartmann.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfungen der RechtsCandidaten betr.)

Im Namen
Seiner Kaiserlich Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da sich seit einiger Zeit verschiedene Rechts-Candidaten, welche im Justiz- und Polizeysache angestellt zu werden wünschen, gemeldet, und um Zulassung zur Prüfung nachgesucht haben, so wird andurch bekannt gemacht, daß der 17. und 18. des Monats März zu einer solchen Prüfung bestimmt sey, wobey sich also alle diejenigen, welche in obenbemerkten Sache sich derselben unterwerfen wollen, auf großherzogl. Lan-

Digitized by Google

desdirection morgens um 8 Uhr einzufinden, und zugleich nach Vorschrift der Verordnung vom 11. May 1804 (Regierungsblatt von 1804 S. 94.) die nöthigen Erfordernisse beyzubringen haben. Würzburg am 11. Februar 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident. — Klinger, Director.

Reinhart, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Bolshausen betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Zier ist die Schulstelle zu Bolshausen in Erledigung gekommen. Würzburg am 11. Februar 1807.

Beförderungen.

Se. Kais. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm heutigen den Hofgerichtsrath Hugo Franz Lauteren zum obersten Justizrathe, die Stadtgerichtsräthe Ignaz Leo Stecher, und Georg Valentin Rost zu Hofgerichtsräthen; dann den vormaligen Hof- und Regierungsrath Philipp von Hertwig, und den vormaligen Landgerichtsrath Lauterweg mit Vorbehalt ihres vormal. Ranges zu Stadtgerichtsräthen gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg am 11. Februar 1807.

Se. Kais. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog geruheten

unter dem 31. Januar den fürstprimatischen Major Nicolaus Alexander de Salins de Montfort zu Höchstihrem Baudirector;

unterm 3. dieses Monats den Stabs-Chirurgen Brünninghausen zum Stabs-Arzte; dann

unterm 7. dieses Monats den vormaligen Domschul Rector Mart. Huhm, den vormal. Stifthaugischen Probsteyamts-Actuar Ant. Wittmann, und die bisherigen Diurnisten

Johann Michael Ströhlein,
Johann Zink,
Franz Wiesen,
Caspar Späeth,
Peter Armbknecht,
Ignaz Lutz,
Michael Griebel,
Barth. Fesel,
Franz Ebenhöch,
Georg Düring,
Anton Wucherer,
Carl Faber,
Peter Vogel,
Andreas Fasel,
Caspar Kirchner,
Caspar Köllner,
Felix Krämer,
Valentin Stadler,
Michael Kühles,

zu Landesdirections-Kanzlisten gnädigst zu ernennen. Würzburg am 12. Februar 1807.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unter dem 20. d. M. den bisherigen Diurnisten Joh. Franz Hizelberger zum geheimen Kanzlisten in Höchstihrer Staatsministerial-Kanzley, —

Ferner unter dem 21. d. M. die bisherigen Polizey-Diurnisten

Andreas Keller und
Franz Wagenhäuser

zu Polizeydirections-Kanzlisten gnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg am 22. Febr. 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IVtes Stück. Mittwoche den 11. März 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Freyzügigkeit mit dem Königreiche Baiern betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Mit Seiner Majestät dem Könige von Baiern sind Wir zum Besten Unserer beyderseitigen Unterthanen überein gekommen, zwischen den königlich baierischen Staaten und Unserm Großherzogthume eine allgemeine Freyzügigkeit einzuführen. Unsere sämmtlichen Landesstellen und Behörden werden demnach auf folgende Bestimmungen angewiesen.

1.

Zwischen Unserm Großherzogthume und den königlich baierischen Staaten soll von dem gegenwärtigen Jahre anfangend aller Vermögens-Abzug, unter was immer für einen Namen von Nachsteuer, Abschoß, oder dergleichen er bisher in gegenseitigen Kaufs- Tausch- Erbschafts- Schenkungs- Auswanderungs- oder andern mit einer Vermögens Ausziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, gänzlich aufhören.

2.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen, nicht auf die Personen sich bezieht, so bleiben die Gesetze, welche die Ansäßigmachung der Unterthanen in fremden Landen ohne landesherrliche Auswanderungs-Bewilligung bey Strafe der Vermögens-Confiscation untersagen, in ihrer rechtlichen Kraft.

3.

Nicht minder sind die militärpflichtigen Individuen, welche die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht zurückgelegt haben, auf den Fall der ihnen zu ertheilenden Auswanderungs-Bewilligung die Redimirungs-Summe der Militärpflichtigkeit, der Freyzügigkeit ungeachtet, zu entrichten schuldig.

4.

In dieser Verordnung sind alle Unsere Unterthanen, folglich auch die adeligen Gutsbesitzer, die Städte und andere Gemeinheiten, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtigt seyn mögen, begriffen, und dieselbe zu befolgen schuldig.

5.

Diese Verordnung soll allenthalben gehörig verkündigt werden. Gegeben Würzburg den 28. Februar 1807.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzoglich höchsten Befehl.
v. Hartmann.

Digitized by Google

Beförderungen.

Se. Kaiſ. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben geruht

unterm 21. Febr. den Medicinalrath und Stadt-Phyſicus Dr. Phil. Joſeph Horſch zum Profeſſor ordinarius, —

— den bisherigen Privatdocenten Dr. Johann Spindler zum Profeſſor extraordinarius,

unterm 23. Febr. den vormaligen Gardiſten Caspar Kleinhens zum Hofgerichtsboten — dann

unterm 4. März den bisherigen Landrichter zu Hilders Ferdinand Keller zum Landrichter zu Arnſtein — und

— den bisherigen Landgerichts-Actuar Franz Wilhelm Haas zum Landrichter zu Hilders gnädigſt zu ernennen.

Würzburg den 5. März 1807.

Tabellariſches Verzeichniß

über die Schutzpockenimpfung in dem Churfürſtenthume Würzburg im Jahre 1805.

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeſchlagen		Geſtorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Stadt Würzburg	Würzburg	Medicinal-R. und Stadt-Phyſicus Doctor Horſch	164	187	347	4	—
		Doctor Adelmann	4	10	13	1	—
		Doctor Bamberger	36	39	75	—	—
		Ober-Stabs- u. Wund-Arzt und Profeſſor Doctor Brüninghauſen	8	11	19	—	—
		Doctor Fegelein	4	4	8	—	—
		Doctor Laubreis	13	12	25	—	—
		Doctor Metz	5	13	18	—	—
		Hofmedicus und erſter Spitalarzt Doctor Müller	1	1	2	—	—
		Privatdocent Doctor Ringelmann	6	11	16	1	—
		Profeſſor Doctor Ruland	5	1	6	—	—
		Doctor Schmieg	6	6	12	—	—
		Stadt- und Centchirurg Fehneberg	203	185	388	—	—
		Stadt- und Armen-Inſtituts-Chirurg Hellmuth	13	6	19	—	—
		Stadt- und Cent-Chirurg Schneider	31	26	57	—	—
		Juliusſpitäliſcher Gehülfe Ebert	2	2	4	—	—
Summa			501	514	1009	6	—

Digitized by Google

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften: Männl.	Zahl der Geimpften: Weibl.	Angeschlagen: Gut	Angeschlagen: Nicht	Gestorben
Würzburg diesseits des Mains	Veitshöchheim	Privatdocent Doctor Ringelmann	5	4	9	—	—
	Thüngersheim	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
	Ditto	Chirurg Nickels	16	13	29	—	—
	Ditto	Chirurg Walter	15	11	26	—	—
	Güntersleben	Chirurg Walter	6	7	13	—	—
	Rimpar] Maidbronn]	Centchirurg Göpfert	15	10	24	1	—
			—	2	2	—	—
	Estenfeld	Chirurg Wolf	7	5	12	—	—
	Kürnach	Ditto Ditto	4	1	5	—	—
	Burggrumbach	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
Summa			70	53	122	1	—
Ritterschaftlich	Sommerhausen	Stadt und Centchirurg Fehneberg	4	4	8	—	—
Würzburg jenseits des Mains	Heidingsfeld	Doctor Bamberger	2	5	7	—	—
		Stadt- und Centchirurg Fehneberg	22	21	43	—	—
		Chirurg Wirth	4	5	9	—	—
		Chirurg Halbig	3	3	6	—	—
	Unterleinach	Stadt- und Centchirurg Fehneberg	16	18	34	—	—
	Höchberg	Ditto	10	5	15	—	—
	Ditto	Centchirurg Seibold	8	12	20	—	—
	Zell	Ditto Ditto	5	5	10	—	—
	Sulzdorf	Centchirurg Rauchenberger	3	3	6	—	—
	Kirchheim	Ditto Ditto	6	6	11	1	—
Summa			79	83	161	1	—
Im freyherrlich v. Groß- und Redwizischen Amt	Rottenbauer	Stadt- und Centchirurg Fehneberg	33	29	62	—	—
Arnstein	Opferbaum	Chirurg Wahler zu Wipfeld	5	3	8	—	—
	Rieden	Ditto Ditto	19	7	26	—	—
	Schwebenried	Chirurg Mens zu Büchold	1	3	4	—	—
	Büchold	Ditto Ditto	1	1	2	—	—
	Neubeßingen	Ditto Ditto	4	3	7	—	—
Summa			30	17	4	—	—
Bischofsheim	Bischofsheim	Centchirurg Schipper	20	16	36	—	—
	Hasselbach	Ditto Ditto	13	7	20	—	—

Digitized by Google

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Bischofsheim	Frankenheim	Centchirurg Schipper	11	11	22	—	—
	Schmalwasser	Ditto Ditto	6	10	16	—	—
	Burgwallbach	Ditto Ditto	5	3	8	—	—
	Schönau	Ditto Ditto	2	3	5	—	—
	Weisbach	Ditto Ditto	3	9	12	—	—
	Kilianshof	Ditto Ditto	9	3	12	—	—
	Unterweißenbrunn	Ditto Ditto	3	3	6	—	—
	Oberweißenbrunn	Ditto Ditto	3	1	4	—	—
	Wildflecken	Ditto Ditto	5	7	12	—	—
Summa			80	73	153	—	—
Dettelbach	Dettelbach	Physicus Doctor Zettner	2	—	2	—	—
		Physikus in Kitzingen Doctor Reuß	1	2	3	—	—
		Chirurg Wolf in Kürnach	1	—	1	—	—
	Hörblach	Physicus in Kitzingen Doctor Reuß	2	3	5	—	—
	Mainstockheim	Ditto Ditto	1	1	2	—	—
	Gerlachshausen	Physicus in Volkach Doctor Heßler	1	—	1	—	—
Summa			8	6	14	—	—
Ebrach	Obersteinach	Centchirurg Kellermann zu Gerolzhofen	—	2	2	—	—
	Mittelsteinach	Ditto Ditto	7	11	18	—	—
	Untersteinach	Ditto Ditto	2	1	3	—	—
	Oberschwarzach	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
	Ebrach	Ditto Ditto	1	1	2	—	—
Summa			11	15	26	—	—
Fladungen	Nordheim	Chirurg Weiß	15	9	23	1	—
Summa			15	9	23	1	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

(Die erledigte Frühmeßstelle zu Arnstein betr.)

Das FrühmeßBeneficium zu Arnstein ist durch das Ableben des bisherigen Beneficiaten erledigt worden. Würzburg den 20. Februar 1807.

(Die erledigte Pfarrey zu Oberpleichfeld betr.)

Die Pfarrey zu Oberpleichfeld ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg am 25. Februar 1807.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Binsbach betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers Kiesel ist die Schulstelle zu Binsbach in Erledigung gekommen. Würzburg den 4. März 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Vtes Stück. Mondtag den 23. März 1807.

Bekanntmachungen.

(Den gewaltsamen Einbruch und Mord in Oettingen betr.)

Im Namen
Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die von Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas der rheinischen Conföderation für das souveräne Fürstenthum angeordnete Landesdirection zu Aschaffenburg hat nach dem erfolgten gewaltsamen Einbruch und Mord zu Oettingen folgende Verordnung erlassen:

„Fünfzig Dukaten Belohnung, halb aus dem „Aerarium, halb auf Rechnung des ganzen „Landes sind demjenigen zugesichert, der einen „erwiesenen Theilnehmer an dem Einbruche „zu Oettingen dem Hrn. DirectorialRathe Molitor in Aschaffenburg so angibt, daß wir ihn „entweder selbst greifen, oder durch Requisition an eine auswärtige Behörde greifen lassen können. Unverbrüchliche Verschwiegenheit, wenn es der Angeber fordert, wer er „auch immer sey, nebst dieser Verschwiegenheit, „Zusicherung der Straflosigkeit, im Fall er ein „Glied der Bande selbst ist. Seine Entdeckung „kann er nach unserem wiederholten Befehle dem „Hrn. DirectorialRathe Molitor im vollen Verlaß auf dessen Verschwiegenheit anvertrauen."

Auf die hierüber von besagter Landesdirection anher geschehene Requisition wird obige Verordnung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 4. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.
Klinger, Director.

Colson, Secretär.

(Den Anfang des Unterrichts in der Hebammenkunst an der hiesigen Schule betr.)

Im Namen
Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Den 27. April d. J. wird der Unterricht in der Hebammenkunst an der hiesigen Schule seinen Anfang nehmen. Die großherzoglichen Landgerichte erhalten daher die Weisung, nebst denjenigen Hebammen, welche gemäß des Ausschreibens vom 29. October v. J. in der Schule hätten erscheinen sollen, und nicht erschienen sind, auch noch die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften ihrer Landgerichts-Districte wenigstens zwey Tage vor Anfang des Unterrichts mit den nöthigen Attesten an den ordentlich aufgestellten Stadt- und Land-Hebammenlehrer, Medicinalrath und Professor Dr. Elias v. Siebold, zu senden:

Digitized by Google

Vom Landgerichte Arnſtein aus Hauſen und Rätſchenhauſen.
Vom Landgerichte Dettelbach aus Dippach.
Vom Landgerichte Ebern aus Märſchbach, Pfarrweiſach und Jeſſerndorf.
Vom Landgerichte Eltmann aus Schönbach.
Vom Landgerichte Euerdorf aus Trimberg und Machtilshauſen.
Vom Landgerichte Gemünden aus Seifriedsburg, Maſſenbuch, Sachſenheim, und Adelsberg.
Vom Landgerichte Gerolzhofen für Prichſenſtadt.
Vom Landgerichte Königshofen für Trappſtadt.
Vom Landgerichte Mainberg für Achtelshauſen, Reichmannshauſen, und Waldſachſen.
Vom Landgerichte Werneck für Egenhauſen, Kützberg, Stettbach, Waigolshauſen, und Schlehenried.
Vom Landgerichte Seßlach für Schottenſtein, Memmelsdorf, Gemünden, und Tietersdorf.

Würzburg den 11. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präſident.
Klinger, Director.

Högg, Secretär.

Fortſetzung
der Schutzpockenimpfung in dem Churfürſtenthume Würzburg im Jahre 1805.

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeſchlagen		Geſtorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Gemünden	Gemünden	Centchirurg Paul	27	14	41	—	—
	Hofſtetten	Ditto Ditto	3	3	6	—	—
	Maßenbach	Ditto Ditto	2	1	3	—	—
	Wolfsmünſter	Chirurg Schmidt zu Gräfendorf	9	2	11	—	—
	Burgſinn	Ditto Ditto	11	1	12	—	—
	Karsbach	Ditto Ditto	9	14	23	—	—
	Dittlofsrod	Ditto Ditto	13	8	21	—	—
	Sachſenheim	Ditto Ditto	6	10	16	—	—
	Hesdorf	Ditto Ditto	3	4	7	—	—
	Hellerich	Ditto Ditto	1	3	4	—	—
	Wernfeld	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
	Gößenheim	Ditto Ditto	10	11	21	—	—
	Neüzenbrunn	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
	Hürzmühl	Ditto Ditto	1	1	2	—	—
	Seibachsmühl	Ditto Ditto	1	4	5	—	—
Summa			96	78	174	—	—
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Centchirurg Kellermann	7	16	22	1	—
	Dugendorf	Ditto Ditto	3	1	3	1	—
	Dürrfeld	Ditto Ditto	6	2	8	—	—
	Dampfach	Ditto Ditto	10	7	17	—	—

Digitized by Google

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Gerolzhofen	Püsselsheim	Centchirurg Kellermann	4	3	6	1	—
	Unterspiesheim	Ditto Ditto	6	6	12	—	—
	Grettstadt	Ditto Ditto	11	11	22	—	—
	Donnersdorf	Ditto Ditto	8	6	14	—	—
	Wiebelsberg	Ditto Ditto	1	2	3	—	—
	Frankenwienheim	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
	Michelau	Doctor Wolf in Schweinfurt	7	11	18	—	—
	Sondterau	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
	Prichsenstadt	Centchirurg Zinser	9	10	19	—	—
	Geisdorf	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
Ritterschaftlich	Kirchschönbach	Ditto Ditto	3	1	4	—	—
	Altenschönbach	Ditto Ditto	6	3	9	—	—
	Neuses am Sand	Ditto Ditto	4	—	4	—	—
Summa			87	80	164	3	—
Haßfurt	Haßfurt	Physicus in Eltmann Doctor Rebholz	3	1	4	—	—
	Sand	Ditto Ditto	9	8	16	1	—
	Heinert	Ditto Ditto	12	12	24	—	—
	Wohnfurt Ritterschäftl.	Ditto Ditto	2	2	2	2	—
	Ebern	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
	Haßfurt	Centchirurg Hellmann	14	13	22	5	—
	Oberhohenried	Ditto Ditto	6	4	10	—	—
	Unterhohenried	Ditto Ditto	2	3	5	—	—
	Wohnfurt	Ditto Ditto	3	7	9	1	—
	Roemershofen	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
	Gätheim	Ditto Ditto	1	4	4	1	—
	Wülflingen	Ditto Ditto	1	1	2	—	—
	Westheim	Ditto Ditto	2	—	2	—	—
	Obertheres	Ditto Ditto	19	22	41	—	—
	Untertheres	Ditto Ditto	1	1	2	—	—
	Kleinsteinach	Doctor Neubert in Hofheim	14	11	24	1	—
	Kleinmünster	Ditto Ditto	11	19	29	1	—
	Mechenried	Ditto Ditto	5	—	5	—	—
	Theres	Doctor Schmidt in Schweinfurt	2	—	2	—	—
Summa			108	109	205	12	—
Hilders	Wüstensachsen	Centchirurg Schipper in Bischofsheim	7	8	15	—	—
Summa			7	8	15	—	—

Digitized by Google

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Hofheim	Hofheim	Doctor Neubert	6	10	16	—	—
	Eichelsdorf	Ditto Ditto	2	5	7	—	—
	Fitzendorf	Ditto Ditto	2	2	4	—	—
	Gosmannsdorf	Ditto Ditto	10	10	20	—	—
	Junkersdorf	Ditto Ditto	4	1	5	—	—
	Lendershausen	Ditto Ditto	21	17	37	1	—
	Ostheim	Ditto Ditto	8	6	14	—	—
	Rügheim	Ditto Ditto	24	32	56	—	—
	Sulzbach	Ditto Ditto	12	7	18	1	—
	Kerbfeld	Ditto Ditto	22	18	40	—	—
	Kimmelsbach	Ditto Ditto	—	4	4	—	—
	Uscherndorf	Ditto Ditto	—	2	2	—	—
	Unsind	Ditto Ditto	1	1	2	—	—
	Happertshausen	Ditto Ditto	15	9	24	—	—
	Neuses	Chirurg Weisensee	4	2	6	—	—
Ritterschaftlich	Albersdorf	Doctor Neubert	1	1	2	—	—
	Leuzendorf	Ditto Ditto	20	18	38	—	—
	Riethmühle	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
	Birkach	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
	Rottenstein	Ditto Ditto	1	2	3	—	—
	Rohemühl	Ditto Ditto	1	1	2	—	—
	Manau	Ditto Ditto	1	4	5	—	—
	Burgpreppach	Ditto Ditto	12	13	25	—	—
	Schwind	Ditto Ditto	7	10	17	—	—
	Walchenfeld	Ditto Ditto	2	4	6	—	—
	Friesenhausen	Ditto Ditto	12	15	27	—	—
	Ermershausen	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
	Stockach	Ditto Ditto	14	2	16	—	—
	Bundorf	Ditto Ditto	4	8	11	1	—
Hofheim	Stadtlauringen	Chirurg Molitor	2	2	4	—	—
	Birkenfeld	Ditto Ditto	6	4	10	—	—
	Wetteringen	Ditto Ditto	6	6	12	—	—
	Aidhausen	Ditto Ditto	14	13	27	—	—
Ritterschaftlich	Weiles und Wezhausen	Ditto Ditto	3	6	8	1	—
Summa			239	236	471	4	—
Homburg am Main	Markheidenfeld	Physicus Doctor Doser	17	14	31	—	—
	Ditto	Lehrchirurg Schüßler	15	13	28	—	—
Summa			32	27	59	—	—

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VItes Stück. Donnerstag den 2. April 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Einführung der Pharmacopoea pauperum betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Bey Arzney-Anordnungen für kranke Arme von den Aerzten wird nicht immer diejenige sorgfältige Auswahl zwischen mehr und minder kostspieligen Arzneymitteln gepflogen, wodurch unter Erzielung einer gleichen Wirkung für die Erkrankten auch die Ersparniß der öffentlichen Armenkassen berücksichtiget wird. Großherzogliche Landesdirection macht demnach auf ausdrücklichen Befehl Sr. Kaiserl Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs ein Armenapothekerbuch in dem Verlage des dahiesigen Armen-Instituts öffentlich durch den Druck hiermit bekannt, und verordnet, in Beziehung auf dasselbe:

1) Alle Arzneyanordnungen für Kranke in den Armen-Instituten, in den Kranken- und Armenpflegen, in den öffentlichen Strafhäusern und Gefängnissen in der Stadt sowohl, als auf dem Lande, haben sich von nun an lediglich auf die in dieser Pharmacopoea pauperum verzeichnete Arzneymittel zu beschränken.

2) Auf Kosten der Armen-Institute jeden Bezirks hat jedes Landgericht 2 Exemplare dieser Pharmakopoe anzuschaffen, und das eine dem Landgerichts-Physicus zu seinem Gebrauche zu übergeben; das andere aber bey dem Landgerichte zu behalten.

3) Die Polizeydirection dahier und jene Landgerichte, in deren Bezirken sich Apotheken befinden, haben den Apothekern bekannt zu machen, daß sie bey Beobachtung dieser Pharmakopoe bis zu einer erfolgenden bestimmten Taxordnung vorzüglich billige Preise einzuhalten haben. Kein Apotheker-Verzeichniß darf künftig durch die Vorsteher der öffentlichen Institute zur Auszahlung genehmigt, oder wirklich ausgezahlt werden; bevor dasselbe von dem Arzte des Instituts revidirt und nöthigen Falls ermäßiget ist. Würzburg den 28. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.
Klinger, Director.

Colson, Secretär.

Weisungen
an sämmtliche Landrichter und Beamten.

(Die Prüfung der Thierärzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Alle diejenigen Veterinär-Eleven, die in dem großherzoglichen Thierarzney-Institute den Lehr-

Digitized by Google

curs der Thierarzney vollständig geendet haben, können, wenn sie die Thierheilkunde ausüben oder in einem Orte als Gerichtsthierarzt angestellt werden wollen, in Gemäsheit höchster Entschließung Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit vom 14. d. M. nur dann die Bestätigung erhalten, wenn sie ehevor bey der großherzoglichen Landesdirection die vorgeschriebene Prüfung erstanden haben.

Sämmtliche Landrichter und Beamten des Großherzogthums Würzburg erhalten demnach die Weisung, allen jenen Veterinär-Eleven, die schon wirklich um die Erlaubniß, die Thierarzneykunde ausüben zu dürfen, oder um eine förmliche Anstellung nachgesucht haben oder noch nachsuchen wollen, diese höchste Entschließung mit der Bedeutung bekannt zu machen, sich bis den 29ten April oder 2ten May d. J. hieher zu begeben, an welchen zwey Tagen die Prüfung der Thierärzte durch eine besonders bestimmte Commission vorgenommen werden wird. Uebrigens haben sich die Competenten jederzeit des Tags zuvor in der Präsidial-Kanzley zu melden, wo ihnen das Nähere bekannt gemacht werden soll.

Würzburg den 21. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.

Klinger, Director.

Schnetter, Secretär.

(Die Einberichtung der Todesfälle von allen Medicinal-Personen im Großherzogthume betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Man hat seither zum großen Nachtheile des Medicinal-Wesens im Großherzogthume wahrgenommen, daß die Einberichtung der Todesfälle von Medicinal-Personen unterlassen wurde. Sämmtliche Landrichter erhalten daher in Gemäsheit höchster Entschließung Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit vom 7. d. M. die Weisung, von dem Tode einer jeden Medicinal-Person, sey es ein Arzt, Chirurg, Geburtshelfer, Apotheker, Bader oder eine Hebamme, unverzüglich bey großherzoglicher Landesdirection die Anzeige zu machen; bey den Todesfällen von Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern und Apothekern anzumerken, in wie weit es nothwendig sey, die Stelle sogleich wieder zu besetzen, und bey jenen der Hebammen im geeigneten Falle ohne weiters die Wahl eines neuen Individuums mit Zuziehung des Physicus, und in Ermanglung eines solchen, des Landgerichts-Accoucheurs, anzuordnen, und das Wahl-Protocoll nebst dem ärztlichen Gutachten über Alter und die übrigen Eigenschaften des gewählten Subjects baldigst hieher zu senden. Würzburg den 21. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.

Klinger, Director.

Schnetter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Standesuniform für den Adel im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit Vorbehalt der Verhältnisse der in dem souverainen Großherzogthum Würzburg eingesessenen adelichen Gutsbesitzer zu seiner Zeit ausführlich zu bestimmen, haben Se. Kaiserl. Königl.

Digitized by Google

Hoheit der Erzherzog Großherzog ſchon jetzt denſelben geſtattet, zur öffentlichen Auszeichnung eine Standes-Uniform zu tragen. Die Grundfarbe der gedachten Uniform iſt dunkelgrün, mit hellblauen, in Gold geſtickten Aufſchlägen, Kragen und Revers, die Unterkleider aber von weiſer Farbe. Würzburg am 18. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präſident.

Klinger, Director.

Reinhart, Secretär.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Ekardshauſen betr.)

Durch die weitere Beförderung des Lehrers Seyfried iſt die Schulſtelle zu Ekardshauſen in Erledigung gekommen.

Würzburg am 4. März 1807.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Eßleben betr.)

Die Pfarrey zu Eßleben iſt durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Würzburg am 28. März 1807.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Waigolshauſen betr.)

Die Pfarrey zu Waigolshauſen iſt durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Würzburg den 28. März 1807.

(Wohlthätige Handlung betr.)

Die verlebte Demoiſelle Katharina Ebenhöch hat dem allgemeinen Armen-Inſtitute und dem Waiſenhauſe, jedem ein Legat von 200 fl. rhein. verſchafft. Würzburg am 16. März 1807.

Beförderungen.

Se. Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben geruht

unterm 7. März den Theolog Cand. Carl Wilh. Volkhard zum Pfarrer Augsb. Conf. zu Habel und Rector zu Tann,

— 12. März den vormaligen Hofpoſtillon Wolfgang Müller zum zweyten Diener bey der Staats-Miniſterial-Kanzley,

— 24. März den Hofgerichtsrath Georg Adam Rottmann zum Conſulenten des Univerſitäts-Receptorat-Amtes gnädigſt zu ernennen. Würzburg den 28. März 1807.

Fortſetzung

der Schutzpockenimpfung in dem Churfürſtenthume Würzburg im Jahre 1805.

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeſchlagen		Geſtorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Karlſtadt	Karlſtadt	Phyſicus Doctor Sartorius	4	3	7	—	—
	Laudenbach	Ditto Ditto	1	2	3	—	—
	Rohrbach	Ditto Ditto	3	—	3	—	—
	Zellingen	Chirurg Göpfert	9	10	19	—	—

Digitized by Google

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften Männl.	Weibl.	Angeschlagen Gut	Nicht	Gestorben
Karlstadt	Retzbach	Leutchirurg Eschenbach	4	6	10	—	—
	Himmelstadt	Ditto Ditto	9	14	23	—	—
	Stetten	Ditto Ditto	—	2	2	—	—
	Heßlar	Chirurg Mohs in Bachold	1	2	3	—	—
Summa			31	39	70	—	—
Kitzingen	Kitzingen	Physicus Neuß	20	26	46	—	—
	Repperndorf	Ditto Ditto	6	5	11	—	—
	Kitzingen	Chirurg Hecht	10	5	15	—	—
	Ditto	Chirurg Bürlein	16	13	29	—	—
	Großenlangheim	Ditto Ditto	2	—	2	—	—
	Ditto	Chirurg Dulk	1	1	2	—	—
	Buchbrunn	Chirurg Griem	4	5	9	—	—
	Sulzfeld	Chirurg Weber	12	6	18	—	—
Summa			71	61	132	—	—
Königshofen	Königshofen	Chirurg Weisenfee	12	19	31	—	—
	Aisleben	Ditto Ditto	22	8	30	—	—
	Althausen	Ditto Ditto	2	3	5	—	—
	Aub	Ditto Ditto	5	1	6	—	—
	Euerhausen	Ditto Ditto	4	5	9	—	—
	Ipthausen	Ditto Ditto	1	2	3	—	—
	Obersfeld	Ditto Ditto	6	1	7	—	—
	Trappstadt	Ditto Ditto	11	8	19	—	—
	Merkershausen	Ditto Ditto	15	10	25	—	—
	Seefeld	Ditto Ditto	2	4	6	—	—
	Sulzdorf	Ditto Ditto	14	14	28	—	—
	Großeibstadt	Ditto Ditto	11	7	17	1	—
	Aubstadt	Ditto Ditto	8	11	19	—	—
	Saal	Chirurg Schmachtenberger	10	13	23	—	—
Ritterschaftlich	Sternberg	Chirurg Weisenfee	4	6	8	2	—
	Schweinshaupten	Ditto Ditto	3	—	3	—	—
	Schwirkertshausen	Ditto Ditto	—	2	2	—	—
	Zimmeran	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
Im angränzenden	Meiningschen	Ditto Ditto	7	4	11	—	—
Summa			137	119	253	3	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VIItes Stück. Freytag den 10. April 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die über Vermächtnisse zu religiösen und milden Zwecken zu erstattenden Berichte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Oberaufsicht über die religiösen und milden Stiftungen fordert die Versicherung, daß die Vermächtnisse, welche in lezten Willens-Verordnungen für solche Zwecke verschafft werden, auch alsdann wirklich an dieselben gelangen, wenn die Vollstreckung nicht gerichtlich, sondern durch benannte Testamentare vorgenommen wird. Da einige Untergerichte unterlassen haben, die Anzeige von solchen Vermächtnissen zu machen: so wird vermöge höchster Entschließung Sr Kaiserl. Königl. Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, den gesammten, sowohl unmittelbaren als mittelbaren Gerichten wiederholt aufgetragen: durch Einsicht der lezten Willens-Verordnungen sich hievon die nöthige Kenntniß zu verschaffen, und in den sich ergebenden Fällen mit Anschließung einer Abschrift der betreffenden Stelle binnen 14 Tagen an die großherzogliche Landesdirection zu berichten.

Würzburg den 6. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.
Klinger, in absentia Praesidii.
v. Halbritter.

Högg, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Uniformirung für die großherzoglichen Post-Beamten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die durch unterthänigsten Bericht der General-Postdirection begutachtete Uniform für die großherzoglichen Postbeamten ist gnädigst genehmigt worden, und besteht in folgenden:

I. Oberpostmeister.

Dieser trägt als Uniform ein Kleid von karmesinrothem Tuch mit Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehenden Kragen und Aermel-Aufschlägen von hellblauem Sammet. Das Kleid ist von oben bis unten mit einer Reihe Knöpfe zugemacht, welche von weißem Metall mit der Königskrone

Digitized by Google

und dem Buchstaben F. bezeichnet sind. Die Taschen, Klappen und Rockfalten sind beyderseits mit 3 Knöpfen, die Aermel-Aufschläge mit 2 kleinen Knöpfen besetzt. Die Weste von weißem Tuch ist mit einer Reihe kleiner, weißmetallener Knöpfe versehen. Zur Galla werden zu dieser Uniform kurze weißtuchene Beinkleider, ausserdem aber nach Belieben auch lange Beinkleider mit Stiefel und Sporn getragen. Der Kragen und die Aermel-Aufschläge sind einen Zoll breit in mattem Silber gestickt. Die Rockschöße sind unten zusammen geheftet, und in jedem überschlagenen Ecke ein Posthorn in Silber gestickt, zwey Epaulettes von Silber mit Bouillons, oben mit einem goldgekrönten Medaillon von karmesinrothem Sammet versehen, worauf ein F. in Silber gestickt ist.

Ein gewöhnlicher Degen mit silbernem Degengehänge mit Bouillons und roth- und blauer Seide.

Der Hut mit einer silbernen Schlinge und geprägten weißen Uniformknopf, silbernen Quasten mit Bouillons und roth- und blauer Seide.

Frack.

Ein Kleid von hechtblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, mit karmesinrothen sammeten Kragen und Aermel-Aufschlägen; weiße Uniform-Knöpfe, weiße Weste, und hechtblaue lange Beinkleider; zwey Epaulettes, welche die Abstuffung der Postbeamten anzeigen.

II. Oberpostamts-Secretärs, und Postverwalter.

Tragen die vorbeschriebene Uniform, nur ist die Stickerey auf Kragen und Aermel 3/4 Zoll breit, und die Epaulettes, Hut- und Degenquasten ohne Bouillons.

Frack.

Wie der vorige. Die Epaulettes zeigen die Abstuffung an.

III. Oberpostamtsstallmeister, und Postexpeditor zu Königshofen.

Haben die vorbeschriebene Uniform, jedoch die Stickerey von 1/2 Zoll breit mit silbernen Contre-Epaulettes mit dem Medaillon ohne Franzen.

Frack.

Wie die vorigen, mit den Contre-Epaulettes.

IV. Posthalter.

Tragen eben diese Uniform, jedoch ist der Kragen und die Aufschläge von hellblauem Tuch mit einer silbergestickten Lisiere von 1/4 Zoll breit. Die zwey Contre Epaulettes sind von hellblauem Sammet mit einer einfachen Lisiere und dem F. in Silber gestickt.

Das Degengehänge und die Hutschnur von roth- und blauer Seide, die Quasten an beyden von Silberfaden.

Frack.

Wie bey den vorigen. Der Kragen und die Aufschläge von Tuch; die Epaulettes machen die Abstuffung.

Würzburg den 21. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.

Klinger, Director.

Colson, Secretär.

(Einrückungs-Gebühren in das Intelligenzblatt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Redaction des IntelligenzBlatts ist unter dem 7. Januar dieses Jahrs angewiesen worden,

1. für die gedruckte Zeile mehr nicht, als 2 Kreuzer Gebühr für die Einrückung in das hiesige IntelligenzBlatt zu nehmen, wobey jedoch am Ende des Aufsatzes auch nur zwey oder ein Wort für eine Zeile gerechnet werden können;
2. daß jenem, der einen Aufsatz einrücken lasse,

Digitized by Google

und hievon ein Exemplar zu seinem Gebrauche vor dem Abdrucke bestelle, dieses Blatt für 2 kr. gegeben werden müsse, und endlich

3. alle herrschaftliche Sachen zwar gemäß des Vertrags unentgeltlich einzurücken seyen, darunter aber die gerichtlichen, welche dem Interesse eines andern als der Landesherrschaft gelten, nicht gehören.

Welches zu jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg am 28. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.

Sündermahler.

Nickels, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Oberfladungen betr.)

Durch die freywillige Abtretung des Lehrers Herbert ist der Schuldienst zu Oberfladungen in Erledigung gekommen.

Würzburg am 2. März 1807.

(Die Erledigung der zweyten Lehrstelle zu Eibelstadt betr.)

Durch die weitere Beförderung des Lehrers Mauer ist die zweyte Lehrstelle zu Eibelstadt in Erledigung gekommen.

Würzburg am 4. März 1807.

Beförderungen.

Se. Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben geruht,

unterm 31. März 1807. den bisherigen Siegelamts-Controleur Johann Andreas Marx zum Siegelmeister,

— den vormals domkapitelschen Verwalter Seiser zum Siegelamts-Controleur, dann

— den bisherigen Unterlieutenant Göpping zum Oberlieutenant gnädigst zu ernennen.

Fortsetzung

der Schutzpockenimpfung in dem Churfürstenthume Würzburg im Jahre 1805.

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Mellerichstadt	Mellerichstadt	Provisor Physicus Doctor Wohlgemuth	—	3	3	—	—
	Hendungen	Ditto Ditto	8	11	19	—	—
	Mellerichstadt	Doctor Brandner	5	5	10	—	—
	Bastheim	Ditto Ditto	7	4	9	2	—
	Oberstreu	Ditto Ditto	5	3	7	1	—
	Frickenhausen	Ditto Ditto	—	2	2	—	—
	Roedles	Ditto Ditto	7	8	15	—	—
	Wechterswinkel	Ditto Ditto	2	1	3	—	—
Summa			31	37	68	3	—

Digitized by Google

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Münnerstadt . .	Seybringshausen .	Doctor Neubert .	1	—	1	—	—
Summa			1	—	1	—	—
Neustadt	Neustadt . .	Doctor Brandner jun.	2	1	3	—	—
	Reiersbach . .	Ditto Ditto	3	2	5	—	—
	Heckenau . .	Ditto Ditto	6	—	6	—	—
	Wollbach . .	Ditto Ditto	2	7	9	—	—
	Herschfeld . .	Ditto Ditto	2	1	3	—	—
	Unsleben . .	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
Ritterschaftlich	Salzburg . .	Doctor Brandner jun.	2	1	3	—	—
	Junkershausen .	Chirurg Weisensee .	1	1	2	—	—
Summa			19	13	32	—	—
Ochsenfurt	Ochsenfurt . .	Physicus Doctor Schoeller . .	45	37	78	7	—
	Kleinochsenfurt .	Ditto Ditto	9	1	18	1	—
	Gosmannsdorf .	Ditto Ditto	3	9	12		—
	Acholshausen .	Doctor Weigand .	7	5	12	—	—
	Eichelsee . .	Ditto Ditto	4	—	4	—	—
	Eibelstadt . .	Chirurg Weber .	38	37	73	2	—
	Westheim . .	Ditto Ditto	6	1	7	—	—
	Frickenhausen .	Chirurg Berst .	5	9	13	1	—
	Segnitz . . .	Chirurg Düring .	10	15	24	1	—
Summa			137	12	238	12	—
Röttingen	Eyerhausen .	Doctor Weigand .	—	1	1	—	—
	Königshofe im Grabfeld	Ditto Ditto	12	10	22	—	—
	Rittershausen . .	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
	Röttingen . .	Chirurg Buchinger .	1	2	3	—	—
	Sulzdorf . .	Chirurg Rauchenberger	3	3	6	—	—
	Güßingen . .	Ditto Ditto	5	3	8	—	—
Summa			22	19	41	—	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VIIIes Stück. Freytag den 17. April 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Meisterrechts-Ertheilung an Maurer—Zimmer—Tüncher — und Dachdeckergesellen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog, Großherzog zu befehlen gnädigst geruhet haben, daß in Zukunft kein Maurer—Zimmer—Tüncher— und Dachdeckergesell das Meisterrecht erhalten soll, der nicht vorher eine Prüfung bey dem Hofbauamts-Director de Salins dahier erstanden, und von selbem über seine Fähigkeit die erforderlichen Zeugnisse beygebracht hat; als wird solches den sämmtlichen betreffenden Behörden, mit der Weisung, bekannt gemacht, die um derley Meisterrechte ansuchenden Gesellen hiernach anzuweisen, und die von denselben beygebracht werdenden Zeugnisse den monatlichen Tabellen jederzeit beyzulegen.

Würzburg den 16. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger, in abkntia Praesidii.

v. Halbritter.

Högg, Secretär.

Weisung
an sämmtliche großherzogliche Landgerichte.

(Verfertigung eines Verzeichnisses über die Gemeind-Rechnungen und deren Einschickung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Man verkennet den Eifer nicht, mit welchem einige Landrichter die erlassenen höchsten Verordnungen im Betreffe der einzuschickenden Gemeind-Rechnungen zu erfüllen suchten.

Dagegen ist mißfällig bemerkt worden, daß von andern Landrichtern die gegebenen Vorschriften ganz vernachläßigt, oder doch mißverstanden worden seyen.

Da es nöthig ist, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zweckmäßiger einzurichten, und einer strengen Aufsicht zu unterwerfen, dieß aber eine genaue Kenntniß sämmtlicher Rechnungen, welche über das Gemeinde-Vermögen geführt werden, voraussetzet; so ergeht an die Landgerichte nach eingeholter Begnehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, nachfolgende Verordnung.

Digitized by Google

1. Die Landrichter haben sämmtliche Gemeinheits Rechnungen, welche in ihrem Landgerichte gestellt werden, nach beyliegendem Formular aufzunehmen.

Um alles Mißverständniß zu vermeiden; so gibt man über die entworfene Tabelle nachfolgende Erklärung.

A. In die erste Colonne sind alle Ortschaften, auch einzelne Höfe ꝛc. ꝛc. des Landgerichts nach alphabetischer Ordnung einzuschreiben; es mögen von demselben Rechnungen geführt werden, oder nicht.

B. In die zweyte Colonne werden alle Rechnungen, welche in jeder Gemeinde gestellet werden, eingetragen, welche Benennung sie auch immer führen mögen, wenn ihr Gegenstand nur das Gemeinde-Vermögen betrifft. Denn der vorzüglichste Zweck dieser Tabelle ist, zu erfahren, wie viel, und was für Rechnungen gestellt werden.

C. In der dritten Colonne ist der letzte zur Revision eingeschickte Jahrsgang zu bemerken, um ermessen zu können, wie groß der Rückstand sey.

D. In der vierten Colonne wird dasjenige aufgeführt, was irgend einen Aufschluß über eine Rechnung geben kann. Z. B.: Warum dieser Ort keine Gemeind- oder Contributions-Rechnung habe — wenn er ganerbschaftlich ist, welche Verhältnisse hinsichtlich der Revision eintreten ꝛc. ꝛc.

Um dieß ganz deutlich zu machen, hat man einige Bemerkungen beyspielweise eingetragen.

2. Sollten noch unrevidirte Rechnungen zurück seyn; so versteht es sich von selbst, daß dieselben unter Beylegung der unmittelbar vorhergehenden Rechnung in duplo sammt Beylagen mit dieser Tabelle einzuschicken seyen, und ist dieß gleichfalls in der Anmerkung anzuzeigen, welche Jahrsgänge noch nachfolgen.

3. Diese Tabelle ist auch von jenen Landrichtern einzuschicken, die etwa schon Verzeichnisse mit Rechnungen einbeförderten, indem diese letzten nicht vollständig waren.

4. In dem Begleitungs-Bericht haben die Landrichter zugleich zu begutachten, und Vorschläge zu machen; wie die Administration sowohl, als die Verrechnungs-Art des Gemeinde-Vermögens zu verbessern sey. Da hierbey sehr viel auf Local-Kenntnisse ankömmt, und man diese bey den Landrichtern voraussetzen kann, so verspricht man sich von ihren Einsichten und ihrem Eifer einen entsprechenden Vortrag über diese Sache.

Um dieselben in dieser Arbeit nicht zu übereilen, wird zu ihrer Vollendung eine Frist von zwey Monaten gestattet. Nach Verlauf derselben wird im nicht Befolgungsfalle ein eigener Commissär auf Kosten des säumigen Landrichters abgeschickt, um dieses Geschäft nach höchstem Willen zu vollenden.

Würzburg am 24. März 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger, in absentia Praesidii.

v. Halbritter.

Högg, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß
der Gemeinheits-Rechnungen im landgerichte N. N.

1. Name des Ortes.	2. Benennung der zu stellenden Gemeinheits-Rechnungen.	3. Welches der letzte zur Revision eingeschickte Jahrsgang sey?	4. Anmerkung.
N. . .	1. Bürgermeister-Rechnung	1805/6	
	2. Contribut.-Rechnung	1804/5	
	3. Mühl-Rechnung . .	. . .	wurde bis jetzt nur beym Rathe revidirt; folget aber anmit die letzte revid. und approb. Rechnung pro 1804/5 dann die pro 1805/6 in duplo mit Beylagen ad revid.
	4. Rekruten-Rechnung	1803	die pro 1804 wird in etlichen Wochen nachfolgen; indem sie aus Abgang einiger Belege nicht gestellt werden konnte, und ist dieß zugleich die letzte Rechnung, da sich mit 1804 ihre Ausgaben ganz schließen, und für die Zukunft die Gemeinden ohne dieß keine Rekruten auf ihre Kosten werben.
	5. Schäferey-Rechnung	. . .	ist zwar eine für sich bestehende Rechnung, die durch einen eigenen Rechnungsführer gestellt wird; ist aber ganz in die Bürgermeister-Rechnung aufgenommen, und wird als Beylage derselben angehängt.
N. . .	. . . . .	. . .	ist eine Mühle, welche keine eigene Rechnung hat. Sie gehört zu dem Dorfe N., in dessen Markung sie liegt, und entrichtet auch dahin ihre Contribution.
N. . .	Gemeinde-Rechnung	. . .	ist ein ganerbschaftlicher Ort mit N. Die Gemeind-Rechnung, welche zugleich die Contributions-Rechnung enthält, wird von beyden ganerbschaftlichen Beamten abgehört und approbirt. Das Praesidium hierbey wechselt um, und ist pro 1807 an Würzburg. Der Rechnungs-Termin läuft hier von Neujahr zu Neujahr. In Zukunft wird man großherzoglicher Landesdirection ein Rechnungs-Exemplar zur höchsten Einsicht vorlegen. Uebrigens bleiben die Rechnungen mit Beylagen in der Orts-Registratur aufbewahrt.
N. . .	. . . . .	. . .	dieser Ort hat gar kein Gemeinde-Vermögen, welches eine beständige Einnahme gewährte. Sind Auslagen zu bestreiten, so legen die Gemeinds-Glieder bey jedem einzelnen Fall zusammen, und berechnen sich sogleich hierüber. Eben dieß gilt auch von der Contribution.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Ebenhausen betr.)

Die Pfarrey zu Ebenhausen ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Würzburg den 10. April 1807.

Beförderung.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unter dem 26. Hornung l. J. den Rechtspracticanten Aquilin Kaiser von Kissingen zum Advocaten bey allen Stellen gnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg am 13. April 1807.

Fortsetzung
der Schutzpockenimpfung in dem Churfürstenthume Würzburg im Jahre 1805.

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Mainberg vorher Schweinfurt	Heidenfeld	Chirurg Wahler von Wipfeld	3	—	3	—	—
	Hirschfeld	Ditto Ditto	7	8	15	—	—
	Grafenrheinfeld	Ditto Ditto	17	20	37	—	—
	Gochsheim	Doctor Graf	44	31	75	1	—
	Albersfeld Markſteinach	Ditto Ditto	9	7	16	—	—
	Vallingshausen	Chirurg Molitor zu Lauringen	5	10	15	—	—
	Forst	Ditto Ditto	3	4	7	—	—
	Birkhof	Ditto Ditto	—	3	3	—	—
	Heidenfeld	Confchirurg Kellermann zu Gerolzhofen	2	—	2	—	—
	Oberndorf	Doctor Eber in Schweinfurt	2	4	6	—	—
	Weipolzhausen	Ditto Ditto	21	9	30	—	—
	Zell	Ditto Ditto	11	7	18	—	—
Summa			125	103	227	1	—
Volkach	Volkach	Physicus Doctor Heßler	17	13	30	—	—
	Fahr	Ditto Ditto	3	—	3	—	—
	Kolitzheim	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
	Nordheim	Ditto Ditto	4	—	4	—	—
	Kolitzheim	Chirurg Wahler zu Wipfeld	—	3	3	—	—
	Lindach	Ditto Ditto	12	11	22	1	—
	Sommerach	Chirurg Metzger	4	7	11	—	—
Ritterschaftlich	Zeilitzheim	Physicus Doctor Heßler	—	3	3	—	—
	Gaibach	Ditto Ditto	8	4	12	—	—
	Elfershausen	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
Summa			50	41	90	1	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IXtes Stück. Mondtag den 27. April 1807.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfungen der Wundärzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Man hat es für zweckmäßiger gefunden, statt der sonst gewöhnlichen Prüfungen einzelner Individuen alle halbe Jahre einen Concurs für die Wundärzte im Großherzogthume Würzburg auszuschreiben, der gewöhnlich am Ende eines jeden academischen Semesters im Frühjahre und Herbste Statt finden, und im Regierungs- und Intelligenzblatte angezeigt werden soll.

Demnach erhalten alle diejenigen Wundärzte, welche sich bereits gemeldet haben, so wie auch diejenigen, welche gemäß der eingesandten Medicinal-Tabellen noch nicht geprüft sind, in Gemäßheit höchster Genehmigung Sr. Kais. Königl. Hoheit die Weisung, sich den 3. Juny dieses Jahrs früh um 9 Uhr in der Präsidial-Kanzley zur Prüfung bey dem großherzogl. Medicinal Collegium anzumelden, und sich mit den nothwendigen Attesten, und einem Absolutorium der medicinischen Facultät zu versehen, wodurch die Wundärzte der zweyten Classe bezeugen können, daß sie Anatomie, Physiologie, Chirurgie, Entbindungskunde, gerichtliche Arzneykunde, und medicinische Polizey, die chirurgische Clinik im Julius-Hospitale, und die geburtshülfliche Clinik in der großherzogl. Entbindungsanstalt nicht blos fleißig besucht, sondern sich auch im anatomischen Präpariren und in den Manual- und Instrumental-Operationen der Chirurgie und Entbindungskunst an Leichnamen und am Fantome unter Anleitung der ordentlich aufgestellten öffentlichen Lehrer hinlänglich geübt haben. Die Wundärzte der ersten Classe aber müssen sich nicht nur über dieselben theoretischen sowohl als practischen Vorlesungen, sondern auch noch besonders darüber ausweisen, daß sie alle die einem Arzte nothwendigen Collegien und vor allem auch die medicinische Clinik im Julius-Hospitale besucht haben, und auch im Stande sind, die höheren Operationen der Chirurgie und Entbindungskunst zu unternehmen. Das Resultat der erstandenen Prüfung wird einem jeden insbesondere bekannt gemacht werden, worauf diejenigen, welche für würdig geachtet worden sind, die chirurgische und geburtshülfliche Praxis auszuüben, bey großherzogl. Landesdirection jederzeit den Ort angeben sollen, den sie für ihren practischen Wirkungskreis wünschen, damit auf die zweckmäßige und nothwendige Vertheilung die geeignete Rücksicht

Digitized by Google

genommen werden könne. Würzburg am 11. April 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger, abs. Praes.

v. Halbritter.

Schnetter, Secretär.

(Die Anordnung einer Schulcommission betr.)

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben sich bewogen gefunden, eine eigene Schulcommission zu errichten, welcher die Aufsicht über das gesammte deutsche Schulwesen und über die lateinischen Landschulen in allen Zweigen übertragen, und die unmittelbar dem dirigirenden Staatsministerium untergeordnet ist.

Höchstdieselben haben zum

Director der Schulcommission

den wirklichen geheimen Rath und Domicellarn des ehemaligen Würzburgischen Domstifts, Philipp Carl Freyherrn Schenk von Stauffenberg, ernannt; und zu

Mitgliedern der Commission

den großherzoglichen Landesdirections-Rath und Professor, Adam Joseph Onymus;

den ehemaligen Schuldirector und Domicellarn des Stifts Neumünster, Anton Manger;

einen jeweiligen Präfecten des hiesigen Gymnasiums, dermal in der Person des Präfecten und Professors, Jacob Ferdinand Blümm; und

einen jeweiligen Schulseminars-Director, welche Stelle Seine Kaiserlich Königliche Hoheit dem bisherigen Schulinspector, Priester Valentin Mauer, übertragen haben.

Würzburg den 21. April 1807.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben gnädigst geruht,

unterm 4. d. M. den vormaligen Amtsschreiber zu Schwanfeld, Carl Ferdinand Röhrig,

— den vormaligen Amtsschreiber des Klosteramts Wechterswinkel, Adam Strauß,

— den vormaligen Verwalter des aufgelösten Frauenklosters St. Afra, Johann Caspar Hepp, zu Registratoren bey der großherzoglichen Landesdirection;

unterm 14. d. M. den Candidaten des Predigeramts, Andreas Stepf, zum Pfarrer A. C. zu Oberlauringen;

— den Hofpaukenträger, Johann Georg Christfelder, zum Landesdirections Kanzleyboten; dann

unterm 21. d M. den vormaligen Verwalter des aufgelösten Frauenklosters St. Marx, Johann Caspar Werner, zum Registrator des Universitäts-Receptorats

zu ernennen. Würzburg den 21. April 1807.

Digitized by Google

Fortsetzung
der Schutzpockenimpfung in dem Churfürstenthume Würzburg im Jahre 1805.

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Werneck	Esleben . .	Doctor Schmidt in Schweinfurt .	34	38	65	7	—
	Werneck . .	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
	Ettleben . .	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
	Kronungen . .	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
	Bergrheinfeld . .	Chirurg Wahler .	24	14	38	—	—
	Wipfeld . .	Ditto Ditto	7	3	10	—	—
	Hergolshausen .	Ditto Ditto	5	7	12	—	—
	Schnackenwerth .	Ditto Ditto	13	9	22	—	—
	Schleerieth . .	Ditto Ditto	—	3	3	—	—
Summa			84	76	153	7	—
Stadt Schweinfurt	Schweinfurt .	Doctor Centch. Schmidt	21	28	45	4	—
	Ditto Ditto	Doctor Neubert .	1	—	1	—	—
	Ditto Ditto	Ditto Adami .	1	1	2	—	—
	Ditto Ditto	Ditto Eber .	39	37	74	2	—
	Ditto Ditto	Ditto Frid. Wolff	10	15	23	2	—
Summa			72	81	145	8	—
Ritterschaftlich	Euerbach . .	Doctor Schmidt .	5	1	6	—	—
	Ditto Ditto	Ditto Eber .	2	1	2	1	—
	Ditto Ditto	Doctor Wolf .	2	1	3	—	—
	Niederwerrn . .	Ditto Schmidt .	—	1	1	—	—
	Obbach . .	Ditto Ditto	3	3	6	—	—
	Schwebheim . .	Ditto Eber .	—	1	1	—	—
	Ditto Ditto	Ditto Wolf .	1	—	1	—	—
Summa			13	8	20	1	—
Summa	Summarum		217	2052	4160	63	—

Nachzutragen sind für das Jahr 1804 von den später eingegangenen Tabellen.

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Würzburg diesseits des Mains	Thüngersheim .	Chirurg Walter .	29	32	61	—	—
	Rimpar . .	Centchirurg Göpfert	22	23	45	—	—
Summa			51	55	106	—	—

Digitized by Google

Landgericht	Ort	Name des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Gemünden	Gemünden	Centchirurg Paul	19	27	46	—	—
	Hofstetten	Ditto Ditto	6	6	12	—	—
	Maßenbach	Ditto Ditto	6	6	12	—	—
	Schönrein	Ditto Ditto	1	1	2	—	—
	Schönau	Ditto Ditto	1	—	1	—	—
	Burgsinn	Chirurg Schmidt zu Gräfendorf	17	12	29	—	—
	Graefenderf	Ditto Ditto	3	—	3	—	—
	Schunderfeld	Ditto Ditto	3	2	5	—	—
	Wolfsmünster	Ditto Ditto	6	9	15	—	—
	Wernfeld	Ditto Ditto	4	2	6	—	—
	Windheim	Ditto Ditto	2	1	3	—	—
Summa			68	66	134	—	—
Haßfurt	Haßfurt	Physicus Doctor Rehholz	2	—	2	—	—
	Krum	Ditto Ditto	—	1	1	—	—
	Wonfurt	Ditto Ditto	3	4	7	—	—
	Marienburghausen	Ditto Ditto	2	—	2	—	—
Summa			7	5	12	—	—
Karlstadt	Rezstadt	Chirurg Walter	15	17	32	—	—
Summa			15	17	32	—	—
Kitzingen	Kitzingen	Physicus Doctor Reuß	17	19	35	1	—
	Großenlangheim	Ditto Ditto	7	5	12	—	—
	Hoheim	Ditto Ditto	2	3	5	—	—
	Mainstockheim	Ditto Ditto	2	2	4	—	—
	Reppernorf	Ditto Ditto	5	6	11	—	—
Summa			33	35	67	1	—
Homburg	Markheidenfeld	Physicus Doctor Doser	15	17	32	—	—
Summa			15	17	32	—	—
Ochsenfurt	Acholshausen	Doctor Weigand	3	2	5	—	—
	Gosmannsdorf	Ditto Ditto	6	4	10	—	—
Summa			9	6	15	—	—
Röttingen	Aub	Physicus Doctor Thein	16	11	27	—	—
	Röttingen	Chirurg Buchinger	17	11	28	—	—
Summa			33	22	55	—	—
Schweinfurt	Gochsheim	Doctor Graf	10	8	18	—	—
Summa			10	8	18	—	—
Summa Summarum	—	— — — — —	241	232	471	2	—
Total Summa	—	— — — — —	2412	2289	4631	65	—

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Xtes Stück. Montag den 4. May 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Dienstobliegenheit der großherzoglichen Stadt- und Landboten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Es sind Anzeigen geschehen, daß die herrschaftlichen Stadt- und Landboten bisher die ihnen zu überliefern zukommenden Briefschaften und Akten durch Kinder, Weibspersonen und unbekannte Menschen bey den Behörden haben abholen, und wieder durch solche zu ihrem Dienste nicht geeignete Menschen an die gehörigen Stellen und Personen abliefern lassen.

Da der Geschäftsgang hiedurch auf vielerley Art benachtheiliget wird; so werden sämmtliche in Pflicht und Gehalt stehende großherzogliche Stadt- und Landboten auf höchsten Befehl andurch angewiesen, bey Vermeidung einer scharfen Strafe und, nach Verhältniß, Entfernung vom Dienste von jetzt an in eigener Person die Briefschaften bey öffentlichen Landesstellen abzuholen, und wieder an ihre Behörden zur gehörigen Zeit, und mit stäter Beobachtung der ihnen vorgeschriebenen gewöhnlichen Botentage zu überliefern,

Für die Beobachtung dieser Verordnung haben die betreffenden Behörden sowohl dahier als auf dem Lande zu wachen, und, sobald eine Nachläßigkeit von einem Boten begangen wird, die Anzeige zu erstatten. Würzburg den 21. April 1807.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.
Klinger, Director.
Högg, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Den Preis des Regierungsblatts betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Preis des Regierungsblattes für dieses Jahr und für die Zukunft wird für ein Exemplar auf Druckpapier zu Einem Gulden, und auf Schreibpapier zu 1 fl. 12 kr. rhein. festgesetzt.

Da schon mehrere Abonnenten für dieses Jahr den sonst bestandenen höhern Preis bezahlt haben; so wurde die Redaction angewiesen, sich mit ihnen im nächsten Jahre zu berechnen. Zugleich werden die Gemeinden und Corporationen, welche nach der Verordnung vom Jahre 1803 das Regierungsblatt abzunehmen schuldig sind, wiederholt hiezu angewiesen, und haben ihre dies-

Digitized by Google

fallsigen Behörden auf jedesmalige Anzeige ihrer Verweigerung dieselben hiezu anzuhalten; damit den Landesgesetzen die gehörige Publicität allenthalben verschafft, und die Entschuldigung einer Unwissenheit benommen werde. Würzburg den 13. April 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.
Klinger, Director.
Högg, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey A. C. zu Thundorf betr.)

Die Pfarrey A. C. zu Thundorf ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erlediget worden. Würzburg den 24. April 1807.

Fortsetzung der Schutzpockenimpfung in dem Churfürstenthume Würzburg im Jahre 1805.

Bemerkungen.

Besonders verdient um Verbreitung der Vaccination machten sich folgende Aerzte: Medicinal-Rath und Stadtphysicus Horsch durch selbst vorgenommene Impfung und Leitung dieses Geschäfts, um einer drohenden bösartigen Pocken-Epidemie in der Hauptstadt zu steuern. In den Monaten November und December wurden in der Stadt Würzburg bis 900 Kinder meistens unentgeldlich geimpft, wo bereits schon 70 andere Kinder mit den Menschenblattern angesteckt waren, und es ergab sich kein einziges Beyspiel, wo nach dem gehörigen Verlauf ächter Schutzpocken noch Ansteckung von Menschenblattern statt gefunden hätte; im Gegentheile hatte selbst das Publicum hinreichende Gelegenheit, sich von der schützenden Kraft der Kuhpocken zu überzeugen. Obwohl es bey Epidemien leicht der Fall ist, daß ein Kind schon von den Menschenpocken angesteckt seyn kann, wenn die Schutzpockenimpfung vorgenommen wird woher denn letztere fruchtlos ist, so hat sich doch kein Fall der Art ereignet.

2. Dr. Neubert in Hofheim hat nicht nur allein bis 500 Kinder geimpft, sondern auch aus den eingeschickten Tabellen ist zu ersehen, mit welchem Geiste bey diesem wichtigen Werke verfahren worden sey. Gleiche Auszeichnung gebührt auch bey minderer Zahl der vorgenommenen Impfungen den Physicern Dr. Schoeller zu Ochsenfurt, Dr. Reuß zu Kitzingen und Dr. Heßler in Volkach, den Aerzten Schmidt, Eber, Wolf in Schweinfurt, Brandner in Neustadt, Weigand in Gosmannsdorf.

3. Unter den Chirurgen in der Stadt 1tens der Stadt- und Centchirurg Fehneberg, der sich durch mehrere Jahre ununterbrochen fortgesetzte Impfungen besonders auszeichnet, und 2tens der Stadt- und Centchirurg Schneider. Auf dem Lande verdienen einer auszeichnenden Erwähnung Chirurg Weisensee zu Aisleben Landgerichts Königshofen, Centchirurg Kellermann zu Gerolzhofen, Wahler zu Wipfeld, Walter zu Thüngersheim, Paul zu Gemünden, Schmidt zu Gräfendorf, Molitor in Lauringen.

Nebstdem haben sich besonders für die Verbreitung der Schutzpocken verwendet, die großherzogliche Polizeydirection zu Würzburg, und der Landrichter zu Hofheim, deren zweckmäßige Anstalten und Belehrungen der guten Sache allgemeinen Eingang verschafften. — Der Pfarr-Dechant Johann Anton Reichard zu Oberleinach, und freyherrlich von Großische Amtmann Mayer in Rottenbauer.

Die Resultate der Impftabellen, mit denen der vorhergehenden Jahre verglichen, so dienen sie nur dazu, die Eigenschaften und den Werth der Schutzpocken erfahrungsmäßig zu bestätigen. Die schützende Eigenschaft ist durch die unzählbare Menge der bereits in allen Theilen der Erde vorgenommenen Impfungen ausser allen Zweifel, so, daß fernere Belege anzuführen überflüßig scheint Das angepriesene günstige Verhältniß der Schutzblattern zu dem Masern- und dem Scharlach-Ausschlag hat sich nicht von der

Digitized by Google

Art bewieſen, denn beyde Ausſchläge können nebeneinander beſtehen, ohne daß ein Einfluß beyder aufeinander bemerkbar ſey, mehrere Scharlach- und Maſernkranke, wenn ſie zugleich oder auch vorhin geimpft waren, kommen ſehr gelind davon, bey andern war dieſes der Fall nicht, und ſie hatten eine ſo harte Krankheit zu beſtehen, als die übrigen von der Epidemie befangenen.

Chroniſche Ausſchläge insbeſondere die Krätze hatten keinen Einfluß auf den Verlauf der Schutzpocken, bey veralteten Flechten ward die Impfpuſtel nicht ſo vollkommen ſowohl in der Größe, als in der Farbe. Kinder, welche derley chroniſche Ausſchläge hatten, oder vor kurzem erſt verloren hatten, wurden nach den Schutzpocken häufig mit Geſchwüren, und vermehrt oder erneuert hervortretenden Ausſchlägen befallen, nach deſſen Heilung beſonders bey eingehaltener Reinlichkeit die Kinder ein vollkommen geſundes Ausſehen erhielten.

Seit die Vaccination im Großherzogthume Würzburg eingeführt iſt, ſo beſtätiget ſich die Beobachtung immer mehr und mehr, daß ein beſtimmtes Verhältniß zwiſchen Scropheln und Schutzpocken ſtatt finden müſſe; denn nicht nur Kinder, welche wirklich mit Scrophelgeſchwülſten behaftet ſind, ſondern auch ſolche, bey denen blos eine ſcrophelöſe Anlage anzunehmen iſt, ſpüren dieſe Wirkung ſehr auffallend. Die Scrophelgeſchwülſte brechen auf, und erhalten durch Eiterung eine radicale Heilung, bey andern wird das verborgene Scrophelübel, das leicht unter einer andern Form den Körper zur Schwindſucht vorbereitet hätte, hervor gerufen, meiſtens unter Begleitung vieler Geſchwüre, und hie und da mit langweiligen aber mit ſo vortheilhaften Erfolge, daß die Kinder eine viel vollkommnere Geſundheit als zuvor erhalten. Gewiß verdient dieſer Punct alle Aufmerkſamkeit, da er ſehr viele Beobachtungen für ſich hat, und als ſecondärer Vortheil der Schutzpocken zu ſchätzen iſt. Allein ſchier verſpürt man eine nachtheilige Wirkung hievon auf das Publicum, beſonders in der Hauptſtadt. In Städten iſt gewöhnlich die Zahl der Scrophelöſen größer, als auf dem Lande, und in Würzburg ſind Scropheln wahrhaft endemiſch, es war alſo natürlich, daß viele Fälle der Art vorkommen, woher das Publicum wähnte, die Kinder ſeyen durch die Vaccination verunreinigt worden, und eine Siechheit für das ganze Leben beſorgte. Was den letzten Punct betrifft, ſo hat man mit ſeinem Urtheile der Zeit vorgegriffen, denn die Erfahrung zeigt das Gegentheil, alle Kinder, die nach der Impfung auf beſagte Weiſe kränkelten, ſind geſund, und ſehr viele geſünder, als zuvor. Was aber den erſten Punct betrifft, ſo iſt der Irrwahn dem Volke nicht leicht zu benehmen, welches von kurz aufeinander folgenden Umſtänden, die oft ganz beziehungslos ſind, gleich eine Cauſalitäts Verbindung annimmt, und wenn auch hier ein urſächliches Verhältniß obwaltet, ſo weiß man doch nicht zu unterſcheiden, ob der Stoff zu den Geſchwüren mit den Schutzpocken erſt in den Körper gebracht worden, oder ob die durch die Schutzpocken veranlaßten Bewegungen und Veränderungen den Körper zum Ausſtoſſen des Fremdartigen, und zu einer beſſern Säftebetreibung beſtimmt haben. Allein auf dieſes Verhältniß reflectirt man nicht, und daß es wirklich ſtatt finde, davon kann man ſich leicht überzeugen, ſo wie man auf ganz geſunde Kinder reflectirt, die auch nicht den geringſten Nachzug der Art erleiden, da doch, wenn die Urſache an der Schutzpockenlymphe läge, bey allen oder doch auch bey einem Theile der geſündern Kinder derley Erſcheinungen zum Vorſchein kommen müßten. Indeſſen ward die Zahl dieſer Nachkrankheiten zum Theile dadurch vermehrt, da man bey der bevorſtehenden Epidemie weniger Auswahl unter den Impflingen treffen konnte, woher ſehr viele mit der Krätze Behaftete geimpft wurden, und die Zahl der Nachkrankheiten insbeſondere Geſchwüre und Ausſchläge vermehrt wurden. Durch ſorgfältige Aufſicht ward jedoch vorge-

Digitized by Google

beugt, daß von keinem kränklichen Kinde der Art Impfstoff genommen wurde, um den Eltern und Verwandten alle Veranlassung zu Vorurtheilen im Voraus zu benehmen. Allein der Zweck ward nicht ganz erreicht — einige Laien machten sichs zum besonderen Geschäfte, Mährchen zu verbreiten, die Eltern sorgsam zu machen, und nun mußten alle Kinderkrankheiten, welche im letzten Winter herrschten, den Schutzpocken zugeschrieben werden. Die ins Geheim schleichenden Personen, welche geheime schädliche Vorurtheile zu verbreiten suchen, können nur der öffentlichen Verachtung Preiß gegeben werden, aber das öffentliche Wohl liegt dem Staate zu nahe, als daß er sich nicht gedrungen fühle, die öffentliche Belehrung über sich zu nehmen. Es ist eine bekannte Sache, daß nicht Krankheiten unter den kleinen Kindern viel häufiger sind, als unter den Erwachsenen, sondern auch eine verhältnißmäßige größere Sterblichkeit unter ihnen Statt finde. So beweisen die Berechnungen aus den ältern Mortalitätslisten der Stadt Würzburg, daß jederzeit zum wenigsten der dritte Theil der verstorbenen Kinder unter 10 Jahren waren. Dasselbe Verhältniß der Mortalität, welches vor der Einführung der Schutzpocken-Impfung statt fand, ist auch jetzt noch. Obwohl man kein Beyspiel eines unmittelbar an der Vaccination verstorbenen Kindes anführen kann, so ist man doch geneigt, viele Todesfälle den Folgen derselben zuzuschreiben. Aber wie ungereimt man hiebey verfahre, ist fast handgreiflich. So wurde die häutige Halsbräune, welche verwichenen Winter leider sehr häufig herrschte, der Vaccination als Folge zugeschrieben, allein es ist aus den Todtenlisten zu beweisen, daß sowohl Kinder, welche ausgeblattert hatten, noch vaccinirt waren, als solche, die schon die Menschenblattern überstanden hatten, solche, welche vor mehreren Jahren, und solche, welche erst vor kurzen vaccinirt waren, an dieser Krankheit litten. Es ist also gewiß Uebereilung, hier ein ursächliches Verhältniß finden zu wollen. Diarrhöen sind im Winter stets häufig unter Kindern, die Impfärzte beobachten sie im ganzen im letzten Stadium der Vaccine, allein diese war jederzeit gutartig, nur bey Kindern, deren Gesundheit gleichsam geflissentlich vernachläßiget ward, artete sie in ein chronisches Uebel aus. Ueber diese so verrufenen Ausschläge und Geschwüre als Nachkrankheiten ward oben schon die nöthige Aufklärung gegeben, an denen oft häusliche Unreinigkeit großen Antheil hatte. — Bey dem Mangel aller Gründe sind die gegen die Schutzblattern geäusserten Vorurtheile um so unstatthafter, da die Vorwürfe, welche man den Schutzblattern macht, viel stärker auf die Aeltern und Verwandte zurückfallen, welche so wenig für Hilfe ihrer erkrankten Kinder sorgen. Man wird nicht verlangen, daß die Schutzpocken zugleich allen Krankheiten vorbeugen sollen, das Erkranken wird nur in so fern durch sie vermindert, als sie die scheußlichen Menschenpocken und verheerende Epidemien derselben abhalten sollen, welches sie auch leisten; übrigens werden die Kinder den übrigen Kinderkrankheiten auf dieselbe Art, wie von jeher, ausgesetzt bleiben. Wie man aber bey diesen Krankheiten keine Hilfe sucht, wie bey mehr, als der Hälfte der Verstorbenen, kein Arzt gerufen wurde, so vernachläßiget man die Kinder aus eigener Schuld, und es ist nur ein Betäubungs-Mittel des innern Gefühls, wenn man die offenbare eigene Schuld auf die hier ganz schuldlosen Schutzblattern schieben will. In der Voraussetzung, daß das Publicum durch diese gewiß überführende Gründe in der Folge um so bereitwilliger zur Beförderung der Schutzpocken und zur Erreichung der großen Vortheile selbe nach allen Kräften mitarbeite, hat man alles gethan, um die Impfung so viel, als möglich, und ohne allen Kosten-Aufwand zu verbreiten, wodurch die gegenwärtige Generation sich bey der Nachkommenschaft unversiechbaren Dank erringen wird.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XItes Stück. Mittwoche den 20. May 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Administration der erledigt werdenden Pfarreyen zum Besten der Stiftung für emeritirte Pfarrer betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die milde Stiftung für emeritirte Pfarrer reicht aus verschiedenen zufälligen Ursachen nicht zu, fernerhin ohne allmählige Verminderung des Fonds jene Auslagen zu bestreiten, welche für den wohlverdienten Unterhalt der emeritirten, und zur Unterstützung jener Pfarrer erforderlich sind, die nur mit dem Beystande eines Gehülfen ihrem Amte länger vorstehen können. Wir sind daher bewogen worden, diesem für Seelsorger bestimmten wohlthätigen Institute die Einkünfte der erledigt werdenden Pfarreyen zuzuwenden, und zu diesem Ende Folgendes zu verordnen:

1tens. Alle katholische Pfarreyen Unsers Großherzogthums, deren reiner Ertrag 400 fl rhn. übersteigt, und deren Dienstverrichtungen von einem Priester erfüllt werden können, nicht minder jene, welche zwar den Dienst zweyer Priester erfordern, jedoch über 800 fl. rhein. rein eintragen, sollen sogleich nach ihrer Erledigung administrirt, und der bis zum Amtsantritte des neuen Pfarrers sich ergebende Ueberschuß an Einkünften soll der Stiftung für emeritirte Pfarrer zugewendet werden.

2tens. Sowohl der Pfarr-Vicar, als die bey der erledigten Pfarrey angestellten Kapläne erhalten aus den Einkünften derselben jeder täglich 1 fl. rhein. zu ihrem Unterhalte.

3tens. Die Erben des verlebten Pfarrers sind verbunden, während der Erledigung so viel an Hausgeräthen in dem Pfarrhause zurück zu lassen, als für die darin befindlichen Priester und zur Fortsetzung der Hauswirthschaft erforderlich ist. Den Erben ist der Gebrauch dieser Geräthe wochentlich mit 30 kr. für jeden Priester zu vergüten.

4tens. Da die Dotationen der Pfarreyen verschieden sind, und die Einkünfte in Kapital-Zinsen, Gülten, Zehnten, oder im Ertrage von Grundstücken bestehen, welche von einigen Pfarrern selbst angebaut, von andern in Pacht gegeben werden; da ferner die Erledigung in einen Zeitpunct fallen kann, in welchem auch bey der Landwirthschaft keine Arbeiten vorzunehmen sind; so sollen Unsere Landrichter in jedem Falle nach Beschaffenheit der Pfarrey-Dotationen, der Local- und Zeitumstände den angemessensten Weg einschlagen, und zu diesem Ende entweder a) den Erben des verleb-

Digitized by Google

ten Pfarrers die Administration, wie es bisher üblich war, überlassen, und über ein für den Ueberschuß der Einkünfte abzugebendes wöchentliches Quantum mit ihnen übereinkommen: oder b) denselben die Administration auf zu stellende Rechnung und Herauszahlung des Ueberschusses übertragen; oder auch c) den Pfarr-Vicar unter der Controle des Heiligen-Pflegers, oder auch diesen unter der Controle des Erstern als Administrator aufstellen. Ueber die getroffene Anordnung ist sogleich Bericht an Unsere Landesdirection zu erstatten.

5tens. Nach dem Amtsantritte des neuen Pfarrers ist der sich ergebende Ueberschuß sowohl mit dem Testamentariat des Vorfahrers, als mit dem Nachfolger in der Pfarrey nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen, und mit Einsendung der Rechnung an Unsere Landesdirection zu berichten, welcher Wir

6tens. gnädigst befehlen, daß sie in jedem Falle das Rechnungs-Commissariat zur Vormerkung davon in Kenntniß setze, und den Verwalter der Stiftung für emeritirte Pfarrer zum Empfang des Ueberschusses durch ein Decret anweise, womit derselbe das Quantum der Einnahme in seiner Rechnung zu bescheinigen hat.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 14ten April 1807.

Ferdinand.
(L. S.)

Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzoglich höchsten Befehl.
v. Hartmann.

(Die Erhöhung der Taxe für die Hebammen auf dem Lande im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Hebammen auf dem Lande nicht nur allein von den Gemeinden schlecht besoldet sind, sondern auch einen so äußerst geringen Lohn für die öfters bey Geburten sehr anstrengenden Bemühungen erhalten, daß vermöge der eingesandten Medicinal-Tabellen die meisten für eine Entbindung und für die Besuche und Verrichtungen während des Wochenbettes überhaupt nicht mehr als zwanzig Kreuzer beziehen, im übrigen aber dermal auf eine bessere Besoldung der Hebammen wegen anderweiter beträchtlichen Ausgaben der Gemeinden nicht gedacht werden kann; so hat man in Gemäßheit höchster Beynehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit vorläufig nur bis zu einem günstigeren Momente die Taxe zu erhöhen, und sie auf folgende Weise festzusetzen beschlossen:

1) Für eine regelmäßige und leichte Geburt ist der Hebamme ein halber Thaler oder fünf und vierzig Kreuzer zu bezahlen.

2) Für eine regelwidrige und schwere Geburt ist der Hebamme das Doppelte, nämlich ein Thaler oder ein Gulden dreyßig Kreuzer zu entrichten.

3) Für jeden folgenden Tag des Wochenbettes, so lange die Hebamme Besuche zu machen, und die Wöchnerin so wie das neugebohrne Kind zu besorgen hat, soll sie jederzeit zehen Kreuzer empfangen. Dagegen darf
   a) die Hebamme für eine Geburt nichts, als ihre Gebühr an Geld, und durchaus keine Naturalien, z. B. an Wein, Mehl, Brod u. d. gl. fordern.
   b) Die Hebamme ist verbunden, die Wöchnerin in den ersten drey Tagen wenigstens drey-

Digitized by Google

mal, und bis zum neunten Tage zweymal des Tags zu besuchen.

c) Alle Verrichtungen, welche in ihre Sphäre als Hebamme einschlagen, z. B. das Reichen der After- und Mutter-Clystiere, das Waschen, Baden und Wickeln des Kindes, so wie das Reinigen der Wöchnerin hat sie in diesen neun Tagen für ihre Gebühr und ohne weitere Bezahlung zu übernehmen.

d) Wird den Hebammen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, den wirklichen Armen ihre Dienste unentgeldlich zu leisten.

e) Sollte eine Familie, die gerade nicht zu den Armen gehört, nicht im Stande seyn, die bestimmte Gebühr zu entrichten, so kann die Herabsetzung auf eine geringere Summe nur nach dem billigen Ermessen des Landgerichts eintreten.

So wie nun die großherzoglichen Landrichter angewiesen werden, diese Verordnung sämmtlichen Gemeinden und approbirten Hebammen ihrer Districte bekannt zu machen, so versieht man sich zu diesen, daß sie sich bestreben werden, ihre Pflichten, welche ihnen in der bald erscheinenden Hebammen Ordnung besonders und genauer mitgetheilt werden sollen, treu und pünctlich zu erfüllen. Würzburg den 11ten April 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.
Klinger, Director.
Schnetter, Secretär.

(Die Einschickung der Tabellen über die im peinlichen Verhaft sitzenden Verbrecher und ihre Processirung von den Patrimonial-Gerichten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben unter dem 25ten vorigen Monats gnädigst zu befehlen geruht, daß die Patrimonial-Gerichte, welchen die Administration der peinlichen Gerichtsbarkeit zusteht, eben so, wie die großherzoglichen Landgerichte, in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 11ten Junius 1804 eine Tabelle über die im peinlichen Verhaft sitzenden Verbrecher und ihre Processirung, und zwar nach dem vorgeschriebenen Muster, einschicken sollen.

Dieser höchstlandesherrliche Befehl wird solchemnach hiermit zur schuldigen Nachachtung nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch den Besitzergreifungs-Commissarien insbesondere aufgegeben, auf den Vollzug desselben zu wachen. Würzburg den 8ten May 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.
Klinger, Director.

Reinhart, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Eingabe der das deutsche Schulwesen und die lateinischen Landschulen betreffenden Gegenstände an die großherzogliche Schul-Commission betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Errichtung einer unter der unmittelbaren Leitung des großherzoglichen dirigirenden Staatsministeriums stehenden Schul-Commission wird sämmtlichen Landgerichten, Seelsorgern, Schullehrern, und übrigen Unterthanen mit der Weisung hierdurch bekannt gemacht, daß alle das deutsche Schulwesen und die lateinischen Landschulen betreffende Gegenstände, in so fern sie bisher an die großherzogliche Landesdirection,

Digitized by Google

oder an die Universitäts-Curatel gelangten, nunmehr an die großherzogliche Schul-Commission zu adressiren, und in der Kanzley derselben abzugeben seyen. Würzburg den 8ten May 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.

Klinger, Director.

Reinhart, Secretär.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

den vormaligen Feldgerichts-Beysitzer und Bergmeister, Georg Philipp Albert, als herrschaftlichen Zehent- und Lehen-Inspector dahier; dann

den vormaligen Stift Neumünsterischen Vicarie-Verwalter, Carl Ludwig Wenzel, als Guldenszöllner, auch als Zehent- und Lehen-Inspector; ferner

unter dem 25ten April den vormaligen Amtsvogt zu Tückelhausen, Sebastian Schreiber, zum juliusspitälischen Rentamtmann in Thüngen;

— den Joh. Bapt. Froideveau zum Bildhauer bey dem Hofbauamt;

unterm 2ten May den Kämmerer und bisherigen Leibgarde-Cornet und Rittmeister, Wilhelm Freyherrn von Waldenfels, zum Hauptmann mit Compagnie bey der Infanterie;

— den Capitain, Adolph Erle, zum Hauptmann;

— den Oberlieutenant, Anton Köhler, zum Stabs-Capitain; dann

— den Unterlieutenant und Adjutanten, Carl Engelbrecht,

— " " " " Joseph Schmitt,

— " " " " Jacob Fröhlich, und

— " " " " Carl Ludwig Fritz, zu Oberlieutenants; endlich

— den pensionirten Unterlieutenant Weinreuther, zum Unterlieutenant;

— den bisherigen Spitalverwalter und Zollbereiter zu Neustadt, Michael Joseph Kramer, zum Spitalverwalter zu Arnstein;

den 3ten May den Landesdirections-Registrator, Otto Philipp Müller, zum Oberregistrator bey der Landesdirection für die Abtheilung der Regierungskammer;

— den vormals fürstl. Würzburgischen Hofkammerrath und Hofkammer-Oberregistrator, Georg Lommel, zum Oberregistrator bey der Landesdirection für die Abtheilung der Rentkammer;

den 16ten May den Rittmeister, Georg Benz, zum Major;

— den Rittmeister, Michael Hemmert, zum Escadrons-Commandanten,

— den Lieutenant, Frid. Carl von Hertlein, zum Oberlieutenant,

gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 18ten May 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIIIes Stück. Montag den 8. Junius 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die gerichtliche Bestätigung der Eheberedungs- Einkindschafts- Nahrungs- und anderer Verträge betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die veränderte Verfassung, welche den Würzburgischen Landes-Collegien im Jahre 1803 gegeben wurde, hatte die Folge, daß die zu dem Wirkungskreise des vormaligen kaiserlichen Landgerichts Herzogthums zu Franken gehörigen Rechtsgeschäfte andern Gerichtsstellen angewiesen wurden; daher sind zwar in den ehevor zum Ressort des kaiserlichen Landgerichts ausschließend gehörenden Rechtsstreitigkeiten alle ordentliche Behörden einzig für competent erklärt worden, die Befugniß zur Bestätigung der Einkindschafts- Nahrungs- und anderer Verträge aber blieb bis jetzt in jenen Fällen ausschließend dem Hofgerichte übertragen, in welchen solche zuvor das kaiserliche Landgericht ausschließend ausgeübt hatte.

Um nun diesem Zweige der Justiz-Verwaltung eine der dermaligen Gerichtsverfassung angemessene definitive Bestimmung zu geben, haben Wir auf erstatteten Vortrag Unsers Hofgerichts Folgendes festzusetzen für gut befunden, und verordnen:

1) Hat es bey allen bestehenden Verordnungen über die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Vertrags-Bestätigung, und zwar unter der für den Unterlassungsfall bereits darin bestimmten Strafe der Nichtigkeit der Handlung, sein Verbleiben.

2) Sind von nun an die sämmtlichen Untergerichte, alle von Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, abgeschlossene Verträge zu bestätigen, einzig befugt; daher auch die Paciscenten verbunden, diese Bestätigungen nur bey ihrer sonst competenten Behörde nachzusuchen.

3) Bleibt Unser Hofgericht bey Bestätigung der Verträge, welche die mit einem befreyten Gerichtsstande versehenen Personen unter sich abschließen, einzig und allein competent.

Digitized by Google

4) Wird in einer Bestätigungs-Angelegenheit unter nicht privilegirten Personen Beschwerde bey Unserm Hofgerichte geführt; so hat dieses nach angestellter Prüfung seinen Beschluß der Unterbehörde zu rescribiren, diese aber dann mit Bezug auf diesen Beschluß die Bestätigung entweder abzuschlagen, oder in Amts Namen zu ertheilen.

5) Wird ein Vertrag unter Personen abgeschlossen, deren einige einen befreyten Gerichtsstand haben, andere nicht; so erklären und bestimmen Wir hiermit: a) Wenn die Paciscenten Eheverlobte sind, das Forum des künftigen Ehemanns; b) wenn es Aeltern und Kinder unter sich sind, das Forum der Aeltern; c) wenn es andere Personen sind, Unser Hofgericht, dessen unmittelbarer Gerichtsbarkeit wenigstens ein Mitpaciscent unterworfen ist, als die zur Ertheilung der Bestätigung competente Stelle.

6) Da Wir in Hinsicht der Militär-Personen und ihres Gerichtsstandes bey Vertrags-Bestätigungen die nämlichen Grundsätze befolgt wissen wollen, welche Wir durch das Ausschreiben Unsers dirigirenden Staats Ministeriums vom 14ten Aug. vor. Jahres wegen des Vormundschafts-Wesens militärischer Individuen zu erkennen gegeben haben; so verweisen Wir jene Militär-Personen, deren Vormundschafts-Angelegenheiten zur hofgerichtlichen Obsorge unmittelbar geeignet sind, mit ihren Gesuchen um Vertrags Confirmationen an Unser Hofgericht, alle übrigen aber an das Stadtgericht.

7) Machen Wir hiebey allen Unsern Gerichtsstellen zur besondern Pflicht, für die Sicherheit der in den abgeschlossenen Verträgen stipulirten Leistungen bey Großjährigen auf Verlangen, bey Minderjährigen oder ihnen gleich zu achtenden Personen aber von Amtswegen noch vor erfolgender Bestätigung zu sorgen, und sowohl die Landesverordnung vom 20ten Julius 1747, als die an das vormalige kaiserliche Landgericht ergangene Weisung vom 13ten Hornung 1772 (Mandat-Samml. 3ter Theil, S. 774) unter den daselbst ausgedruckten Nachtheilen zu befolgen.

8) Da der Bestätigung einiger Arten der Verträge, z. B. der Unionen, Reunionen ꝛc. die öffentliche Proclamation derselben von der Kanzel vorausgehen muß; so haben die Unterbehörden in diese unter Amts-Namen und Sigill auszufertigenden Verträge statt der von Unserm Hofgerichte zu ertheilenden Weisung an die Pfarrer jedesmal ein Ersuchen an das betreffende Pfarramt zu stellen; sämmtliche Pfarrer aber haben diesem Ersuchen nicht nur jedesmal unverweilt zu entsprechen, sondern auch über die geschehenen Proclamationen die nöthigen Zeugnisse, wie bisher, auszustellen.

9) Jede Gerichtsstelle ist verbunden, den Paciscenten von der über den bestätigten Vertrag ausgefertigten Urkunde oder dem Protokolle das Duplicat, Triplicat ꝛc. oder eine Abschrift mit dem Zeugnisse der geschehenen Bestätigung auf Verlangen zuzustellen, alle Original Ur-

Digitized by Google

kunden bestätigter Verträge aber nach chronologischer Ordnung zusammen heften, und ein Register darüber führen zu lassen.

10) Die Amtsgebühren sind nach der landgerichtlichen Taxordnung vom 7ten Januar 1796 zur Zeit noch, und bis Wir eine andere festsetzen werden, zu erheben und zu verrechnen.

11) Obgleich diese Unsere Verordnung von dem Tage ihrer Bekanntmachung an sogleich befolgt werden soll, so hat Unser Hofgericht jedoch alle jene Verträge, welche vor der Publication dieser gesetzlichen Verfügung bey demselben zwar exhibirt, aber noch nicht confirmirt seyn werden, noch zu bestätigen.

Urkundlich unter Unserer höchsten Namens-Unterschrift und Beydruckung Unsers großherzoglichen Siegels.

Gegeben Würzburg den 26ten May 1807.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzoglich höchsten Befehl.

v. Hartmann.

Bekanntmachungen.

(Das Concurs-Examen für die Stelle eines medicinischen Assistenten im Julius-Hospitale betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da die Stelle eines medicinischen Assistenten im großherzoglichen Julius-Hospitale in Erledigung gekommen ist; so wird andurch allen denjenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, bekannt gemacht, daß sie sich Mondtags den 15ten Junius l. J. früh um 9 Uhr bey großherzoglicher Landesdirection zum Concurs einzufinden haben. Würzburg den 16ten May 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.

Klinger, Director.

Schnetter, Secretär.

(Wohlthätige Handlung betr.)

Der verlebte Handelsbürger, Wilhelm von Gemmert, zu Arnstein hat den dortigen Stadtarmen 500 fl. rhein. verschafft. Würzburg den 20ten May 1807.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Thüngersheim betr.)

Daß die Schulstelle zu Thüngersheim durch den Todesfall des Lehrers in Erledigung gekommen sey, wird hiermit bekannt gemacht. Würzburg am 22ten May 1807.

Digitized by Google

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 20ten May den Unterlieutenant,
Joseph Nörber,
zum Oberlieutenant;

— den ersten Wachtmeister,
Caspar Leicht,
dann

— den zweyten Wachtmeister,
Peter Seuffert,
zu Unterlieutenants;
ferner

unterm 23ten May die Cadeten,
Caspar Mees,
Joseph Freyherrn von Waldenfels,
Eugen Zimmermann,
Jonas Pfretschner,
und den Feldwebel,
Johann Storch,
zu Unterlieutenants bey höchstihrem Infanterie-Regimente;
endlich

unterm 30ten May den bisherigen Landesdirections-Kanzley-Diurnisten,
Georg Michael Schink,
zum Kanzlisten bey der Schul-Commission;

— den bisherigen Leiblakey,
Bernard Roman,
zum Kanzleydiener bey derselben,
gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIIItes Stück. Dinstag den 30. Junius 1807.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte des Großherzogthums.

(Die nöthige Verbesserung der Verfassung der Municipal-Städte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die großherzogliche Landesdirection hat sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt, daß die zeither bestandene Verfassungsart der Municipal-Städte in dem Großherzogthume in mehrfacher Rücksicht wesentlicher Verbesserungen fähig sey.

Um diesen Zweck erreichen zu können, werden sämmtliche Landgerichte in Gemäßheit des höchsten Befehls Sr Kaiserl. Königl. Hoheit, des Erzherzogs, Großherzogs, vom heutigen Datum angewiesen, nach der in der Anlage beygefügten Tabelle über folgende Puncte zu berichten.

1) Welche Individuen bey der städtischen Verwaltung angestellt seyen?
2) Worin ihr Amt bestehe?
3) Wie viel dieselbe Besoldung beziehen, und aus welchen Quellen sie solche erhalten?
4) Ob und welches Amt entbehrlich oder unentbehrlich sey?
5) Ob das hierzu bestellte Subject tauglich oder untauglich sey?

Endlich haben die Landgerichte in ihren Begleitungsberichten Vorschläge zu machen, ob nach dieser Uebersicht es bey der bisherigen Verfassung zu belassen, oder welche Verbesserungen in der Organisation des Gemeindewesens zu machen seyen, wobey dieselben vorzüglich auf möglichste Vereinfachung der Administration zu sehen haben. Da es endlich zweckmäßig seyn mögte, den Stadtschreibern gegen die gewöhnliche Vergütung die Fertigung der Rechnungen der Gotteshäuser und milden Stiftungen, deren Ablegung den städtischen Magistraten nicht schon obliegt, aufzutragen; so werden die Landgerichte auch hierüber und über die Ausführungsart ein Gutachten erstatten.

Zur Fertigung dieser Arbeit und Erstattung des Berichtes wird eine drey monatliche Frist vorgesetzt.

Würzburg den 16ten Juny 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger, Director.

Reinhart, Secretär.

Digitized by Google

Landgericht. / Gemeinde.	Benennung der angestellten Individuen.	Aufführung ihres Amtes.	Besoldung und woher sie bezogen wird.	Tauglich oder untauglich?	Entbehrlich oder nicht?	Anmerkungen.

Bekanntmachungen.

(Das Examen der Forstcandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Concurs zur Prüfung der hierländischen Forstcandidaten ist auf den 22ten und 23ten Julius dieses Jahrs anberaumt worden. Diejenigen, welche daher beym Forstfache angestellt oder befördert zu werden wünschen, haben sich zu diesem Behufe bey dem großherzoglichen Landesdirections-Präsidialsecretariat zu melden, wo ihnen das Weitere bekannt gemacht werden wird.

Da diejenigen, so zu diesem Examen gelangen wollen, sich durch ein Attest des großherzoglichen Herrn Oberstjägermeisters über ihre besitzenden Jagdkenntnisse auszuweisen haben; so wird dieses denselben zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 8ten Junius 1807.

Großherzogliche Landesdirection.
Frh. v. Würzburg. Frh. v. Werneck.
Kleinschrod.

Nickels, Secretär.

(Die Erledigung der lateinischen Lehrstelle zu Eibelstadt und derselben Besetzung betr.)

Die lateinische Schulstelle zu Eibelstadt ist durch den Tod des Rectors Hornung erledigt worden, und können nun deutsche Lehrer um jene concurriren. Würzburg den 16ten Junius 1807.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Zellingen betr.)

Die Pfarrey zu Zellingen ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Würzburg am 19ten Junius 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIVtes Stück. Samstag den 25. Julius 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die Auflösung der Reichsverfassung und der in derselben gegründeten Verhältnisse der Unserer höchsten Gewalt nunmehr unterworfenen adeligen Gutsbesitzer Unsers Großherzogthums, und ihrer Unterthanen, hat die Nothwendigkeit herbeygeführt, die Rechte und Verbindlichkeiten derselben durch eine eigene landesherrliche Verordnung zu bestimmen. Sie zerfällt der Natur der Sache nach in zwey Haupttheile, von denen der Erste von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adeligen, der Zweyte von den rechtlichen Verhältnissen ihrer Unterthanen handeln wird.

I. Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adeligen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Adeligen gehen entweder aus ihren persönlichen Standesverhältnissen hervor, oder dieselben entwickeln sich aus ihrer Eigenschaft als Güterbesitzer. Der erste Theil Unserer landesherrlichen Verordnung zerfällt daher wieder in zwey Abschnitte, von denen der Eine ihre persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, der Andere ihre Rechte und Verbindlichkeiten als Güterbesitzer bestimmen wird.

1. Abschnitt.

Von den persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten der Adeligen.

§. 1.

Wer sich bisher im Genusse der Rechte des Adels befand, oder von Uns als adelig anerkannt wird, soll die Rechte des Adels auch in Unserem Großherzogthume genießen.

§. 2.

Unter dem Adel Unseres Großherzogthums sind auch jene vormaligen Reichsstände begriffen, deren Besitzungen Unserer Souveränität unterworfen sind. Die bundesmäßigen Vorzüge derselben vor den übrigen Adeligen werden Wir theils im Verfolge dieser Unserer landesherrlichen Declaration angeben, theils in eigenen Reskripten bestimmen.

§. 3.

In Unserem Großherzogthume giebt es keine Corporation des Adels. Derselbe darf weder für sich in eine Corporation treten, weder mit ei-

Digitized by Google

ner auswärtigen Corporation sich in Verbindung setzen.

Wir werden auf die Vorstellungen der Einzelnen aus Unserem Adel jederzeit die geeignete landesväterliche Rücksicht nehmen: dagegen untersagen Wir alle Vorstellungen im collectiven Namen des Würzburgischen Adels.

§. 4.

Alle Attribute der vormaligen Corporationen, Rechte, Titel, Ehrenzeichen, als da sind die Uniformen, Orden u. d. gl., sind erloschen.

Die ehemaligen Directoren, Räthe, Beamten und Diener derselben, welche Uns in Gemäßheit der Verträge mit den betheiligten Souveräns zugetheilt werden, sollen nach Maßgabe des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25ten Februar 1803 §. 59. behandelt werden.

Die Cantonsschulden, welche Uns zur Bezahlung überwiesen werden, sollen wie Landesschulden betrachtet, und die Zinsen bis zu ihrer gänzlichen Bezahlung pünctlich entrichtet werden.

§. 5.

Der Adelige in Unserem Großherzogthume ist ein Staatsbürger, und zwar ein privilegirter Staatsbürger. Als Staatsbürger hat er alle Rechte eines solchen. Wir geben demselben ins besondere die bisher beschränkt gewesene Fähigkeit zum Erwerbe bürgerlicher Güter. Dagegen soll derselbe auch alle Verbindlichkeiten eines Staatsbürgers erfüllen, wenn das Gesetz ihn nicht ausdrücklich hievon befreyt.

§. 6.

Die Privilegien der Adeligen sind folgende: Vorerst haben dieselben das Recht, die vermöge der Verordnung vom 18ten März d. J. bestimmte Uniform zu tragen.

Jeder volljährig Gewordene hat für sich das Recht hierzu, nicht minder jeder Minderjährige, wenn er wirklicher Güterbesitzer ist. Wer noch nicht volljährig, oder kein wirklicher Güterbesitzer ist, bedarf hierzu Unserer ausdrücklichen Bewilligung.

§. 7.

Dem Adeligen steht das Recht auf den privilegirten Gerichtsstand Unseres Hofgerichts für sich, seine Gemahlinn und Kinder zu. Ihre Dienstboten sind dem Forum ihres Wohnsitzes unterworfen.

§. 8.

Das Recht auf diesen privilegirten Gerichtsstand umfaßt alle bürgerlichen und peinlichen Fälle. Sollte ein vormaliger Reichsstand in einen peinlichen Proceß verwickelt werden; so werden Wir in Gemäßheit der Bundesacte Art. 28. ein eigenes Austrägalgericht niedersetzen.

§. 9.

In peinlichen Fällen hat jeder Adelige das Recht, zu verlangen, daß er vorerst zur schriftlichen Verantwortung gezogen werde, ehe derselbe protokollarisch vernommen wird; es wäre denn, daß die Natur des in Frage kommenden Verbrechens, oder der Gang der Untersuchung die Beobachtung dieser Form unthunlich machte.

§. 10.

In Polizeysachen sind die Adeligen den Anordnungen der Localpolizeygewalt unterworfen. Die an dieselben ergehenden Weisungen sollen jedoch, eilige Fälle allein ausgenommen, schriftlich ausgefertigt werden.

§. 11.

Alle Unsere Stellen, mit Ausnahme Unserer höchsten Landesadministrativ- und Justizstellen, welche ihre Entschließungen in Unserem Namen erlassen, sollen denselben das Prädicat Herr in ihren Ausfertigungen ertheilen. Den vormaligen Reichsständen soll dieses Prädicat auch von Unseren höchsten Landesstellen gegeben werden.

§. 12.

Den adeligen Pupillen, welchen noch keine

Digitized by Google

Vormünder weder durch Vertrag, weder durch eine letzte Willensverordnung bestellt worden sind, soll wenigstens Ein Vormund aus dem Adel von Unserem Hofgerichte gegeben werden.

§. 13.

Die Familienstatuten der Adeligen, Successionsordnungen und Fideicommisse, welche von einem der vormaligen Reichsgerichte bestätigt worden sind, sollen auch in Zukunft aufrecht erhalten, und von Unseren höheren Justizstellen bey Beurtheilung ihrer rechtlichen Verhältnisse als erste Entscheidungsnorm zu Grund gelegt werden. Ausgenommen hievon sind alle Bestimmungen, welche sich auf die erloschene Verfassung des Reichs, oder der vormaligen Cantone, und auf nicht mehr bestehende Institute beziehen, als welche zwecklos geworden sind, mithin ihre verbindliche Kraft verloren haben.

Damit Wir aber in volle Kenntniß derselben kommen, sollen beglaubigte Abschriften davon binnen 3 Monaten an Unsere Landesdirection eingeschickt werden.

§. 14.

Familienstatuten, welche von einem der vormaligen Reichsgerichte nicht bestätigt worden sind, können gleichwohl als vertragsmäßige oder als testamentarische Anordnungen, in so fern sie die hierzu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben, unter den Contrahenten, und unter solchen Personen, welche durch testamentarische Anordnungen gebunden werden können, ihre verbindliche Kraft behaupten.

§. 15.

Auch für die Zukunft steht den Adeligen das Recht zu, Familienstatuten, Successionsordnungen und Fideicommisse zu errichten. Dieselben bedürfen aber zu ihrem Rechtsbestande nothwendig und wesentlich der oberrichterlichen Bestätigung Unseres Hofgerichts, ohne welche sie als nichtig zu betrachten sind.

§ 16.

Die Statuten der ehemaligen ritterschaftlichen Corporation sind mit der Auflösung derselben erloschen. Kein Adeliger darf sich demnach bey Rechtsgeschäften, welche vor Auflösung der ritterschaftlichen Corporation noch nicht rechtlich zu Stande gekommen waren, auf dieselben als auf rechtsverbindliche Normen berufen, und kein Richter dieselben zum Grunde seiner Entscheidungen nehmen.

§. 17.

Bey Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Adeligen werden zunächst die Familienstatuten, in deren Ermanglung die Gesetze und Gewohnheiten Unseres Großherzogthums u. s. w. zu Grund gelegt.

§. 18.

Wenn es sich von der wirklichen gerichtlichen Verfolgung strittiger Rechte der Adeligen handelt; so macht der Uebergang ihrer Rechtsstreite von den ehemals zuständig gewesenen Gerichten an die oberen Gerichte Unseres Großherzogthums einige gesetzliche Bestimmungen nöthig.

Wir setzen demnach als gesetzliche Regel fest: daß alle Rechtssachen der Adeligen, welche bey den Cantonsgerichten, oder den gesetzlichen Austrägen, oder bey einem der vormaligen Reichsgerichte in erster Instanz anhängig, und zur Zeit der Auflösung der Reichsverfassung noch nicht erledigt waren, in dem Zustande, in welchem sie sich an dem gedachten Zeitpuncte befanden, ohne Ausnahme an Unser Hofgericht gelangen sollen; alle Rechtssachen dagegen, welche in höherer Instanz an eines der vormaligen Reichsgerichte gelangt waren, sey es im Wege der Berufung oder der Nichtigkeitsklage, und sich noch darin, oder nach einem in höherer Instanz erlassenen Erkenntnisse im Wege der Restitution, oder der Revision bey denselben befanden, zum Ressort Unserer obersten Justizstelle gehören.

Digitized by Google

§. 19.

In allen Rechtssachen, welche bey den vormaligen Reichsgerichten, oder anderen vormals competent gewesenen Gerichtsstellen noch nicht rechtshängig, d. h. bey welchen die Proceßerkenntnisse, z. B. der Citation, des Mandats oder Rescripts u. s. w., noch nicht insinuirt worden waren, sollen bey der gerichtlichen Leitung derselben die Vorschriften des in Unserem Großherzogthume recipirten Gerichtscodex eingehalten werden.

§. 20.

Nicht rechtshängige Sachen werden so, wie sie liegen, übernommen, ohne daß eine Nachholung, oder Ergänzung der Förmlichkeiten, oder eine Verbesserung der schon übergebenen Vorstellungen nach dem diesseitigen Gerichtsstyle erforderlich ist. Die vormals gesetzlichen Bedingungen aber, ohne welche ein gegebenes Rechtsmittel gar nicht statt finden konnte, nämlich die Fatalien, wie auch die Förmlichkeiten bis zum Zeitpuncte der aufgelößten Reichsverfassung, werden nach den vormals bestandenen Gesetzen beurtheilt.

Wir befehlen jedoch, daß der Zeitraum vom 1ten August 1805 bis zum 1ten Jänner 1807 den Partheyen nicht zum Nachtheile gerechnet, sondern dieselben gegen jedes inzwischen vorgefallene Versäumniß der Fatalien von Amtswegen in integrum restituirt werden sollen; und verordnen insbesondere, daß, so viel das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, allen Partheyen, welchen das vormalige Fatale nicht in der Zwischenzeit ausläuft, die allen Partheyen zur Anbringung ihrer Rechtssachen bey Unseren Justizstellen vorgesteckte zweyjährige Frist bewilligt werde.

§. 21.

In allen bey den vormaligen Reichs- und anderen competenten Gerichten schon rechtshängig gewesenen Sachen sollen alle zu beobachten gewesenen Fatalien und Formalien nach den bey den erloschenen Gerichtsstellen verbindlich gewesenen Normen beurtheilt, und in dem Theile des gerichtlichen Verfahrens, in welchem dieselben sich befinden, bis zum Beschlusse dieses Verfahrens durch ein richterliches Erkenntniß in dem nämlichen Proceßgange, und nach der nämlichen Proceß- und Gerichtsordnung, in so fern die Bestimmungen derselben auf die Realisirung des streitigen Rechts einen wesentlichen Einfluß haben, fortgeleitet werden, nach welcher dieselben würden fortgesetzt worden seyn, wenn die zuständigen Gerichtsstellen von dem Loose der Auflösung nicht betroffen worden wären.

§. 22.

Sobald aber ein bestimmter Theil des gerichtlichen Verfahrens durch ein richterliches Erkenntniß beendiget ist, soll das weitere Verfahren nach den Vorschriften des in Unserem Großherzogthume recipirten Gerichtscodex fortgeführt werden.

§. 23.

Die Adeligen sind befugt, ihre Vorstellungen an Uns, und Unsere sämmtlichen Landes- und andere Stellen ohne Unterschrift eines recipirten Anwaldes selbst, und mit eigener Namensunterschrift zu exhibiren, jedoch sind dieselben schuldig, bey Unseren Gerichtsstellen auf den Fall ihrer Abwesenheit Anwälde zum Behufe der zu machenden Insinuationen zu bestellen, und in ihren Eingaben die vorgeschriebene Form zu beobachten, widrigenfalls dieselben sich selbst beyzumessen haben, wenn ihnen die Auflage zur Bestellung eines Anwaldes gemacht wird.

§. 24.

Der Adelige hat die gesetzliche Wohlthat der Competenz, welche von Unserem Hofgerichte nach dem Verhältnisse des Vermögens, und der Anzahl der Schulden, nach vorhergegangener Vernehmung der Gläubiger, mit billiger Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Befriedigung, jedoch immer nur nach Nothdurft, vorzüglich bey leicht-

Digitized by Google

sinnigen Verschwendern, festgesetzt werden soll. Auf diese gesetzliche Wohlthat ist der Adelige zu verzichten nicht berechtigt.

§. 25.

Wenn die Schulden eines Adeligen sein Vermögen übersteigen, können zwar die beweglichen, und von den unbeweglichen jene Güter gerichtlich verkauft werden, welche weder Lehen- weder Stammgüter sind. Lehen- und Stammgüter aber sollen nicht verkauft, sondern die Gläubiger aus den nach Abzug der Competenz übrig bleibenden Einkünften nach und nach befriedigt werden.

§. 26.

Der Adelige ist für sich, und seine Kinder frey von der Militärconscription.

§. 27.

Auch ist derselbe den Auswanderungsgesetzen nicht unterworfen. Wenn jedoch derselbe in ein Land auswandern will, das zu den conföderirten Staaten nicht gehört; so ist hierzu Unsere landesherrliche Einwilligung wesentlich nöthig.

§. 28.

Der Adelige kann sich ohne Unsere landesherrliche Erlaubniß aufhalten, wo er es für gut findet; zu einem zwey Monate übersteigenden Aufenthalte außer den conföderirten Staaten bedarf er aber Unserer Bewilligung.

§. 29.

Adelige, welche ihre Besitzungen unter der Hoheit mehrerer Souveräns haben, und ihr Domicil in Unseren Landen zu wählen nicht für gut finden, verlieren um deßwillen das Recht des Indigenats nicht, wogegen dieselben, so viel die persönlichen Klagen Unserer Unterthanen gegen sie betrifft, für domicilirend in Unserem Großherzogthume geachtet, und bey Unserem Hofgerichte belangt werden können.

§. 30.

Adelige, welche nach dem Rechtsbegriffe des Domicils ein mehrfaches Domicil haben, können von Fremden sowohl, als Unseren eigenen Unterthanen, entweder bey Unserem Hofgerichte, oder bey den oberen Justizstellen jener Staaten, wo sie ihre übrigen Wohnorte haben, belangt werden. In der Erwartung, daß in den benachbarten Staaten Unseres Großherzogthums gleiche Grundsätze aufgestellt werden, befehlen Wir Unseren oberen Justizstellen, auf die gehörige Bescheinigung der Einrede der Prävention die etwaigen Klagen ab, und an die prävenirte Gerichtsstelle zu verweisen.

§. 31.

In der Erwägung, daß das Wohl adeliger Familien, welche von dem Loose, wegen ihrer Güter der Hoheit verschiedener Souveräns unterworfen zu werden, betroffen worden sind, in den geeigneten Fällen die Anordnung eines universellen Gerichtsstandes dringend gebiethe, bevollmächtigen Wir Unser Hofgericht, gegen wechselseitige Anerkennung dieses Grundsatzes den universellen Gerichtsstand jenes Landes anzuerkennen, wo sich der größte Theil des Vermögens eines verstorbenen, oder in die Gant verfallenen Adeligen befindet.

§. 32.

Nicht minder bevollmächtigen Wir Unser Hofgericht, gegen Zusicherung der Reciprocität die Vormünder anzuerkennen, welche von der Pupillarstelle jenes Landes benannt werden, wo der Pupill den größten Theil seines Vermögens hat. Nur sollen dieselben auch bey Unserem Hofgerichte den Vormündereid ablegen, und nach den Gesetzen jährliche Rechnung über das in Unserem Lande befindliche Vermögen der Pupillen stellen.

§. 33.

Werden aber diese Grundsätze von den benachbarten Regierungen nicht angenommen; so wird Unser Hofgericht in den zu einem universellen Gerichtsstande geeigneten Fällen in Bezug auf

Digitized by Google

das in Unserem Großherzogthume vorhandene Vermögen rechtlicher Ordnung nach verfahren, und den im Auslande befindlichen Pupillen in derselben Beziehung eigene Curatoren bestellen.

§. 34.

Adelige, welche in einen andern Staat auswandern, sind Nachsteuer zu entrichten schuldig, wenn mit demselben die Freyzügigkeit nicht hergebracht ist.

§. 35.

Wenn aber ein Adeliger, ohne auszuwandern, nur seinen Wohnort in einem anderen Staate wählt, so sollen demselben alle seine Einkünfte Abzugs- und Abgaben frey verabfolgt werden, es wäre denn, daß jenen Adeligen, welche, obgleich in andern Staaten begütert, dennoch in Unserem Staate domiciliren, einige Abgaben deswegen, weil sie nicht da, wo sie begütert sind, domiciliren, abgenommen würden, in welchem Falle Unsere Landesdirection ein Gleiches retorsionsweise zu verfügen hat.

§. 36.

Der Adelige ist befugt, in Civil- und Militärdienste eines anderen Souveräns zu treten. Ausgenommen sind die Militärdienste eines Souveräns, welcher sich im Kriegszustande gegen die rheinische Conföderation befindet.

§. 37.

Die Rechte des Adels können den Adeligen nur durch ein Erkenntniß Unseres Hofgerichts, oder des nach § 8. allenfalls niederzusetzenden Austrägalgerichts entzogen werden. Diese Strafe soll jederzeit erkannt werden, wenn die Gesetze einen Verbrecher mit der Ehrlosigkeit zu bestrafen gebiethen.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adeligen als Gutsbesitzer.

I. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Güterbesitzer überhaupt.

§ 38.

Der adelige Güterbesitzer ist als solcher schriftsäßig. Schriftsäßig sind aber nur solche Besitzungen, welche bisher einem Rittercantone incorporirt waren, oder die Rechte einer adeligen Besitzung schon vorher im Großherzogthume gehabt haben, oder welchen Wir die Rechte einer solchen ertheilen werden.

§. 39.

Als schriftsäßig ist der adelige Gutsbesitzer nur Unseren höheren Landesadministrativ- und Justizstellen unterworfen, und auch in Rücksicht seiner Güter von der Gerichtsbarkeit Unserer Landgerichte gänzlich befreyt.

§. 40.

Unsere Landgerichte können demnach weder an die adeligen Gutsbesitzer, weder an ihre Beamten und Unterthanen irgend einen Befehl erlassen; es wäre denn, daß sie als Commissarien Unserer höheren Landesadministrativ- und Justizstellen zu handeln hätten, in welchen Fällen dieselben sich mit einem besondern Commissorium auszuweisen haben.

§ 41.

Ausgenommen sind von dieser Regel die zum Ressort Unserer Landgerichte, als Untermarschcommissariate, geeigneten Fälle, in welchen wegen der gewöhnlich auf dem Verzuge haftenden Gefahr die Patrimonialbeamten Unserer adeligen Gutsbesitzer die Anordnungen Unserer Untermarschcommissariate zu vollziehen schuldig sind.

Digitized by Google

§. 42.

Unsere Landesadministrativstelle erläßt alle Befehle und Anordnungen, welchen Gegenstand sie auch immer betreffen mögen, z. B. Verkündung und Vollzug neuer Gesetze, Polizeyanstalten u. d. gl., unmittelbar an die Gutsbesitzer. Diese, wenn sie auf ihren Gütern anwesend sind, erbrechen dieselben, ordnen ihre Vollstreckung an, und sind dafür verantwortlich; in ihrer Abwesenheit werden dieselben von ihren Patrimonialbeamten eröffnet, und vollzogen.

§. 43.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche auf ihren Gütern wohnen, erstatten unter ihrer Namensunterschrift alle Berichte an Unsere Landesadministrativstelle. In ihrer Abwesenheit werden dieselben von ihren Patrimonialbeamten, jedoch mit dem Beysatze: In Abwesenheit der Gutsherrschaft, erstattet.

§. 44.

In Justizsachen erläßt dagegen Unser Hofgericht seine Weisungen einzig an die Patrimonialgerichte Unserer adeligen Gutsbesitzer. Es bleibt jedoch Unserem Hofgerichte unbenommen, in Fällen, die keine reinen Parteysachen sind, und die Leitung des peinlichen Proceßganges, oder den Vollzug eines peinlichen Erkenntnisses nicht betreffen, sondern auf die Verfassung der Gerichte, Beschaffenheit der peinlichen Custodien, Einrichtung des Pupillarwesens u. d. gl. Bezug haben, unmittelbar an Unsere adeligen Gutsbesitzer Befehle zu erlassen.

II. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. 45.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit auf ihren Rittergütern bisher gehabt haben, werden hiemit im Besitze derselben geschützt und bestätigt. Bey Bestimmung des Umfangs und der Art der Gerichtsbarkeit bildet der bisherige Besitzstand die Regel. Wer demnach nur die Civilgerichtsbarkeit hatte, behält nur diese. Wer auch die peinliche Gerichtsbarkeit hatte, soll gleichmäßig im Besitze derselben geschützt werden.

§. 46.

In Condominatorten, wo Wir neben adeligen Gutsbesitzern bisher Mitgerichtsherr waren, soll mit Aufhebung aller entgegen stehenden Recesse und Observanzen Unseren Landgerichten, in deren Bezirke diese Orte gelegen sind, das fortwährende Directorium in bürgerlichen Rechtssachen eingeräumt werden. Wo aber die Gerichtsherrschaft allein aus adeligen Gutsbesitzern bestand, wollen Wir es bey der bisherigen Einrichtung belassen.

§. 47.

In peinlichen Fällen wird die gemeinschaftliche Ausübung der Gerichtsbarkeit hiemit aufgehoben. In Orten, wo die ganze Gemeinde, oder die Mehrzahl der Bewohner, aus adeligen Mediatunterthanen besteht, wollen Wir die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit jenem Gutsbesitzer ausschließend überlassen, welcher die meisten Mediatunterthanen zählt. In jenen aber, wo Unsere unmittelbaren Unterthanen die Mehrzahl ausmachen, oder die Unterthanen bisher ungetheilt waren, soll die ausschließende peinliche Gerichtsbarkeit an Unser nächstgelegenes Landgericht überwiesen werden.

§. 48.

Selbst in solchen Orten, wo jeder Gutsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit ausschließend über seine Unterthanen ausübte, soll die peinliche Gerichtsbarkeit nur von einem und demselben Subjecte ausgeübt, und dieselbe nach der §. 47. festgesetzten Norm demjenigen zugetheilt

Digitized by Google

werden, welcher die Mehrzahl der Unterthanen besitzt. Bestand aber ein Ort aus blos ritterschaftlichen bisher ungetheilt gewesenen Unterthanen; so soll von dem Gutsherrn ein Directorium gewählt werden, welchem auf das wenigste drey Jahre hindurch die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden soll.

§. 49.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit soll durch einen Gerichtshalter unter Beyziehung eines Actuars, und zwar niemals außer dem Lande, sondern jederzeit innerhalb desselben ausgeübt werden. Jedoch ist der Gutsbesitzer, welcher die verordnungsmäßige Prüfung erstanden hat, und tüchtig befunden worden ist, dieselbe unter Beyziehung eines gleichmäßig geprüften und tüchtig befundenen Actuars selbst auszuüben wohl befugt.

Das Amtssiegel der Patrimonialgerichte besteht in dem Amtssiegel, dessen sich Unsere Landgerichte bedienen, unter welchem sich das Familienwappen der Gutsbesitzer befindet. Die Umschrift ist: Großherzoglich Würzburgisches Patrimonialgericht des Grafen— des Freyherrn N.

§. 50.

Der Gutsbesitzer hat das Recht, den Gerichtshalter und Actuar zu benennen. Uns steht dagegen das Recht zu, denselben prüfen zu lassen, und nach Befund zu bestätigen, oder zu verwerfen, und den Bestätigten in Unsere eidlichen Dienstpflichten zu nehmen.

§. 51.

Wenn der Gutsbesitzer unmündig ist, oder wegen Wahnsinnes oder Verschwendung unter Curatel steht, sollen die Vormünder oder Curatoren den Gerichtshalter und Actuar Unserem Hofgerichte als Pupillarcollegium vorschlagen. Erst nach Genehmigung dieses Vorschlags durch Unser Hofgericht soll derselbe Uns zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Sollte der minderjährige Gutsbesitzer nach den Landesgesetzen consensfähig seyn, oder nur wegen Verschwendung unter Curatel stehen, sollen auch diese mit ihrem Vorschlage vernommen, und hierauf angemessene Rücksicht gemacht werden.

§. 52.

Der adelige Gutsbesitzer, welcher die verordnungsmäßige Bestellung seines Gerichts verweigert, oder verzögert, soll hiezu unter Vorsteckung einer Frist, und unter dem Rechtsnachtheile angewiesen werden, daß sein Gericht im Nichtbefolgungsfalle von Landesherrschaftswegen bestellt, und dem Gerichtspersonale auf Rechnung des Gutsbesitzers eine verhältnißmäßige Besoldung angewiesen werden solle. Dieser Rechtsnachtheil soll auch im Nichtbefolgungsfalle alsbald und unrücksichtlich vollstreckt werden.

§. 53.

Die Patrimonialgerichtshalter sind für sich und ihre Kinder, die Actuare aber für ihre Personen von der Militärpflicht frey.

§. 54.

Die Patrimonialgerichtshalter und Actuare sammt ihren Frauen und Kindern sind in bürgerlichen und peinlichen Fällen der hofgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 55.

Dieselben sollen die Justiz nach den bestehenden Gesetzen verwalten, und bey Leitung des Proceßganges in allen vor der Subjection ihrer Gutsherren noch nicht rechtshängig gewesenen Sachen die Vorschriften des in Unserem Großherzogthume recipirten Gerichtscodex beobachten. Rechtssachen, welche schon vor der Subjection ihrer Gutsherren rechtshängig waren, sollen in dem Verfahren, in welchem sie sich befinden, bis zum Schlusse desselben nach dem vormaligen Proceßgange fortgeleitet werden. Wenn aber ein neues Verfahren beginnt, sollen die Vorschriften Unseres Gerichtscodex eintreten

Digitized by Google

§. 56.

In der wirklichen Verwaltung der Gerechtigkeit, d. h. in der gesetzmäßigen Leitung der Rechtsstreite und der peinlichen Untersuchungen, wie auch in Entscheidung der bürgerlichen Rechtshändel, sind die Gerichtshalter unabhängig von ihren Gutsherren. Diese sind jedoch berechtigt, ihren Gerichtshaltern über etwaige Justizverzögerungen angemessene, jedoch nur schriftliche Erinnerungen zu machen, und, wenn dieselben nicht berücksichtigt werden, hierüber die Anzeige bey Unserem Hofgerichte zu erstatten.

§. 57.

Dagegen sind die Patrimonialgerichtshalter in allen Justiz- und Pupillarsachen Unserem Hofgerichte unterworfen, welches Befehle zur Justizverwaltung auf eingebrachte und gehörig bescheinigte Klagen über Justizverweigerung oder Verzögerung erläßt, Visitationscommissionen in den geeigneten Fällen erkennt, und über das Resultat derselben seine richterlichen Beschlüsse bekannt macht und vollstreckt.

§. 58.

In Orten, wo die bürgerliche Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich verwaltet wird, soll das Directorium den Proceß bis zum Spruche instruiren, und das Urtheil durch die Stimmenmehrheit bestimmt werden. Wo nur zwey Gerichtsherren vorhanden sind, und sich über eine gemeinsame Meinung nicht vereinigen können, oder wo sonst eine Stimmenmehrheit nicht zu erzielen ist, soll von Unserem Hofgerichte einer Unserer Landrichter, oder ein adeliger Patrimonialrichter benennt werden, welcher das erste Instanzerkenntniß mit Vorbehalt der Berufung zu erlassen hat.

§. 59.

Von den Rechtssprüchen der Patrimonialgerichte geht in bürgerlichen Rechtssachen der Berufungszug an Unser Hofgericht, und in peinlichen Rechtssachen sollen die geschlossenen Untersuchungsacten an dasselbe zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses eingeschickt werden.

§. 60.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit haben, sollen für die Herstellung wohl verwahrter, gesunder und menschlicher Gefängnisse sorgen, und hiezu nachdrücklich angehalten werden; auch sind dieselben in allen Fällen, in welchen der obgleich verurtheilte Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen nicht im Stande ist, die Gutsunterthanen aber zur subsidiarischen Bezahlung derselben rechtlich nicht verbunden sind, die Untersuchungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten schuldig.

§. 61.

Unsere Landgerichte und die adeligen Patrimonialgerichte sollen sich einander in Erfüllung ihrer Berufspflichten wechselseitig unterstützen, und die im Wege der freundschaftlichen Requisition ihnen zukommenden Anträge, z. B. zur Zeugenstellung, alsbald erfüllen. Sollten in peinlichen Fällen mehrere Gerichtsstände, nämlich jener des Wohnorts, des begangenen Verbrechens, oder der Arretirung concurriren; so befehlen Wir, daß der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens allen anderen vorgezogen, und der Inculpat jederzeit dahin gegen den Ersatz der Kosten ausgeliefert werden soll.

§. 62.

Wenn gleich einem adeligen Gutsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit auf seinem Gute nicht zustehen sollte; so ist desselben Gerichtshalter dennoch schuldig, auf die in seinem Bezirke vorfallenden peinlichen Verbrechen genaue Aufmerksamkeit zu richten, die peinlichen Verbrecher in Verhaft zu setzen, und summarisch zu vernehmen. Nach 24 Stunden soll er aber dieselben an die competente peinliche Gerichtsstelle ausliefern.

Digitized by Google

§ 63.

Die Patrimonialgerichtshalter können als öffentliche Richter von den adeligen Gutsbesitzern nicht eigenmächtig entlassen werden. Die Entfernung von ihrem Amte kann nur wegen eines Vergehens, nach vorhergegangener Untersuchung und hierauf erlassenem rechtlichen Erkenntnisse Unseres Hofgerichts, erfolgen.

III. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte.

§. 64.

Der adelige Gutsbesitzer hat das Recht, die Verwaltung seiner Besitzungen und Einkünfte in wirthschaftlicher Beziehung, wie er es für gut findet, einzurichten. Wir sehen diese Einrichtung als lediglich der häuslichen Willkühr unterworfen an, in welche der richterlichen oder Polizeygewalt des Staats nur in den äußersten Fällen einer gemeinschädlichen Verschwendung oder eines gesetzwidrigen Mißbrauchs vorzüglich solcher Erzeugnisse, deren Gebrauch durch eigene Gesetze bestimmt ist, ein Einfluß gebührt.

§. 65.

Nach dieser gesetzlich bestätigten Willkühr ist der adelige Gutsbesitzer befugt, einen Rent- oder Oeconomieverwalter anzustellen, ohne daß derselbe Unserer landesherrlichen Bestätigung bedarf.

§. 66.

Dem adeligen Gutsbesitzer ist unbenommen, seinen Oeconomieverwalter nach Gutbefinden zu entlassen, wenn in dem zwischen jenem und diesem über die Dienstverhältnisse geschlossenen oder zu schließenden Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, als in welchem Falle Herr und Diener nach den vertragsmäßigen Rechten beurtheilt werden.

§. 67.

Die Oeconomieverwalter oder Rentbeamten der adeligen Gutsbesitzer sind so, wie andere bey der Gutsverwaltung angestellte Diener, z. B. Jäger, Förster, der Regel nach der Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte unterworfen. Wir behalten Uns aber vor, auf Suppliciren der adeligen Gutsbesitzer ihren Oeconomieverwaltern und Rentbeamten, wenn dieselben wissenschaftlich gebildete Beamte sind, den privilegirten Gerichtsstand Unseres Hofgerichts ausnahmsweise zu bewilligen.

§. 68.

Die Oeconomieverwalter, so wie andere bey der Gutsverwaltung angestellte Diener, sind für ihre Personen nicht militärpflichtig. Ihre Söhne sind aber der Militärconscription unterworfen; es wäre denn, daß Wir denselben den privilegirten Gerichtsstand, und hiermit auch die Befreyung ihrer Söhne von der Militärpflichtigkeit ausdrücklich bewilligten.

§. 69.

Die adeligen Gutsbesitzer sind befugt, ihre liquiden Gefälle und keinem Streite unterliegenden Prästationen, z. B. Frohnden, vermittelst des Amtszwanges, jedoch mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, durch ihre Oeconomieverwalter erheben und leisten zu lassen. Die Patrimonialbeamten sollen ihre Gutsherrschaften, und derselben Rent- oder Oeconomiebeamten in Heraustreibung solcher liquiden gutsherrlichen Gefälle mit rechtlichen Zwangsmitteln im Erfordernißfalle kräftig unterstützen.

§. 70.

Sind aber die Gefälle illiquid, z. B. werden dieselben auf den Grund eines Vertrags erlangt, gegen welchen den Gutsunterthanen Einreden zustehen; so haben zwar die Gutsherren das Executionsrecht nicht; dieselben sind jedoch befugt, entweder selbst, oder durch ihre Oecono

Digitized by Google

mieverwalter, ihre Gutsunterthanen bey ihren Patrimonialgerichten zu belangen; es wäre denn, daß die Patrimonialbeamten zugleich Oeconomieverwalter, oder die Gutsbesitzer selbst Patrimonialrichter wären (§. 49.).

§. 71.

Sind die Patrimonialbeamten zugleich Oeconomieverwalter, oder die Gutsherren zugleich Patrimonialrichter, soll bey einem entstehenden Rechtsstreite zwischen dem Gutsherrn und Gutsunterthanen von jenem die Anzeige an Unser Hofgericht erstattet werden, welches einen Unserer Landrichter, oder einen nahe wohnenden Patrimonialbeamten als Richter erster Instanz benennen wird, um den fraglichen Rechtsstreit mit Vorbehalt der Berufung zu entscheiden.

§. 72.

Die adeligen Gutsbesitzer sind befugt, ihre eigenthümlichen Forste und Jagden durch ihre eigenen Forst- und Jagdbediente begehen, verwalten und benutzen zu lassen, zu dem Ende sich auch ihres eigenen Waldzeichens zu bedienen. Dagegen sind dieselben schuldig, die landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen pünctlich zu beobachten. Wer dagegen handelt, soll zur Verantwortung gezogen werden, und gewärtigen, daß auf seine Kosten Localcommissionen zur Untersuchung und Abstellung der Mißbräuche erkannt werden.

§. 73.

Als Mittel zum Zwecke einer sorgfältigen und guten Verwaltung steht den adeligen Gutsbesitzern das Recht der Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in den purificirten Jagddistricten ihrer Besitzungen und eigenthümlichen Forsten zu, welche dieselben nach den bestehenden Gesetzen durch ihre Patrimonialgerichte auszuüben haben. Kraft derselben sind die Gutsherren befugt, die Forst- und Jagdfrevel zu untersuchen und zu bestrafen, wenn die Strafe zehen Gulden, oder einen Arrest von acht Tagen nicht übersteigt. Wenn eine höhere Geld- oder Gefängniß- oder wenn eine Leibstrafe zu erkennen seyn möchte, sollen die Untersuchungsacten an Unser Hofgericht zur Fällung eines Erkenntnisses eingeschickt werden.

§. 74.

In gemeinschaftlichen Forsten, in welchen Wir neben adeligen Gutsbesitzern ungetheilter Miteigenthümer sind, soll die Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit Unseren Landrichtern oder den adeligen Gutsbesitzern ausschließend überlassen werden, je nachdem Wir oder diese einen größeren Antheil haben. Ist der Antheil gleich, so haben Unsere betreffenden Landgerichte die Forstgerichtsbarkeit ausschließend zu verwalten. In Koppeljagddistricten, und bey Jagden endlich, welche von adeligen Gutsbesitzern in Art einer Dienstbarkeit auf Unserem unmittelbaren Gebiete ausgeübt werden, steht Unseren betreffenden Landgerichten die Jagdgerichtsbarkeit ausschließend zu.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Polizeygewalt.

§. 75.

Die adeligen Gutsbesitzer sind schuldig, die souveräne obere Polizeygewalt des Staates in dem Umkreise ihrer Besitzungen anzuerkennen, und die Anordnung solcher Anstalten, welche sich auf die Bewahrung der Verhältnisse zwischen Uns und Unseren Unterthanen gegen jede Störung beziehen, oder zur Sicherung ihres Erfolgs die möglichste Gleichförmigkeit in allen Theilen Unseres Landes erheischen, lediglich von Uns, oder Unserer Landesadministrationsstelle zu gewärtigen; die untere Polizeygewalt aber, welche Wir denselben hiermit bewilligen, um die gesetzlichen Verhältnisse ihrer Gutsunterthanen unter sich gegen gemeinschädliche Störungen zu bewahren, nur mit Unterordnung un-

Digitized by Google

ter Unsere Aufsicht und Befehle, und die bestehenden Landesgesetze auszuüben.

§. 76.

Die Anordnung allgemeiner Sicherheits- und Gesundheitsanstalten, der Landstraßen und Brücken, allgemeiner Armenpolizeyanstalten, die Regulirung der Handelsverhältnisse, vorzüglich mit Getreide u. d. gl., kann nur von Uns und Unserer Landesadministrativstelle ausfließen.

§. 77.

In Rücksicht solcher allgemeinen Landesanstalten sind die adeligen Gutsbesitzer die Organe, durch welche die Regierung auf ihre Guts- und Unsere Mediatunterthanen wirkt; sie zeichnen sich von Unseren Beamten dadurch aus, daß sie die gebohrnen Vollstrecker Unseres Willens in dem Umfange ihrer Besitzungen sind (Th. I. Abschn. II. §§. 42. 43.). Ausgenommen sind alle in den Geschäftskreis Unserer Untermarschcommissariate einschlagenden, und alle sonstigen landesherrlichen Verfügungen, deren Vollzug Wir eigenen Commissarien anzuvertrauen für gut finden werden.

§. 78.

Die adeligen Gutsbesitzer sind nicht berechtigt, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Geburtshelfer und Hebammen auf ihren Besitzungen eigenmächtig anzunehmen. Die Ernennung und Anweisung von Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern behalten Wir Uns lediglich vor. Ueber die Errichtung von Apotheken in ihren Besitzungen werden Wir die adeligen Gutsbesitzer von Unserer Landesadministrativstelle mit Gutachten vernehmen lassen, und sodann das Weitere beschließen. Die Hebammen endlich werden unter der Aufsicht der adeligen Gutsbesitzer, oder ihrer Beamten geführt, und zum verordnungsmäßigen Unterrichte gestellt, worauf denselben zur Ausübung ihres Gewerbes von Unserer Landesadministrativstelle die landesherrliche Concession ertheilt wird.

§. 79.

Dagegen steht den adeligen Gutsbesitzern kraft der ihnen bewilligten niedern Polizeygewalt das Recht zu, neue Gutsunterthanen, wenn dieselben die verordnungsmäßigen Eigenschaften haben, aufzunehmen. Das Dispensationsrecht von den bestehenden Gesetzen wird aber denselben nicht bewilligt. Um ermessen zu können, ob die aufzunehmenden Gutsunterthanen die erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben, sollen die adeligen Gutsbesitzer, oder in derselben Abwesenheit ihre Patrimonialbeamten, über die Annahme neuer Gutsunterthanen an Unsere Landesdirection jedesmal berichten, und erst auf erhaltene Genehmigung die Concessionen ausfertigen.

§. 80.

Unseren adeligen Gutsbesitzern sollen neue Gutsunterthanen von Unserer Landesdirection nie aufgedrungen werden. Alle diejenigen also, welchen das Nachbarrecht von Unseren adeligen Gutsbesitzern abgeschlagen worden ist, sollen mit ihren etwaigen Beschwerden hiegegen nicht gehört werden; es wäre denn, daß es Gutseingebohrne, und alle gesetzlichen Erfordernisse zu leisten im Stande wären, in welchem Falle den adeligen Gutsbesitzern, nach ihrer vorgängigen gutachtlichen Vernehmung, derselben Annahme von Landesherrschafts wegen aufgelegt werden kann.

§. 81.

Was von den Gutsunterthanen im Allgemeinen gilt, ist auch von der Annahme sogenannter Beysassen, Söldner, Tropfhausbesitzer und Schutzverwandten zu verstehen.

§ 82.

Wir behalten Uns vor, kraft der Uns zustehenden höheren Polizeygewalt, die auf mehreren Rittergütern verhältnißwidrig angewachsene Anzahl der Juden zu vermindern; sobald aber das angemessene Verhältniß wieder hergestellt seyn wird, oder wenn dasselbe schon wirk-

Digitized by Google

lich besteht, gestatten Wir Unseren adeligen Güterbesitzern auch das Recht der Judenannahme dergestalt, daß dieselben über eine jede Annahme unter Anführung der Volkszahl des betreffenden Orts, der darinn befindlichen Judenzahl, des Vermögens und moralischen Betragens des Anzunehmenden, endlich der von dem Anzunehmenden jährlich an die Gutsherrschaft zu bezahlenden Concessionsabgabe, an Unsere Landesdirection zu berichten, und hierauf die genehmigende Entschließung abzuwarten haben. Wird ein Gesuch dieser Art nach dem Gutachten des adeligen Gutsbesitzers entschieden; soll der Landesschutzbrief von Unserer Landesdirection gegen die Gebühren ausgefertigt, und darinn das Landesschutzgeld gegen Aufhebung der bisher gelösten Handels- und Schutzpatente bestimmt werden.

§. 83.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche in ihren Bezirken eigene Zünfte haben, sind berechtigt, die bestehenden Zunftverhältnisse zu leiten, in Zunftsachen die Streitigkeiten der Zunftglieder gegen einander, oder gegen ihre Zünfte, oder der Zünfte untereinander, durch ihre Patrimonialgerichte zu schlichten, die Uebertretung der Zunftordnung, Pfuschereyen und Meisterstücksfehler nach den Gesetzen und Zunftartikeln zu bestrafen, bey Aufdingung und Freysprechung der Lehrjungen, bey Ausfertigung der Kundschaften für Gesellen, die Leitung und Aufsicht zu führen, und Unserer Landesdirection jene Individuen, welche in ihren Bezirken zum Meisterrechte zu belassen seyn möchten, in Vorschlag zu bringen.

Unseren adeligen Gutsbesitzern steht dagegen das Recht nicht zu, Zünfte zu errichten, neue Zunftordnungen zu erlassen, oder von den bestehenden Gesetzen, z. B. in Beziehung auf die Wanderpflicht, zu dispensiren.

§. 84.

Adelige Gutsbesitzer, welche in ihren Bezirken keine eigenen Zünfte, sondern nur einzelne in andere Zünfte eingezünftete Handwerker haben, oder deren Handwerker sich in den Zünften des Cantons Baunach befanden, als welche mit dem ehemaligen Rittercantone Baunach für aufgelöst zu halten sind, haben keines der §. 83. bestimmten Rechte. Sie sind zwar befugt, einen Handwerker, der sich um die Annahme in ihren Orten bewirbt, aufzunehmen, und zu dem Ende für ihn ein Gutachten an Unsere Landesadministrativstelle zu erstatten, oder denselben abzuweisen. Sie haben aber auf die Bestimmung der Frage, ob ein solcher Handwerker zum Meisterrechte zu belassen sey, keinen Einfluß. Eben so wenig können sie die Streitigkeiten in Zunftsachen schlichten, oder Pfuschereyen bestrafen; sondern sind schuldig, dergleichen Gegenstände an Unsere betreffenden Landrichter als Zunftrichter zu verweisen, unter deren Gerichtsbarkeit auch alle Zünfte des vormaligen Cantons Baunach zu setzen, und mit Unseren Würzburgischen Zünften zu vereinigen sind.

§. 85.

Die adeligen Gutsbesitzer sind nicht berechtigt, Pfuschern und Störern in ihren Bezirken Unterkunft und Schutz zu ertheilen; jedoch gestatten Wir denselben, die zu ihrem Haus- und Oeconomiebedürfnisse erforderlichen Arbeiten, wenn dieselben auch sonst nur durch eingezünftete Handwerksmeister verrichtet zu werden pflegen, durch ihre arbeitskundigen Domestiken verrichten zu lassen, ohne daß sie als Pfuscher und Störer angesehen und behandelt werden können.

§. 86

Handels- und Krämereyconcessionen, Braurechte, Bier- Wein- Branntweinschenk- und Garküchenrechte, Wirths- und Schildgerechtigkeiten können von den adeligen Gutsbesitzern nicht eigenmächtig ertheilt werden. Unsere Genehmigung ist hiezu wesentlich nöthig. Wer demnach eine Concession oder ein Recht dieser Art ertheilen will, soll vor allem an Unsere Landesdirec-

Digitized by Google

tion berichten, und durch dieselbe Unsere höchste Entschließung gewärtigen. In dieselbe Categorie gehören auch die Markt- Back- und Schmiedegerechtigkeiten, und alle Feuerrechte, endlich die Wasenmeisterey-concessionen. Endlich sind die adeligen Gutsbesitzer sich selbst neue Brau- Schenk- und Wirthschaftsrechte beyzulegen nicht berechtigt; sondern, wenn sie solche Rechte zu erhalten wünschen, bey Uns oder Unserer Landesdirection hierin geziemend nachzusuchen, und Unsere Entschließung zu gewärtigen, schuldig.

§. 87.

Neue Mühlrechte sind die adeligen Gutsbesitzer weder sich selbst noch anderen ohne Unsere Genehmigung zu verleihen berechtigt.

§. 88.

Die Verfügungen, welche in Rücksicht der rauhen Aschen- und Lumpensammlung in Unserem Großherzogthume bestehen, sollen zum Behufe der vaterländischen Fabriken, und zur Vermeidung aller Unterschleife auch auf die ritterschaftlichen Besitzungen ausgedehnt werden. Auch sind die adeligen Gutsbesitzer schuldig, jenen, welchen Unsere Landesdirection das Gewerbe des Viehschnitts und der Kaminfegung gestatten wird, dasselbe auch in ihren Bezirken nach Anweisung derselben ausüben zu lassen.

§. 89.

Die adeligen Gutsbesitzer sind kraft der denselben zustehenden untern Polizeygewalt in ihren Bezirken Geld- und Arreststrafen gegen Zuwiderhandlungen oder Unterlassung gebotener Handlungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, Dorfs- und Gemeindeordnung zu erkennen berechtigt, jedoch dürfen jene zehen Gulden, diese acht Tage nicht übersteigen. Sind höhere Strafen zu verhängen, sollen die Polizey-Untersuchungsprotokolle an Unsere Landesdirection zur Einholung der angemessenen Entschließung eingeschickt werden. Ein Gleiches soll geschehen, wenn der Polizeysträfling die richtige Anwendung der bestehenden Gesetze auf die angeblich strafbare Handlung oder Unterlassung in Abrede stellt, und sich ausdrücklich auf die höhere Entscheidung Unserer Landesdirection beruft. In Fällen aber, wo das öffentliche Wohl einer Gemeinde die schnelle Bestrafung eines Polizeyfrevlers gebietet, und sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, sind die adeligen Gutsbesitzer die Vollstreckung ihrer polizeylichen Erkenntnisse bis zur Einlangung einer höheren Entschließung zu verschieben nicht schuldig.

§. 90.

Die adeligen Gutsbesitzer sind berechtigt, in Angelegenheiten, welche die Polizey ihrer Dörfer, und das gemeine Wesen derselben betreffen, Anordnungen und Verfügungen zum Vollzuge bestehender Gesetze zu erlassen. Neue Dorfs- und Gemeindeordnungen zu erlassen, bleibt aber Uns als dem einzigen Gesetzgeber Unseres Staates allein vorbehalten.

§. 91.

Den adeligen Gutsbesitzern verbleibt der hergebrachte Antheil an Bestellung der gemeinen Aemter, z. B. der Schuldheißen- Bürgermeisterämter, und an Besetzung der Dorfsgerichte; dagegen soll auch den Gemeinden der ihnen hieran gebührende Antheil nicht entzogen werden. Die Vorstände der Gemeinden sollen übrigens Unserer Landesdirection jedesmal angezeigt werden.

§. 92.

Den adeligen Gutsbesitzern steht das Recht der Aufsicht über die forstmäßige Benutzung der gemeinen Waldungen, auf die Erhaltung und Berichtigung der Dorfs- und Markungsgränzen, auf die Unterhaltung der Wege, Stege und Zäune, mit Ausnahme der Landstraßen und Brücken, auf Wirthshäuser, Bier- und Branntweinschenken, Märkte, über Maß, Elle und Gewicht u. d. gl. zu. Auch sind dieselben die Polizeytaxen,

Digitized by Google

z. B. bey dem Fleisch und Backwerke u. d. gl., zu reguliren befugt.

§. 93.

Dieselben sind die gebohrnen Vorstände bey den Ortspolizeycommissionen, denen zunächst obliegt, dafür zu sorgen, daß wahre Arme unterstützt, Müßige zur Arbeit angehalten, Bettler und Vagabunden entfernt gehalten, und die Industrieanstalten erhalten und befördert werden.

§. 94.

Dieselben sind befugt und schuldig, nach den bestehenden Gesetzen und unter der höchsten Oberaufsicht Unserer Landesdirection für die Erhaltung und zweckmäßige Benutzung des Gemeindevermögens zu sorgen, und die richtige Stellung der Gemeinderechnungen zu betreiben. Wegen Einschickung, Revision, Monirung und Verbescheidung der Gemeinderechnungen Unserer adeligen Gutsbesitzer sollen aber die Gemeinden derselben Unseren großherzoglichen Gemeinden vollkommen gleich gehalten werden.

Unsere Landesdirection wird in einem eigenen Ausschreiben den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung sichern.

§. 95.

In Einquartierungs- Marsch- und Lieferungssachen sollen dieselben den Verfügungen Unserer Untermarschcommissariate zwar Folge leisten; die unmittelbare Vollstreckung derselben, und die Vertheilung der sich ergebenden Lasten steht aber Unseren adeligen Gutsbesitzern zu.

§ 96.

Dieselben bestimmen die zur Bestreitung des gemeinen Aufwandes erforderlichen Anlagen der Gemeinde. Sie sind aber ihre Beschlüsse vor einlangender Genehmigung Unserer Landesdirection vollziehen zu lassen nicht befugt.

§. 97.

Wir belassen Unseren adeligen Gutsbesitzern, jedoch mit Aufhebung aller eine eigene Souveränität anzeigenden Feyerlichkeiten, das Recht des Kirchweihschutzes da, wo sie denselben hergebracht haben, kraft dessen sie schuldig und befugt sind, unter Berufung auf Unsere Befehle die angemessenen Polizeyverordnungen zu verkündigen, auf Beobachtung der Sittlichkeit und guten Ordnung bey Kirchweihen zu sehen, und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen.

§. 98.

In der Erwägung, daß die Condominate nirgendwo schädlicher, als in Polizeysachen, seyen, und daß das öffentliche Wohl gebiete, die kräftige Handhabung aller eines schnellen Vollzuges bedürfenden Polizeyanstalten nur Einem Subjecte anzuvertrauen, verordnen und befehlen Wir: daß der Vollzug allgemeiner Landespolizeyanstalten (§. 77.), der Dorfs- und Gemeindeordnungen, und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen, oder der Unterlassung gebotener Handlungen (§ 89.), die Erlassung polizeylicher Verfügungen und Anordnungen zum Vollzuge bestehender Gesetze (§ 90), die Aufsicht auf die Erhaltung und Berichtigung der Markungsgränzen, auf die Unterhaltung der Wege, Stege und Zäune, auf die Wirthshäuser, Schenken und Märkte, auf Maß, Elle und Gewicht, die Handhabung und der Vollzug der Feuer- und Löschanstalten, die Regulirung der Polizeytaxen (§. 92.), der Vollzug der in Marsch Einquartierungs- und Lieferungssachen ergehenden Verfügungen (§. 95), die Handhabung des Kirchweihschutzes (§. 97), nur Einem Subjecte, der bestehenden Condominatverhältnisse ungeachtet, anvertraut werden sollen.

§. 99.

In solchen Orten, wo Uns bisher neben ritterschaftlichen Gutsbesitzern das Condominat zustand, und Unsere unmittelbaren Unterthanen die Mehrzahl der Einwohner ausmachen, oder die Unterthanen ungetheilt waren, soll Unser nächstgelegenes Landgericht befugt und schuldig

Digitized by Google

seyn, die §. 98. bestimmten Rechte und Pflichten ausschließend auszuüben; wogegen Wir da, wo die ritterschaftlichen Unterthanen die Mehrzahl ausmachen, die ausschließende Ausübung dieser Rechte und Pflichten jenem adeligen Gutsbesitzer überlassen, welcher die meisten Unterthanen zählt.

§. 100.

In Orten, wo das Condominat nur aus adeligen Gutsbesitzern bestand, und die Unterthanen getheilt waren, soll das privilegirte Subject gleichmäßig derjenige seyn, welcher die Mehrzahl der Unterthanen hat. Waren aber die Unterthanen bisher ungetheilt, soll von dem Gutsherrn ein Directorium gewählt werden, welchem auf das wenigste drey Jahre hindurch die Verwaltung der (§. 98.) bestimmten Zweige der Polizeygewalt überlassen werden soll.

§. 101.

Wir belassen es dagegen, was die (§. 98.) nicht ausdrücklich benennten, oder unter dem daselbst angenommenen Gattungsbegriffe nicht zu subsumirenden Zweige der Polizeygewalt betrifft, bey der gemeinschaftlichen Leitung und Verwaltung nach der bisherigen Uebung. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Unserem betreffenden Landgerichte bey Leitung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten das Directorium gebühre.

V. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Kirchengewalt.

§. 102.

Das den Rittergutsbesitzern in Bezug auf ihre katholischen Unterthanen bisher zugestandene jus circa sacra, und die denselben über ihre protestantischen Unterthanen zugekommene Kirchen- und Episcopalgewalt geht an Uns als souveränen Landesherrn über. Die adeligen Gutsbesitzer der verschiedenen christlichen Confessionen, mit den auf ihren Gütern befindlichen Pfarreyen und Unterthanen stehen mit allen übrigen Unterthanen, Güterbesitzern, Pfarrern und Geistlichen Unseres Großherzogthums in einem ganz gleichen Verhältnisse zu Unserer höchsten Gewalt in Religions- und Kirchensachen, und zu den von diesem Zweige der Staatsgewalt ausgehenden Anordnungen.

§. 103.

Was insbesondere die katholischen Gutsbesitzer und Unsere katholischen Mediatunterthanen betrifft, mag es bey dieser allgemeinen Assimilirung ihrer kirchlichen Verhältnisse mit jenen Unserer übrigen großherzoglichen Unterthanen sein Bewenden haben. Nur wegen Besetzung der katholischen Pfarreyen auf diesen Rittergütern, und wegen der Aufsicht auf das Vermögen der Gotteshäuser und milden Stiftungen, finden Wir ein und das andere anzuordnen für nöthig.

§. 104.

Wenn den adeligen Gutsbesitzern das Präsentationsrecht zu ihren katholischen Gutspfarreyen zusteht; so behalten Wir Uns die Bestätigung des Benennten vor, welche Wir in der Regel nur den aus dem Clerus Unserer Territorialkirche gewählten Subjecten ertheilen werden.

§. 105.

Von den adeligen Gutsbesitzern, welche in dem Bezirke ihrer Güter katholische Gotteshäuser und milde Stiftungen haben, sollen Verzeichnisse derselben, mit Benennung der Stifter und genauer Angabe ihres Vermögens, und der letzten revidirten und abgehörten Rechnung, binnen 4 Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, an Unsere Landesdirection eingeschickt werden, welche ihre oberste Aufsicht über die Gotteshäuser und milde Stif-

Digitized by Google

tungen mit der nämlichen Pünctlichkeit, wie über jene in Unseren unmittelbaren Besitzungen, ausüben wird.

§. 106.

Wir belassen Unseren adeligen Gutsbesitzern das Recht der Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens der Gotteshäuser und milden Stiftungen, auf die Anordnung und Bestellung der Verwalter und Pfleger, und auf die genaue und richtige Stellung der Rechnungen. Alle Ausgaben, welche 5 fl. rhein übersteigen, sollen aber mit einer Ratification Unserer Landesdirection gedeckt, und die jährlichen Rechnungen eben so, wie dieses von den Rechnungen der Gotteshäuser und milden Stiftungen in Unseren altwürzburgischen Landen verfügt ist, zur Revision, Monirung und Verbescheidung eingeschickt werden.

§. 107.

Unsere höchste Episcopal- und Kirchengewalt über die adeligen Gutsbesitzer und ihre Unterthanen, welche der protestantischen Religion zugethan sind, ihre Kirchen und Gotteshäuser, geistlichen und alle kirchlichen Gegenstände werden Wir mit Aufhebung aller bisher bestandenen Consistorien einzelner Gutsbesitzer von einem protestantischen Consistorium ausüben lassen. In Sachen, welche zur Consistorialgerichtsbarkeit gehören, soll Unser Hofgericht das Consistorium seyn, welches demnach alle Desertions- und Ehescheidungsprocesse, sie betreffen nur die Trennung vom Tisch und Bette, oder des Bandes der Ehe, wie auch die Consenssupplirungsprocesse, mit Vorbehalt der Berufung an Unsere oberste Justizstelle, zu erledigen, und alle hieraus sich ergebenden Verfügungen zu erlassen hat. Wogegen die Sponsalien und Schwängerungssachen, mit Vorbehalt der Berufung an Unser Hofgericht, von den Patrimonialgerichten entschieden werden.

§. 108.

In nicht gerichtlichen Consistorialsachen, z. B. Dispensationsfällen, in Sachen, welche den Gottesdienst, den Wandel der Geistlichen u. d. gl. betreffen, verbinden Wir das protestantische Consistorium mit Unserer Landesdirection dergestalt, daß dasselbe aus dem Director Unserer Regierungskammer, einem katholischen und zwey protestantischen Räthen, einem protestantischen Theologen, welchen Wir zugleich zum Pfarrer der protestantischen Gemeinde Unserer Residenzstadt ernennen werden, bestehen, und eine eigene Section Unserer Landesdirection bilden soll. Ihre Beschlüsse sollen jedoch in das Protokoll der Regierungskammer aufgenommen, und in Unserem Namen von der Landesdirection ausgefertigt werden.

§. 109.

Die Besetzung jener protestantischen Pfarreyen, an welchen den Gutsbesitzern oder einem Dritten kein privat Patronatrecht zusteht, kommen Uns vermöge Unserer höchsten Episcopal- und Kirchengewalt unmittelbar zu.

§. 110.

Dagegen verbleiben den adeligen Gutsbesitzern die ihnen zustehenden Patronatrechte mit dem Inbegriffe derjenigen Befugnisse, welche das gemeine Recht den Privatpatronen beylegt, in deren Besitze und Uebung dieselben bisher sich befunden haben.

§. 111.

Vacaturen protestantischer Pfarreyen können durch Resignation der Pfarrer nur mit Unserer höchsten Bewilligung statt haben. Die Annahme unbedingter Resignationen hängt von Unserem alleinigen Ermessen ab: wenn aber erhebliche Beweggründe vorhanden sind, eine bedingte Resignation zu Gunsten eines Dritten, oder mit dem Vorbehalte eines gewissen Antheils an den Pfarreyeinkünften, zu bewilligen; so werden Wir dennoch dieselbe nicht eher gestatten, als bis der Bittsteller vorerst die Einwilligung des an

Digitized by Google

Rücksicht seiner Gerechtsamen dabey betheiligten Patrons nachgesucht, und sich darüber ausgewiesen hat.

§. 112.

Der Patron einer protestantischen Pfarrey hat in Erledigungsfällen für das gewählte Subject eine förmliche mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift und beygedrucktem Familiensiegel versehene Präsentationsurkunde auszufertigen, und in der zur Ausübung des Präsentationsrechtes bey Verlust desselben für den gegebenen Fall bestimmten gesetzlichen Frist an Unsere Landesdirection, als protestantisches Consistorium, mit einer darauf sich beziehenden Vorstellung einzubefördern.

§. 113.

Ohne Unsere vorhergehende Bewilligung dürfen von den Patronen keine andere als inländische Candidaten des Predigtamtes zu den in Unserem Großherzogthume erledigt werdenden protestantischen Pfarreyen präsentirt werden.

§. 114.

Wenn der Präsentirte nicht schon früher von Unserer Landesdirection, als protestantischem Consistorium, nach der ihr hierüber ertheilten Instruction geprüft, und zur Führung des Pfarramtes tauglich befunden worden ist; so hat sich derselbe dieser Prüfung noch zu unterwerfen, und sich dabey durch Zeugnisse über seine Universitätsstudien, insbesondere über das Studium der Kirchengeschichte, der biblischen Exegese, der Dogmatik, Moral, Homiletik und Katechetik, auszuweisen, endlich über sein sittliches Betragen ein Zeugniß von der Obrigkeit des Orts beyzubringen, an welchem er sich zuletzt eine geraume Zeit aufgehalten hat.

§. 115.

Steht der Anstellung des Präsentirten nichts entgegen; so werden Wir demselben die Bestätigung, die Bevollmächtigung zur Amtsführung, und die Beziehung der damit verbundenen Einkünfte und rechtmäßigen Emolumente durch eine Collationsurkunde ertheilen, und ihn auf sein Amt verpflichten lassen.

§. 116.

Der bestätigte Pfarrer hat sich bey dem Patron und der Gutsherrschaft mit Vorzeigung der erhaltenen Collationsurkunde geziemend zu melden. Seine Vorstellung vor der Pfarrgemeinde aber, und die Einweisung in die Temporalien, soll durch einen von Uns oder Unserer Landesdirection zu benennenden landesfürstlichen Commissarius, unter Einladung des Patrons und Gutsherrn, oder dessen Gerichtshalters, nach einer noch zu ertheilenden Instruction vollzogen werden.

§. 117.

Die katholischen und protestantischen Pfarrer der adeligen Rittergüter stellen Wir den übrigen Pfarrern ihrer Confessionen in Unserem Großherzogthume in Ansehung der persönlichen Freyheiten und anderer Vorrechte, besonders in Rücksicht ihres Gerichtsstandes, und Befreyung der Söhne der protestantischen Pfarrer von der Militärpflicht, vollkommen gleich. Auch sind dieselben in den dazu geeigneten Fällen zur Theilnahme an dem Genusse jener Stiftungen fähig, welche für die gesammte Geistlichkeit ihrer Kirchengesellschaft bestehen.

§. 118.

Da mehrere Pfarreyen der A. Confession, in Gemäßheit der rheinischen Conföderationsacte und Unseres Beytrittsvertrags vom 25ten September v. J., Unserer Souveränität unterworfen worden sind; so befehlen Wir: daß dieselben sammt den altwürzburgischen protestantischen Pfarreyen in mehrere kirchliche Districte eingetheilt, und diese in rein kirchlichen Sachen so vielen aus dem Mittel der Pfarrer zu wählenden Inspectoren, als Districte bestehen werden, untergeordnet werden sollen. Die einzelnen Pfarrer dieses Districts erstatten in rein kirchlichen Sa-

Digitized by Google

chen ihre Berichte an die Kircheninspectoren, von welchen dieselben mit ihrem eigenen Gutachten an Unsere Landesdirection als protestantisches Consistorium gebracht werden sollen.

Unsere Landesdirection wird sich mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ohne Verzug beschäftigen.

§. 119.

Die sämmtlichen Unserer Souveränität unterworfenen protestantischen Pfarrer, welche bisher in Bezug auf die Kirchen- und Episcopalgewalt mit auswärtigen Souveräns, ihren Landesstellen und Consistorien in Verbindung gestanden sind, sollen in der Erwägung, daß die Kirchen- und Episcopalgewalt auswärtiger Souveräns auf einzelne Theile Unseres Gebietes eine staatsrechtliche Dienstbarkeit gewesen, mithin kraft des Art. XXXIV. der Conföderationsacte erloschen sey, diesen auswärtigen Verhältnissen entsagen, und Uns als ihren alleinigen Souverän auch in Bezug auf die Kirchen- und Episcopalgewalt anerkennen. Unsere Landesdirection wird demnach von sämmtlichen in diesem Falle befindlichen Pfarrern Entsagungsreverse abfordern.

§. 120.

Was oben (§. 105.) von Einreichung genauer Verzeichnisse der katholischen Gotteshäuser und milden Stiftungen verordnet worden ist, hat auch auf protestantische Gotteshäuser und milde Stiftungen in dem Bezirke der ritterschaftlichen Güter seine volle Anwendung.

§. 121.

Nicht minder gelten Unsere (§. 105.) über das Recht der adeligen Gutsbesitzer auf die Verwaltung des Vermögens der katholischen Gotteshäuser und milden Stiftungen, und wegen Einschickung und Revidirung der Rechnungen getroffenen Anordnungen auch von den protestantischen Gotteshäusern und milden Stiftungen.

§. 122.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche zugleich Patronen sind, haben die gewöhnlichen Vorzüge eines Ehrenplatzes in der Kirche und der Erwähnung ihrer Namen in dem Kirchengebete nach dem Landesherrn. Auch gestatten Wir denselben den Vorzug des Trauergeläutes dergestalt, daß von dem Tage ihres Ablebens an drey Tage hindurch, täglich eine halbe Stunde geläutet werden soll.

§. 123.

Adelige Gutsbesitzer, welche nicht zugleich Patronen sind, werden nach den Patronen in dem Kirchengebete erwähnt. Ein Trauergeläute hat aber für dieselben nicht statt.

VI. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf das Schulwesen.

§. 124.

Die Einrichtung des Schulwesens auf den adeligen Besitzungen soll eben so, wie in anderen Orten Unseres Großherzogthums, getroffen werden. Die Gutsbesitzer sind wegen des Vollzuges Unserer landesherrlichen Verordnungen in diesem Betreffe verantwortlich.

§. 125.

Da Unserer Schulcommission die obere Leitung des Schulwesens in Unserem Großherzogthume übertragen worden ist; so werden die adeligen Gutsbesitzer alle das Schulwesen betreffenden Eingaben an dieselbe gelangen lassen, so wie diese Stelle ihre Anordnungen und Befehle unmittelbar an die adeligen Gutsbesitzer erlassen wird. (Abschnitt II. Tit. I. §§. 42. 43.)

§. 126.

Es ist kein Unterschied zwischen den katholischen und protestantischen Schulen, so viel das Verhältniß derselben zu Unserer Schulcommission betrifft. Wir werden dagegen das geistliche Mitglied Unseres protestantischen Consistoriums auch zum Mitgliede Unserer Schul-

Digitized by Google

commission ernennen, welches der Regel nach die in das protestantische Schulwesen einschlagenden Gegenstände, besonders wenn sie Bezug auf Religion haben, bey derselben in Vortrag zu bringen hat.

§. 127.

Wir belassen den adeligen Gutsbesitzern das Präsentationsrecht zu den Schulstellen ihrer Güter, wo sie dasselbe bisher ausgeübt haben. Sie sollen aber in der Regel Landeskinder, und entweder von Unserer Schulcommission schon geprüfte und tüchtig befundene Subjecte, oder doch solche präsentiren, welche sich durch ihren rechtschaffenen Wandel ausgezeichnet haben, und sich wegen ihrer erhaltenen Bildung zum Lehramte auszuweisen vermögen. Letztere sollen vor Allem noch von Unserer Schulcommission geprüft, und erst, wenn dieselben tüchtig befunden worden sind, mit förmlichen Anstellungsdecreten versehen werden.

§. 128.

Wer die Präsentation zu den erledigten Schulstellen verzögert, soll hierzu unter Vorsteckung einer Frist, und mit der Bedrohung angehalten werden, daß nach Verstreichung derselben ein tüchtiges Subject von Landesherrschaftswegen werde aufgestellt werden. Dieser Rechtsnachtheil ist in vorkommenden Fällen unrücksichtlich zu vollziehen.

Eine gleiche Bedrohung ist jenen adeligen Gutsbesitzern zu machen, welche zum zweytenmale ein untüchtiges Subject präsentiren, und gleichfalls unrücksichtlich zu vollziehen.

§. 129.

Die adeligen Gutsbesitzer haben das Recht, Schullehrer, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, ihrer Dienste zu entlassen. Sie sollen aber bey Untersuchungen, welche jeder Dienstentlassung vorhergehen müssen, die gesetzlichen Vorschriften beobachten, über das Resultat derselben an Unsere Schulcommission berichten, und die Entschließung derselben abwarten.

VII. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Steuergewalt und andere höhere Regalien.

§. 130.

Die Steuerfreyheit, welche die adeligen Gutsbesitzer unter dem Schutze ihrer Unmittelbarkeit bisher genossen haben, wird als unverträglich mit ihren Ansprüchen auf den Schutz und die Wohlthaten des Staates, welchem sie angehören, und mit Unserem ernsten Willen, die unvermeidlichen Lasten des Staates möglichst gleich zu vertheilen, kraft des aus Unserer Souveränität hervorgehenden Besteuerungsrechtes, wie hiemit geschieht, aufgehoben.

Indem Wir dieses Gesetz verkünden, geben Wir zugleich von der Uns angenehmen Ueberzeugung aus, daß die adeligen Gutsbesitzer Unseres Großherzogthums, weit entfernt von jeder unedeln Selbstsucht, die Verewigung eines Privilegs nicht wollen können, welches die Lasten des Staates einzig auf ihre Mitbürger wälzen, und dennoch ihren Antheil an dem Schutze desselben in einem erhöhteren Grade bestimmen soll.

Wir werden Uns dagegen des Uns zustehenden Besteuerungsrechtes in einer Art bedienen, welche die Aufrechthaltung der nöthigen Gleichheit aller Unserer Unterthanen in Bezug auf die Lasten des Staates mit den Rücksichten der Billigkeit möglichst vereinigen wird.

§. 131.

Die adeligen Gutsbesitzer sind daher der Besteuerung eben so, wie die übrigen Unterthanen Unseres Großherzogthums, unterworfen, in so fern nicht diese Unsere Verordnung, oder künftige das Anlagen- und Steuerwesen betreffende Gesetze Ausnahmen zu ihren Gunsten bestimmen werden.

Digitized by Google

§. 132.

Wir verordnen und befehlen demnach, daß die steuerfreyen Gründe der adeligen Gutsbesitzer, Aecker, Wiesen, Waldungen, Seen, Höfe u.d.gl. alsbald eingeschätzt werden sollen. Befinden sich ihre Güter in dem Umfange altwürzburgischer Dorfsmarkungen, oder gränzen sie an dieselben an; so werden sie Orts üblich, d. h. eben so, wie die Besitzungen der Bewohner des gegebenen Dorfes, eingeschätzt. Liegen aber dieselben auf den Markungen ihrer eigenen Dörfer; so soll aus den Einschatzungsnormen zweyer unmittelbar angränzenden altwürzburgischen Orte ein Mittelmaßstab gefunden, und hiernach die Einschätzung bewirkt werden.

Das Eine Dorf sollen Unsere adeligen Gutsbesitzer, das Andere Unsere landesfürstlichen Commissarien wählen.

Alsbald nach der Verkündung dieser Unserer Verordnung soll Unsere Landesdirection die landesherrlichen Commissarien zum Zwecke der Einschätzung benennen, welche unter Zuziehung der adeligen Gutsbesitzer oder ihrer Beamten dieses Geschäft bald möglichst vollenden werden.

§. 133.

Nach vollendeter Einschätzung soll das Steuerkapital der adeligen Gutsbesitzer, mit billiger Rücksicht auf die den Gütern inhärirenden Lasten, oder die Freyheit von solchen, bestimmt werden. Bey Mannlehengütern, sie mögen Unserem Großherzogthume oder einem andern Lehenherrn zu Lehen rühren, sollen Sieben vom Hundert, bey Weiberlehen Drey vom Hundert von dem Steuerkapital abgerechnet werden.

§. 134.

Nach Ausmittlung des Steuerkapitals sollen Unsere adeligen Gutsbesitzer den einfachen Steueranschlag übernehmen, und so viele Schatzungssimplen in monatlichen Raten entrichten, als von den übrigen Unterthanen Unseres Großherzogthums bezahlt werden.

Ausgenommen sind die zehen zur Schuldentilgung vom 11ten Julius 1801 ausgeschriebenen Simplen. Es wäre unbillig, denselben eine Theilnahme an älteren Lasten, womit der Staat schon vor ihrer Unterwerfung beschwert war, aufzubürden. Dagegen behalten Wir Uns vor, dieselben zur Tilgung der Schulden der vormaligen Rittercantone, und jener, mit welchen die Staatscasse seit ihrer Unterwerfung die Staatsbedürfnisse gedeckt hat, nach Recht und Billigkeit beyzuziehen.

§. 135.

Von der Einlage in die Schatzung befreyen Wir bis auf anderweite Verfügung die Schlösser und ländlichen Wohnhäuser Unserer Rittergutsbesitzer sammt den hiezu gehörigen Gärten.

§. 136.

Nicht minder sind von dieser Einlage für ordentliche Fälle, und bis zu einer allgemeinen Steuerrectification frey: ihre Zehenten, Gülten, Zinsen, und andere Einkünfte. Wir behalten Uns jedoch vor, bey einem außerordentlichen Bedürfnisse Unserer Staatscasse, welches eine außerordentliche Anlage Unserer übrigen Unterthanen veranlassen könnte, auch die Beziehung ihrer Zehenten, Gülten, Zinsen, und anderer Einkünfte zu einer außerordentlichen Landesschatzung anzuordnen.

§. 137.

Von der Territorialabgabe des Rauchpfundes sollen Unsere Rittergutsbesitzer frey gelassen werden.

§. 138.

Dagegen sollen die eigenthümlichen Häuser der Rittergutsbesitzer, mit Ausnahme ihrer Schlösser und der Wohnungen ihrer Beamten, welche, der Regel nach und für ordentliche Fälle, von der Last der Naturaleinquartierung frey sind, mit dem landesüblichen Servicegelde belegt werden.

Digitized by Google

§. 139.

Von den eigenthümlichen Wein- Bier- und Branntweinschenken der adeligen Gutsbesitzer wird der Accis und das Umgeld, und von ihren eigenthümlichen Bierbrauereyen für jeden Eimer Bier das übliche Braugeld zur landesfürstlichen Casse erhaben. Das Consumo der adeligen Gutsbesitzer auf ihren Rittergütern an den vorstehenden Artikeln soll aber von diesen Abgaben frey gelassen werden; es wäre denn, das sie dasselbe maß- und pfundweise bezögen. Zur Beybehaltung der guten Ordnung sollen demnach die vorstehenden Abgaben zwar erhoben, jedoch nach jedem Viertel- oder halben Jahre auf genugsame Bescheinigung der consumirten Quantitäten wieder zurück gegeben werden. Zu dem Hausconsumo wird auch gerechnet, was von ihren Dienstboten verzehrt wird. Hierunter ist demnach das Consumo ihrer Beamten, Pfarrer, Revierjäger, Förster, und anderer angestellten Diener nicht begriffen.

Endlich schränket sich diese Befreyung nur auf ihre Rittersitze ein, und kann daher auf ihr Consumo außer denselben nicht ausgedehnt werden.

§. 140.

Die adeligen Gutsbesitzer sind den bestehenden, oder noch zu gebenden Gesetzen über das Zoll- und Mauthwesen, insbesondere über die Erhebung der bestehenden oder noch anzuordnenden Wein- Liqueurs- Bieraufschlaggelder u. d. gl., wie andere Unterthanen Unseres Großherzogthums, unterworfen. Von den Lebensmitteln aber, welche sie zum Consumo auf ihren Rittersitzen von einem Rittergute zu dem andern vorführen lassen, sollen denselben die erhobenen Zollgebühren auf genugsame Bescheinigung zurückgegeben werden.

§. 141.

Die Rittergutsbesitzer sind endlich schuldig, die in Unserem Großherzogthume bestehende Stempelordnung in ihren eigenen Verhältnissen auf das pünctlichste zu beobachten.

§. 142.

Die von Unseren Rittergutsbesitzern zu entrichtenden Steuern, wenn sie auch von Gütern gegeben werden, welche in geographischer Beziehung als Theile altwürzburgischer Markungen zu betrachten sind, sollen nicht an die Gemeinden, sondern von denselben unmittelbar an Unsere nächstgelegenen Rentämter, in monatlichen Raten bezahlt werden, von welchen sie an Unseren Hauptcassier eingeschickt, und von diesem unter der Rubrik: an Steuern von den adeligen Gutsbesitzern, verrechnet werden. Unsere Landesdirection wird angewiesen, ein eigenes Steuercataster für die ritterschaftlichen Güter anzulegen, den betreffenden Rentämtern Auszüge zur Regulierung der Einnahme zuzusenden, und Unserem Hauptcassier eine aus dem Cataster gefertigte Designation des Steuerbetrags zustellen zu lassen.

§. 143.

Zu den Lasten der Gemeinden, von deren Markungen die in die Schatzung zu legenden Güter in geographischer Beziehung Theile sind, können die Rittergutsbesitzer zu contribuiren nicht angehalten werden; es wäre denn, daß sie bisher wegen dieser Güter zu den Gemeindelasten zu contribuiren schuldig gewesen seyen.

§. 144.

Zu außerordentlichen Lasten, welche das ganze Land betreffen, und nach dem Schatzungsfuße vertheilt werden, sollen die Rittergutsbesitzer nach ihrem Schatzungssimplum beyzutragen angehalten werden. Das Ausschreiben an dieselben wird von Unserer Landesadministrativstelle erlassen.

§. 145.

Wenn einzelne Landesdistricte, von welchen

Digitized by Google

die steuerbar gemachten Güter der Rittergutsbesitzer in geographischer Hinsicht einen Theil ausmachen, von außerordentlichen Lasten betroffen werden, die nach dem Schatzungsfuße unter den Bewohnern dieser einzelnen Districte vertheilt werden müssen; so können sich die Rittergutsbesitzer der Theilnahme hieran nicht entschlagen, sondern werden nach ihrem Schatzungssimplum von Unseren Untermarschcommissariaten beygezogen.

§ 146.

Die adeligen Gutsbesitzer sind nicht mehr berechtigt, von ihren Gutsunterthanen irgend eine Art von Schatzung oder Steuer, oder eine andere aus dem Verhältnisse der Unterthanen zu ihrem Souverän hervorgehende Abgabe in Zukunft zu erheben; sie mögen sich gleich in einem unfürdenklichen oder sonst kraft eines rechtsbeständigen Titels erworbenen Besitze befinden.

§. 147.

Hierunter sind jene Steuern begriffen, welche von einzelnen Gutsbesitzern unter dem Namen von Darüberschlägen, über jene Steuern nämlich, welche bisher an die Rittercantone bezahlt worden sind, oder sonst unter einem andern Vorwande und Titel in die Cassen der Gutsbesitzer gezogen wurden. Nicht minder verlieren dieselben alle jene Abgaben, welche vormals dem regulirten Steuerquantum entzogen, und unter einem veränderten Namen in die Verzeichnisse der gutsherrlichen Gefälle übertragen worden sind.

§. 148.

Für die Entziehung der (§ 147) bezeichneten Steuern sind die adeligen Gutsbesitzer eine Entschädigung zu fordern nicht berechtigt; da entweder nie ein rechtmäßiger Titel zu ihrem Bezuge bestand, oder derselbe durch die Auflösung der Reichsverfassung vernichtet wurde Es kommt daher nicht darauf an, ob die gegenwärtigen Besitzer die fraglichen Steuern und Abgaben erst zu erheben angefangen haben, oder ob die fraglichen Steuern vor kurzer oder langer Zeit mit einem gegebenen Rittergute ererbt, gekauft, oder eingetauscht worden seyen.

§. 149.

Gehören auch die Steuern, welche die adeligen Gutsbesitzer bisher bezogen haben, in keine der §. 147. angeführten Categorien; so werden dieselben dennoch eingezogen, da Wir das Besteuerungsrecht keinem Unserer Unterthanen einräumen können. Von mediatisirten vormaligen Reichsständen gehen diese Steuern ohne Entschädigung an Unsere landesfürstlichen Cassen über. Diejenigen vormaligen Mitglieder der Reichsritterschaft aber werden Wir nach Billigkeit entschädigen lassen, welche darzuthun vermögen, daß die von ihnen bezogene Steuer eine Landessteuer des Fürstenthums Würzburg, oder eines andern benachbarten Souveräns, welcher die Steuer sammt dem Orte, wo sie erhoben wird, besessen hat, gewesen, von ihnen vermittelst eines onerösen Titels erworben, und bisher als eine Privatsteuer besessen worden sey. Wenn daher eine Steuer von einem Mitgliede der Reichsritterschaft, oder auch einem auswärtigen benachbarten Souverän, welcher die fragliche Steuer nur als staatsrechtliche Dienstbarkeit vormals besessen hat, sey es durch welchen Titel es immer wolle, oder auch von dem Fürstenthume Würzburg, oder von einem benachbarten souveränen Lande, jedoch ohne einen onerösen Titel, erworben worden ist; so wird dieselbe, ohne eine Entschädigung zu leisten, eingezogen.

§. 150.

Wenn eine Entschädigung geleistet werden muß; so findet dieselbe einzig für die Entziehung der ordentlichen Steuer, wie solche zur Zeit ihres ersten Erwerbes erhoben worden ist, statt. Für neue und außerordentliche Steuern wird keine Entschädigung geleistet.

Digitized by Google

Da übrigens diese Steuern in den Händen der adeligen Gutsbesitzer die Natur gutsherrlicher Gefälle angenommen haben; so behalten Wir Uns vor, die zu billigende Entschädigungssumme mit Fünf und zwanzig für jeden Gulden abzulösen.

§. 151.

Die adeligen Gutsbesitzer sind gleichmäßig nicht mehr berechtigt, von ihren Gutsunterthanen Personalsteuern zu fordern. Für den Verlust derselben hat nur in den §. 149. bestimmten Fällen, und für die daselbst bezeichneten Subjecte, eine Entschädigung statt.

§. 152.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den indirecten Auflagen, als da sind: Accise, Umgeld, Braugeld, sogenannte Aufschlaggelder u. d. gl. Alle diese indirecten Steuern sind Unsere adeligen Gutsbesitzer zu erheben nicht berechtigt. Vormalige Reichsstände, welche diese Steuern kraft ihrer Landeshoheit erhoben haben, sind dafür eine Entschädigung anzusprechen nicht befugt. Was aber die zu dieser Categorie nicht gehörigen adeligen Gutsbesitzer betrifft; so bewilligen Wir denselben vorerst in den §. 149. bestimmten Fällen eine Entschädigung, und werden außerdem, in der Erwägung, daß die Gefälle des Aceises und Umgeldes in manchen Orten mehr die Natur bloßer Concessions- und Miethgelder, und grundherrlicher Abgaben, als jene indirecten Steuern, haben, dieselben da, wo sie nicht ohne Zweifel zur Categorie der Steuern gehören, Unseren adeligen Gutsbesitzern unter verändertem Namen entweder belassen, oder dieselben nach einer zwanzigjährigen Fraction dafür entschädigen, oder die Entschädigungssumme mit Fünf und zwanzig für Einen Gulden ablösen.

Wir befehlen demnach Unserer Landesdirection, hierüber genaue Recherchen anstellen zu lassen, und Uns jene Fälle, wo eine Entschädigung oder Belassung der fraglichen Abgaben Platz greifen kann, anzuzeigen.

§. 153.

Die Anordnung und Einführung der Stempelgebühren insbesondere, als einer indirecten Auflage, steht den adeligen Gutsbesitzern nicht zu. Das Stempelrecht soll allenthalben, wo es von denselben ausgeübt wurde, alsbald aufgehoben, und die Stempelordnung Unseres Großherzogthums eingeführt werden.

§. 154.

Die adeligen Gutsbesitzer sind nicht mehr fähig, Zölle oder Antheile an denselben zu besitzen, da sie Staatsanstalten zur Leitung des Handels, mithin ausschließend zum Besitze des Souveräns geeignet sind. Sie sind demnach einzuziehen.

Die Zölle vormaliger Reichsstände fallen Uns ohne Entschädigung zu; nicht minder die Zölle der Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft, wenn sie denselben als solchen durch vormalige kaiserliche Privilegien unmittelbar verliehen worden sind. Wenn aber dieselben von Unserem Fürstenthume Würzburg, oder einem benachbarten Souverän, der solche nicht kraft einer staatsrechtlichen Dienstbarkeit, sondern als Souverän mit einem Gebiete besessen hat, vermittelst eines onerösen Titels erst erworben worden sind, sollen die bisherigen Besitzer nach Maßgabe ihres bisherigen Genusses entschädiget, oder die Einkünfte desselben, welche nach einer zwanzigjährigen Fraction zu berechnen sind, mit Fünf und zwanzig für jeden Gulden abgelöst werden.

§. 155.

Die Chaussee- und Weggelder, überhaupt alle Territorialgefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, können nicht mehr in die Cassen adeliger Gutsbesitzer fließen. Wir werden aber jene entschädigen lassen, welche eine Landstraße aus eigenen Mitteln hergestellt haben, in so fern

Digitized by Google

sie noch nicht durch den Bezug der Weggelder entschädigt worden sind.

Dagegen belassen Wir die adeligen Gutsbesitzer in dem Genusse der hergebrachten Pflasterzölle auf ihrem Gebiete, wie auch jener Abgaben, welche sie bisher für die Reparatur ihrer Markungswege, Brücken und Stege, welche mit einer Landstraße in keiner Verbindung stehen, ruhig bezogen haben. Zur neuen Einführung solcher Zölle und Abgaben gehört wesentlich Unsere landesfürstliche Einwilligung.

§. 156.

Das Nachsteuerrecht der adeligen Gutsbesitzer hört im Innern Unseres Großherzogthums, und gegen alle auswärtigen Staaten auf, mit denen eine unbedingte Freyzügigkeit besteht. Gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine, oder nur eine auf Unsere unmittelbaren Besitzungen beschränkte Freyzügigkeit besteht, sollen dieselben in dem freyen Genusse ihres hergebrachten Nachsteuerrechtes dergestalt belassen werden, daß sie nicht mehr vom Hundert, als von Uns erhoben wird, zu nehmen berechtigt seyn sollen.

§. 157.

Das Recht, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze Vermögensconfiscationen zu verhängen, herrnloses Eigenthum zu occupiren, erblos gewordenes Eigenthum einzuziehen, steht Uns als Souverän Unseres Staates allein, nicht den adeligen Gutsbesitzern, zu.

§. 158.

Das Recht, neue Concessionen zum Bergbaue, zu Salinen, Kohlenwerken u. d. gl. zu ertheilen, und den Zehenten hievon zu fordern, so wie das Recht, auf Salpeter graben zu lassen, gebührt Uns gleichfalls als Souverän Unseres Staates.

§. 159.

Da das Recht, Privilegien zu ertheilen, Uns allein zusteht; so fallen auch die Taxen für die Ertheilung derselben lediglich in Unsere landesfürstliche Casse. Hieher gehören insonderheit die Volljährigkeitspatente, welche Wir durch Unser Hofgericht in den geeigneten Fällen ertheilen zu lassen Uns vorbehalten.

§. 160.

So wie es Uns allein zukommt, von den bestehenden Gesetzen zu dispensiren; so fallen auch alle Dispensationstaxen, die Dispensationen mögen von Unserer Landesdirection oder von Unserem Hofgerichte ertheilt werden, ohne Ausnahme in Unsere landesfürstliche Casse.

§. 161.

Unseren adeligen Gutsbesitzern gebühren dagegen alle aus der gesetzmäßigen Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und der Polizeygewalt sich ergebenden Gefälle, taxordnungsmäßigen Sporteln, Strafen, Bußen und Rügen.

§. 162.

Nicht minder verbleiben Unseren adeligen Gutsbesitzern die Taxen von allen Concessionen, welche sie kraft der denselben zustehenden Polizeygewalt in Gemäßheit der §. 79. und folgenden dieser landesfürstlichen Erklärung mit Unserer Genehmigung zu ertheilen berechtigt sind. Hieher gehören die Taxen, Concessions- und Schutzgelder, sogenannte Canons- oder Bekenntnißpfenninge von der Bürger- Nachbarn- und Beysaßenannahme, von Verleihung einzelner Gewerbe und Gerechtigkeiten.

Unsere Landesdirection wird dahrer von den Entschließungen, welche sie auf die Berichte Unserer adeligen Gutsbesitzer, die Annahme von Bürgern, Nachbarn, Beysassen, Handwerkern, oder die Ertheilung von Gewerben betreffend, erlassen wird, nichts weiter, als die taxordnungsmäßigen Expeditions- und Stempelgebühren erheben.

Digitized by Google

§. 163.

Ins besondere gestatten Wir Unseren adeligen Gutsbesitzern, von den Beysassen und Schutzverwandten, wie auch von den Juden, ein jährliches Schutzgeld zu erheben. Da aber die Schutzverwandten und Beysassen zur Landesschatzung beygezogen, und die Juden zur Bezahlung eines Landesschutzgeldes gegen Aufhebung der bisher gelösten Handels- und Schutzpatente angehalten werden sollen; so unterliegen die jährlichen Abgaben für den gutsherrlichen Schutz der Ermäßigung Unserer Landesdirection, wenn dieselben von einzelnen Gutsbesitzern verhältnißwidrig überspannt werden sollten.

§. 164.

Unseren adeligen Gutsbesitzen überlassen Wir da, wo dieselben Universalzehentherren sind, auch das Zehentrecht von dem Neugereute; dieselben sollen aber dasselbe nur nach Unseren Landesgesetzen, besonders so viel die mit Klee bestellten Felder betrifft, auszuüben befugt seyn. Sollten neue Orts- oder Hofanlagen aus unzehentbarem Felde gemacht werden; so leisten Wir auf das landesherrliche Zehentrecht von diesem Neugereute Verzicht, werden aber eben so wenig zugeben, daß Zehent von Unseren adeligen Gutsbesitzern erhoben werde; es wäre denn, daß das unzehentbare Feld ihnen eigenthümlich zugehörte, und von ihnen an die neuen Ansiedler gegen Stipulirung des Zehentrechtes vertragsmäßig überlassen würde.

§. 165.

Unsere adeligen Gutsbesitzer sollen endlich in dem ruhigen Genusse der ihnen gebührenden Zehenten, Gülten, Zinsen, Handlöhne, Beeten, Fastnachtshühner, Fallrechte, Mortuarien, Leibledigungsgebühren, Judenbegräbnißgelder, der hergebrachten Frohnden oder Frohndredemtionsgelder, Brau- und Branntweinblasenzinse, Pfannen- und Kesselgelder, in so fern sie nicht zur Categorie der Steuern gehören; überhaupt in dem Genusse aller wohlerworbenen und hergebrachten guts- und lehenherrlichen Abgaben auf das kräftigste geschützt werden.

§. 166.

Adelige Gutsbesitzer, welche gegen die Einschätzung und Anlage ihrer Güter, gegen die ihnen verweigerte Entschädigung, oder über die Quantität derselben, oder überhaupt über die Anwendbarkeit der in diesem Titel enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Besitzungen Beschwerden führen zu können glauben, sollen dieselben vorerst bey Unserer Landesdirection anbringen. Diese wird die angebrachten Beschwerden ohne Verzug einer Prüfung unterwerfen, und durch eine mit ihren Entscheidungsgründen motivirte Entschließung erledigen.

§. 167.

Wer sich bey der Entschließung Unserer Landesdirection nicht beruhigen zu können glaubt, soll bey Verlust seines Beschwerdenrechtes binnen vierzehen Tagen, von dem Tage der ihm insinuirten Entschließung angerechnet, seine Beschwerden bey Unserer obersten Justizstelle einreichen, welche binnen vier Wochen ein Erkenntniß erlassen wird, ohne daß hiergegen ein weiterer Recurs statt finden soll.

VIII. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Oberlehenherrlichkeit.

§. 168.

Die Lehensverhältnisse, in welchen die adeligen Gutsbesitzer Unseres Großherzogthums bisher zu demselben und Uns gestanden sind, bleiben zur Zeit unverändert. Unsere adeligen Vasallen sind in nicht strittigen Lehensachen Unserer Landesdirection als Lehenhofe, und in strittigen Lehensachen Unserem Hofgerichte untergeordnet.

Digitized by Google

§. 169.

Der Lehensverband, in welchem Besitzungen Unserer adeligen Gutsbesitzer mit einzelnen Theilen des österreichischen Kaiserreichs, oder dem aufgelösten deutschen Reiche gestanden seyn mögen, ist theils kraft des Preßburger Friedens, theils kraft der Bundesacte vom 12ten Julius 1806 für aufgehoben zu halten. Wir erklären demnach diese oberlehenherrlichen Rechte für an Uns heimgefallen, und befehlen den in diesem Falle befindlichen Vasallen, diese Lehen binnen der gesetzlichen Frist Unseres Lehenhofes vom 1ten Jänner des laufenden Jahres an von Uns zu empfangen.

§. 170.

Was dagegen solche Güter betrifft, welche bisher in einem Lehensverbande mit auswärtigen Souveräns, sie gehören zum rheinischen Bunde oder nicht, oder mit mediatisirten vormaligen Reichsständen begriffen sind; so behalten Wir Uns hierüber Unsere landesfürstliche Erklärung bis nach freundschaftlicher Berichtigung der wechselseitigen nachbarlichen Verhältnisse mit den benachbarten Souveräns vor; befehlen jedoch schon jetzt, in der Erwägung, daß mehrere Unserer auswärtigen Vasallen bisher gehindert worden sind, ihre Lehenspflichten gegen Uns und Unser Großherzogthum zu erfüllen, daß die adeligen Gutsbesitzer, welche im Lehensverbande gegen Auswärtige stehende Güter besitzen, hiervon unter Beylegung ihrer letzten Lehenbriefe und getreuer Lehensspecificationen die Anzeige bey Unserer Landesdirection machen, und sich, bis auf Unsere weitere Verfügung, jeder aus dem Lehensverbande hervorgehenden Verbindung mit auswärtigen Lehensherren enthalten.

Nach Vollendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten Unserer adeligen Gutsbesitzer halten Wir es für Pflicht, die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsunterthanen gesetzlich zu bestimmen.

II. Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsunterthanen.

§. 171.

Ein großer Theil der Rechte und Verbindlichkeiten Unserer adeligen Gutsunterthanen entwickelt sich schon aus den Rechten und Verbindlichkeiten Unserer adeligen Gutsbesitzer; da den meisten derselben Verbindlichkeiten und Rechte Unserer adeligen Gutsunterthanen gegenüber stehen.

Ob Uns also gleich die Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse Unserer neuen Mediatunterthanen nicht minder wichtig und theuer, als die Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse Unserer adeligen Gutsbesitzer, ist, so sind Wir doch in dem Falle, über diesen Gegenstand Unsere landesherrlichen Anordnungen kürzer zusammen zu fassen.

§. 172.

Die Unterthanen Unserer adeligen Gutsbesitzer sind zwar durch die Subjection dieser Unsere Landesunterthanen geworden; sie hören aber nicht auf, zugleich Gutsunterthanen ihrer Erb- und Gerichtsherren zu seyn. Sie sind daher denselben Respect und Gehorsam schuldig, insbesondere, wenn dieselben nach den bestehenden Gesetzen und nach dieser Unserer landesherrlichen Erklärung die Gerechtigkeit und Polizey verwalten, und sich ihrer Rechte in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen bedienen.

§. 173.

Die Gränzen der Gewalt Unserer adeligen Gutsbesitzer sind allenthalben möglichst genau bestimmt worden. Jeder Unserer Mediatunterthanen weiß demnach, in welchen Fällen er an

Digitized by Google

Unsere Landesstellen oder an Uns Recurs gegen etwa beschwerende Verfügungen und Erkenntnisse seines Gutsherrn oder seines Beamten zu nehmen berechtigt sey.

In Justizsachen geht in den geeigneten Fällen der Berufungszug von dem Erkenntnisse der Patrimonialgerichte an Unser Hofgericht, und von diesem an Unsere oberste Justizstelle. Eben daselbst werden alle das Pupillarwesen betreffenden Beschwerden gegen die Untergerichte, und die Beschwerden über versagte, verzögerte, oder parteyische Rechtspflege u. d. gl. angebracht.

In allen anderen Angelegenheiten werden dieselben ihren Recurs an Unsere Landesdirection nehmen. Wir selbst werden ihre Beschwerden landesväterlich erwägen, und, wenn sie gegründet befunden werden, abstellen lassen.

§. 174.

Unsere Mediatunterthanen sollen insbesondere Unseren adeligen Gutsbesitzern ihre wohl hergebrachten lehen- und gutsherrlichen Gefälle und sonstigen vertragsmäßigen Abgaben pünctlich entrichten, und andere hergebrachte Leistungen nach Maßgabe der bestehenden Verbindlichkeit niemals versagen.

§. 175.

Dieselben werden Unseren altwürzburgischen Unterthanen vollkommen gleich geachtet, und genießen, wie diese, des Landesschutzes und aller hieraus hervorgehenden Wohlthaten. Sie concurriren mit den altwürzburgischen Unterthanen bey Besetzung der Staatsdienste, ohne daß denselben die Einrede eines Fremden entgegen stünde. Sie haben Anspruch auf das geistliche und Schullehrer Seminar, und auf die Wohlthaten Unseres Juliushospitals und anderer allgemeinen Landesstiftungen.

Die Gleichstellung, welche Wir den Unterthanen Unserer adeligen Gutsbesitzer mit Unseren altwürzburgischen Unterthanen, in Bezug auf den ganzen Staat, wie hiermit geschieht, bewilligen, soll auch auf einzelne Gemeinden, welche aus Immediat- und Mediatunterthanen vermischt sind, jedoch ohne Beeinträchtigung der einem und dem andern Theile zukommenden Rechte, ausgedehnt werden. Insbesondere befehlen Wir, daß in Orten, wo die Immediat- und Mediatunterthanen noch zwey verschiedene Gemeinden bilden, die Vereinigung derselben in Eine Gemeinde bewirkt, und durch diese die gemeinsame Theilnehmung an allen Wohlthaten, so wie an allen Lasten einer und derselben Gemeinde hergestellt werden.

§. 176.

Aus der gesetzlichen Gleichstellung Unserer Mediatunterthanen mit Unseren Immediatunterthanen geht die Billigkeit und Nothwendigkeit hervor, daß jene mit diesen in gleichem Maße die Lasten des Staates tragen. Wir setzen demnach als gesetzliche Regel fest, daß alle Unsere Mediatunterthanen alle Lasten des Staates so, wie die altwürzburgischen Unterthanen, zu tragen angehalten werden sollen, wenn nicht die gegenwärtige landesfürstliche Erklärung, oder künftige Gesetze eine Ausnahme festsetzen sollten.

§. 177.

Die Mediatunterthanen Unseres Großherzogthums sind demnach militärpflichtig, wie die Immediatunterthanen. Die in Unserem Großherzogthume in Bezug auf die Militärpflichtigkeit bestehenden Gesetze, und die wegen Auswanderung und Ansäßigmachung ergangenen Verordnungen sind für alle Mediatunterthanen vollkommen verbindlich.

§. 178.

Provisorisch sollen Unsere Mediatunterthanen alle Territorialabgaben, welche sie unter dem Namen Schatzung oder Steuer an die Rittercantone, oder an die adeligen Gutsbesitzer, und an wen sonst immer, entrichtet haben, an jene Unserer Rentämter zu bezahlen fortfahren und bezahlen, an welche sie bereits angewiesen

Digitized by Google

worden sind, oder noch angewiesen werden. (Th. I. Abschn. II. Tit. VII. §§. 146. u. f.)

§. 179.

Hierunter sind auch die Personalsteuern begriffen, welche Unsere Mediatunterthanen, an wen immer, entrichtet haben mögen (§. 151.). Nicht minder alle Accise, Umgeld, Baugeld, sogenannte Aufschlaggelder (§. 152.), Zollgebühren (§. 153.), Chaussee- und Weggelder (§. 155.), die Taxen für Privilegien, insbesondere die Volljährigkeitspatente (§ 159.), und Dispensationstaxen (§. 160.).

Auch sollen sich Unsere Mediatunterthanen pünctlich nach jenen gesetzlichen Bestimmungen richten, welche oben (§. 157. und 158.) wegen der Confiscationsfälle, dann des herrn- und erblos gewordenen Eigenthumes, der Bergwerksconcessionen, und des Salpetergrabens getroffen worden sind.

§. 180.

Der provisorische Zustand dieser Anlagen soll aber baldmöglichst in einen definitiven umgeschaffen werden, dessen Hauptgrundlage eine völlige Gleichstellung Unserer Mediatunterthanen mit den altwürzburgischen seyn soll (§. 176.).

Unsere Mediatunterthanen sollen demnach vorerst angehalten werden, die allgemeine Territorialabgabe des Rauchpfundes zu entrichten.

§. 181.

Die Dorfsmarkungen und Gewerbe sollen hiernächst eben so, wie oben §. 132.) wegen der Besitzungen der Adeligen verfügt worden ist, eingeschätzt werden.

Zur Auffindung eines Mittelmaßstabes soll jede einzuschätzende Gemeinde Ein Dorf, das andere sollen Unsere landesherrlichen Commissarien wählen.

Wenn das Steuerkapital einer ganzen Gemeinde mit billiger Rücksicht auf die den Gütern inhärirenden Lasten gefunden ist, soll der einsache Steueranschlag einer jeden Gemeinde festgesetzt werden. Die Vertheilung der Raten auf die Einzelnen bleibt Unseren adeligen Gutsbesitzern unter Zuziehung der Gemeinden überlassen.

§. 182.

Von der Einlage in die Schatzung sind gar keine Gründe, Aecker, Wiesen, Seen, Waldungen, Höfe u. d. gl. ausgenommen, wenn sie gleich vormals als schatzungsfrey vererbt worden sind, oder die Eigenthümer sich sonst im Besitze der Schatzungsfreyheit befunden haben.

Ist von den adeligen Gutsbesitzern von diesen schatzungsfreyen Gütern eine sogenannte Kammerschatzung bisher als ein Surrogat der Steuern erhoben worden; so wird dieselbe provisorisch zu Unserer landesfürstlichen Casse eingezogen. (§. 178.)

Nach vollendeter Einschätzung aber hört die Kammerschatzung gänzlich auf, und die verordnungsmäßigen Steuern treten dagegen ein.

Wenn aber die Kammerschatzung kein Surrogat der ordentlichen Steuern ist, und eben so wenig zur Categorie der §. 147. erwähnten Abgaben gehört, vielmehr die Natur einer guts- oder lehensherrlichen Abgabe hat, soll dieselbe mit Veränderung des Namens Unseren adeligen Gutsbesitzern belassen werden.

§. 183.

Von Unseren Mediatunterthanen der adeligen Gutsbesitzer sollen so viele Schatzungssimplen erhoben werden, als von Unseren unmittelbaren Unterthanen.

Ausgenommen sind jedoch die zehen zur Schuldentilgung am 11ten July 1801 ausgeschriebenen Simplen, womit Unsere Mediatunterthanen nicht beschwert werden sollen; wogegen Wir Uns vorbehalten, dieselben zur Tilgung der Schulden der Rittercantone und der nach Unterwerfung ihrer Gutsherren contrahirten Landesschulden beyzuziehen.

Digitized by Google

§. 184.

Das Servicegeld soll von Unseren Mediatunterthanen eben so, wie von Unseren unmittelbaren Unterthanen, erhoben werden.

§ 185.

Das Accis- und Umgeld von der Schild- Hecken- oder Straußwirthschaft, von der Bäckerey, Melberey und Metzgerey, dann von der Branntweinschenke, nicht minder das Braugeld, soll in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 22. Jänner 1784 in allen Mediatorten, wie in den unmittelbaren, erhoben werden. Unsere Landesdirection wird diese landesherrliche Verfügung ohne Verzug vollstrecken.

§. 186.

Nicht minder sollen die bestehenden Gesetze über das Bier- und Weinaufschlaggeld auch auf die ritterschaftlichen Orte angewendet und daselbst vollstreckt werden.

§. 187.

Wir befehlen endlich, daß die in Unserem Großherzogthume bestehende Stempelordnung in Gemäßheit der schon im Mittel liegenden Befehle auch in den ritterschaftlichen Orten pünctlicher, als es bisher nicht geschehen ist, vollzogen werde.

§. 188.

Die milden Stiftungen, Gotteshäuser, Beneficien u. d. gl. tragen von ihren Einkünften in dem nämlichen Verhältnisse, wie die übrigen Unseres Großherzogthums, zu den Staatslasten bey. Unsere Landesdirection wird demnach die Assimilirung derselben baldmöglichst bewerkstelligen.

Wir erklären jedoch, daß die Besoldungen Unserer protestantischen Pfarrer den Besoldungen Unserer Staatsdiener bis auf anderweite Verfügung gleich geachtet, und daher von denselben nur in so fern Steuern erhoben werden sollen, als Wir auch die Besoldungen Unserer weltlichen Staatsdiener zu besteuern genöthiget werden sollten.

§. 189.

Wenn über die Einschätzung und Belegung der Güter Streitigkeiten entstehen; so sollen dieselben eben so, wie oben §§. 166 und 167. verordnet worden ist, geschlichtet werden.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sollen sich alle adeligen Gutsbesitzer, ihre Beamten und Unterthanen, alle Unsere Landescollegien und Stellen, überhaupt alle unsere Unterthanen auf das genaueste achten.

Einem jeden adeligen Gutsbesitzer soll ein Exemplar dieser landesherrlichen Declaration mit dem Befehle zugeschickt werden, den Huldigungseid nach der in der Anlage beykommenden Formel vor der Hand nur schriftlich abzulegen, und denselben eigenhändig unterzeichnet und besiegelt binnen vierzehen Tagen an Unsere Landesdirection einschicken.

Ihren Beamten, welche den Huldigungseid noch nicht geleistet haben, sollen Unsere adeligen Gutsbesitzer denselben nach der gleichmäßig beyliegenden Formel abnehmen, und denselben unterzeichnet und besiegelt binnen der nämlichen Frist an Unsere Landesdirection einschicken.

Nicht minder sollen an alle Gemeinden Unserer adeligen Gutsbesitzer Exemplarien derselben gesendet werden, um dieselben öffentlich anzuschlagen, und sodann in den Dorfsregistraturen zu verwahren.

Bey den schon geleisteten Eidespflichten Unserer Mediatunterthanen lassen wir es bewenden. Jene aber, welche den Unterthanseid noch nicht geleistet haben, sollen hierzu noch angehalten werden.

Endlich soll diese Unsere landesherrliche Erklärung zum Drucke befördert, und überall gehörig verkündigt werden.

Digitized by Google

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg, den 9ten Junius 1807.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl.
Friederich Ludwig von Hartmann.

Beylage.

Huldigungseid der adeligen Gutsbesitzer.

Ihr sollet huldigen, geloben und zu Gott schwören einen leiblichen Eid, und eine wahre Erbhuldigung dahin leisten, daß ihr Seiner jetzt regierenden Kaiserlich Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinand, kaiserlichem Prinzen von Oesterreich, königlichem Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oesterreich, Großherzoge zu Würzburg, und in Franken Herzoge, und seinen Nachfolgern in der Regierung des Großherzogthums Würzburg von Unterthänigkeits wegen treu und gehorsam seyn, Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Ich N. N. huldige, gelobe und schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich alles Vorstehende, was ich gelesen und wohl verstanden habe, stets fest und unverbrüchlich halten will. So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen (und sein heiliges Wort).

Eid der Beamten und Diener der adeligen Gutsbesitzer.

Ihr sollet geloben und zu Gott schwören einen leiblichen Eid, daß ihr Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinand, kaiserlichem Prinzen von Oesterreich, königlichem Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oesterreich, Großherzoge zu Würzburg, und in Franken Herzoge, als euerem souveränen Landesfürsten, und seinen gesetzlichen Nachfolgern in der Regierung des Großherzogthums Würzburg treu und gehorsam seyn, Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, das euch anvertraute Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen der landesherrlichen Declaration vom 9. Junius 1807 verwalten, die von Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit und Höchstdero euch vorgesetzten Behörden euch zugehenden Aufträge und Weisungen pünctlich vollziehen, und die zwischen euerem Souverän und euerem Gutsherrn nach derselben Declaration bestimmten oder noch zu bestimmenden Verhältnisse nicht nur selbst genau beobachten, sondern auch, so weit es in euerem Amte liegt, zur Beobachtung derselben das Eurige beytragen wollt.

Bestabung.

Ich N. N gelobe und schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich alles Vorstehende, was ich gelesen (daß ich alles, was ich gehört) und wohl verstanden habe, stets fest und unverbrüchlich halten will. So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen (und sein heiliges Wort).

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Massenbuch betr.)

Daß die Schulstelle zu Massenbuch, Landgerichts Gemünden, in Erledigung gekommen sey, wird hiemit bekannt gemacht. Würzburg den 23ten Junius 1807.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Geldersheim betr.)

Daß die Schulstelle zu Geldersheim, Landgerichts Werneck, durch den Tod des dortigen Lehrers entledigt sey, wird hiemit bekannt gemacht. Würzburg den 30ten Junius 1807.

(Die Erledigung einer weiblichen Lehrstelle zu St. Peter betr.)

Durch die weitere Beförderung der Lehrerin Stoll ist eine weibliche Lehrstelle zu St. Peter in Erledigung gekommen. Würzburg am 16ten Julius 1807.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben gnädigst geruht,

unterm 6ten Jun. 1807 den Professor, Barthel v. Siebold, zum Oberwundarzt des Juliusspitals;

unterm 9ten Jun. den Hauptmann, Paul Dietz, zum General-Adjutanten;

unterm 16ten Jun. den Ludwig Rambour zum Posthalter zu Münnerstadt;

eodem den bisherigen Kaplan zu Großenbardorf, Thomas Rothhaupt, zum Hofkaplan zu Werneck, und zum Curator daselbst und zu Rundelshausen;

unterm 23ten Jun. den Kaplan zu Maibach, Caspar Väth, zum Pfarrer zu Egenhausen,

eodem den provisorisch angestellt gewesenen Platzlieutenant, Franz Baunach, definitiv in dieser Eigenschaft;

unterm 27ten Jun. den Stabsarzt und Stabschirurg, Hermann Brünninghausen, und den Leibwundarzt, Anton Boiti, zu Medicinalräthen;

eodem den vormaligen Amtsschreiber zu Haßfurt, Ignaz Sebastian Hermann, zum Spitalverwalter und Zöllner zu Neustadt,

zu ernennen. Würzburg den 5ten Julius 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVtes Stück. Samstag den 8. August 1807.

Bekanntmachungen.

(Eine oberhalb Augsburg ausgebrochene Viehseuche, und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln gegen eine Viehseuche überhaupt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Einige kön. baierische Landesbehörden haben hieher die Nachricht freundnachbarlich mitgetheilt, daß in den Landgerichten Landsberg und Schwabmünchen oberhalb Augsburg eine Seuche ausgebrochen, welche nicht nur das Hornvieh, sondern auch Pferde, Schafe und Schweine befalle.

Bey der freundschaftlichen Eile, womit jene Stellen zur eigenen Aufmerksamkeit diese Nachricht anher mittheilten, konnten die Kennzeichen dieser Seuche noch nicht bestimmt werden; indessen läßt sich auch von den bekannten thätigen und klugen Polizey-Maßregeln der königl. baierischen Behörden erwarten, daß der Verbreitung dieser Seuche möglichster Einhalt geschehe. Demungeachtet wird Jedermann dieser Nachricht die größte Aufmerksamkeit widmen, und sich bey Vermeidung der in den Gesetzen schon bestimmten schweren Strafen hüten, aus angesteckten Gegenden Vieh, Häute, Wolle und Haare in diesseitiges Land, wo sich noch nicht die mindeste Spur einer ansteckenden Krankheit äußert, einzuführen.

Wenn man indessen auch von dieser in Schwaben sich zeigenden Seuche durch die Ansteckung aus jenen Gegenden noch zur Zeit nichts zu besorgen hat; so begründet doch die dermals so heiße Witterung mit den Nebenumständen neue Ursachen, zu wachen, daß die landwirthschaftlichen Thiere vor Krankheit und Seuche überhaupt bewahret werden.

Betrachtet man nämlich die anhaltende und außerordentlich heiße Witterung, die Dürre, den Mangel an frischen und saucren Pflanzen, wogegen die gewürzhaften desto häufiger wachsen, selbst an vielen Orten den Mangel an Wasser, an Schatten und Laubwerken, die größere Erzeugung und Vermehrung der Insecten, die, wenn sie auch keine Seuche hervorzubringen im Stande sind, doch das Vieh Tag und Nacht beunruhigen, ferner das Austrocknen der Moose in Sumpfgegenden, und die diesfalls sich häufiger entwickelnde Sumpfluft und Fäulung thierischer und pflanzartiger Substanzen, den Nahrungsmangel bey Thieren, die auf die Weide getrieben werden, endlich noch die Nebenumstände, nämlich die an so vielen Orten so eng und nieder gebauten Viehställe mit dem Mangel an Luft und Licht, und die dermals zur Aerntezeit größere Anstrengung der Arbeitsthiere; so ist gewiß die Besorgniß gegründet, daß das Vieh entweder gegenwärtig schon in Krankheit fallen, oder

Digitized by Google

daß diese nachtheiligen Einflüsse bey einer vielleicht schnellen und entgegen gesetzten Witterung im Herbst das Entstehen seucharziger Krankheiten befördern könnten.

Diese Besorgnisse sind schon mehrmalen durch die Erfahrung schädlicher Sommer Viehseuchen, wobey die Thiere in einem, zwey bis drey Tage, ja oft plötzlich dahin fallen, bestätiget worden, welche Uebel aber man durch zweckmäßige Fürsorge allerdings abwenden und entfernen kann.

Zu dem Ende wird verordnet:

1) Thiere, die im Stalle behalten werden, sollen, wenn die Ställe zu eng sind, in mehrere Ställe oder Scheunen vertheilt werden, um ihnen mehr Raum und Luft zu verschaffen; die Ställe selbst sind öfters zu reinigen und auszuschwemmen, oder doch bey großer Hitze und Mangel an Wasser öfters mit frischem Wasser zu besprengen.

2) Die grünen Futterkräuter sollen nie in zu großer Menge eingebracht, nicht in den Ställen selbst, sondern in Scheunen und kühlen Nebenplätzen aufbewahrt, auch, wenn sie zu trocken sind, mit frischem Wasser benetzt werden.

3) Da, wo die Viehweide noch nicht aufgehoben ist, soll bey großer Hitze das Vieh nur zu Abend oder mit Tagesanbruch, und nur bis zur anfangenden Wärme dahin getrieben; jedoch sollen niemals zu weite Triebe gemacht, unterdessen aber die Ställe der obigen Vorschrift gemäß gereinigt werden.

4) Besondere Aufmerksamkeit soll auf die kleinen und niedern Schweinsställe, besonders wenn diese nach einer widrigen Lage der größten Hitze ausgesetzt sind, gerichtet werden. Aus solchen sollen die Schweine in kühlere Orte gebracht, oder in freye schattige Plätze gelassen werden. Den Landwirthen ist ohnehin bekannt, wie sehr diese Thierart um diese Jahrszeit zu Krankheiten geneigt, und wie schwer sie alsdann zu retten ist; wogegen sie aber durch eine angemessene Fürsorge leicht geschützt werde.

5) Wo Flüsse, Bäche, oder gesunde Schwemmteiche sind, sollen die Thiere täglich zweymal geschwemmt, und wo keine Schwemme ist, mit reinem Wasser gewaschen, gestriegelt und gebürstet werden. Schweine müssen in Koth- oder Thongruben getrieben werden, indem das Herumwühlen darin denselben als das beßte Reinigungsmittel für ihre Haut, und zur Stärke dient. Dagegen muß sorgfältigst Acht gegeben werden, daß das Horn- und andere Vieh auf der Weide, oder selbst bey dem Austreiben in den Dörfern nicht aus Sümpfen oder sonst stehendem und faul gewordenem Wasser saufe.

6) Das von der Arbeit erhitzte Vieh darf bey seiner Nachhauskunft nicht angespannt in der Sonne stehen bleiben, sondern muß an schattigte Orte oder Ställe gebracht, mit grünen Pflanzen gefüttert, und, wenn es sich von der Anstrengung erholt hat, dann erst, so wie das übrige Vieh, des Tages öfters mit frischem Wasser getränkt werden.

7) Pferde sollen gute Mehltränke mit Kochsalz erhalten, wovon man auf ein Stück 1 auch 2 Loth Kochsalz nehmen darf; dasselbe Getränk soll auch das Rindvieh öfters erhalten, und, wenn dieses Vieh solches nicht saufe, soll Mehl und Salz in den Bahren zum Auflecken gestreut werden.

8) Den Schweinen ist vorzüglich saure Milch, Käse oder Molkenwasser zum Saufen, und Gurken oder Kürbis gestoßen als kühlende Nahrung dienlich.

9) Unter Aufsicht und Leitung der Forstbehörden können Reißig und Blätter von Weiden und Birken für das Rindvieh und die Pferde gesammelt werden, welches denselben zum allenfallsigen gesunden Futter vorzulegen ist.

10) Die Vieheigenthümer werden vorzüglich gegen die sogenannten Präservativ Aderläße, stark

Digitized by Google

riechende und erdizende Pulver, welche wider alle Ordnung so gebräuchlich sind, nachdrücklich gewarnt.

11) Erkranket ein Thier, so ist sogleich ein von der Obrigkeit aufgestellter und geprüfter Thierarzt zu rufen, der nach Umständen das Geeignete verordnet, und das etwan ansteckende kranke Thier von dem übrigen auf der Stelle zu sondern, oder auch todt zu schlagen befiehlt, und zur Unterstützung dieser Anordnungen alsbald den gehörigen Polizeystellen mit einer genauen Beschreibung der Krankheit und des ganzen Befundes die Anzeige zu machen hat.

12) Herumziehende angebliche Thierärzte, Oel- und Kräuterhändler, sogenannte Tiroler, und alle, welchen die Ausübung der Thierarzney nicht obrigkeitlich erlaubt ist, dürfen weder zur Hülfe gerufen, noch überhaupt nach den längst bestehenden Polizeygesetzen im Lande geduldet werden, sondern sind als Pfuscher und gefährliche Menschen zu behandeln, zu bestrafen, oder nach Umständen über die Grenze zu bringen.

Alle Polizeybehörden haben für die Beobachtung dieser Bekanntmachung sorgfältig zu wachen, und bey irgend einer Anzeige einer bedenklichen Viehkrankheit alsbald zu berichten.

Würzburg den 31ten Julius 807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Die Beytreibung der Rückstände für die Universitäts-Hauptcasse betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Dem Rentamte des Universitäts-Receptorats wird die Befugniß ertheilt, die liquiden Rückstände in die Universitäts Haupteasse und den ehemal. Jesuiten-Fond durch executive Zwangsmittel selbst und eben so beytreiben zu dürfen, wie die Universitäts-Administration zu Biebergau, welcher bereits im Jahre 1805 verstattet worden ist, die in ihre Receptur gehörigen Gefälle durch Einlegung von Boten und Auspfändung des Mobiliars herauszutreiben.

Dieses wird den sämmtlichen Justizbehörden andurch bekannt gemacht. Würzburg den 3ten August 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

(Das Herbstexamen der Schulcandidaten betr.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das Herbstexamen zur Aufnahme in das Schulseminarium am 3ten September seinen Anfang nehme, wobey in folgender Ordnung zu erscheinen haben:

am 3ten September alle lateinische Schulcompetenten;

am 4ten ditto jene aus den Landgerichten Würzburg links des Mains, Gemünden, Homburg am Main;

am 5ten ditto jene aus den Landgerichten Würzburg rechts des Mains, Gerolzhofen und Volkach;

Digitized by Google

am 7ten ditto jene aus den Landgerichten Ochsenfurt, Röttingen, Kitzingen;

am 9ten ditto jene aus den Landgerichten Dettelbach, Neustadt, Mellerichstadt;

am 11ten ditto jene aus den Landgerichten Fladungen, Hilders, Bischofsheim;

am 12ten ditto jene aus den Landgerichten Kissingen, Münnerstadt, Königshofen;

am 14ten ditto jene aus den Landgerichten Mainberg, Hofheim, Haßfurt;

am 16ten ditto jene aus den Landgerichten Werneck, Euerndorf, Arnstein;

am 18ten ditto jene aus den Landgerichten Ebern, Eltmann, Seßlach, Carlstadt;

am 19ten ditto die Schulcompetentinnen, und jene, welche um die kleinere Mädchenschulstelle zu St. Peter nachsuchen.

Der Concurs für jene Lehrer, die um bessere Schulstellen nachsuchen, wird in folgender Ordnung gehalten:

am 6ten October für die lateinischen Rectoren;

am 7ten ditto für die deutschen Lehrer.

Würzburg den 21ten Julius 1807.

Großherzogl. Schulcommission.
Frhr. von Stauffenberg.

Fuchs, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstellen zu Trimberg und Engenthal betr.)

Durch die weitere Beförderung der Lehrer zu Trimberg und zu Engenthal, Landgerichts Euerndorf, sind diese Schulstellen in Erledigung gekommen; welches hiemit bekannt gemacht wird. Würzburg den 29ten Julius 1807.

Großherzogl. Schulcommission.

(Die Erledigung der Pfarrey Himmelstadt betr.)

Die Pfarrey Himmelstadt ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Würzburg am 20ten Julius 1807.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben gnädigst geruht,

unterm 4ten Julius den bisherigen Vicar der Pfarradjuncten-Stelle zu Kitzingen, Friedrich Rose, zum Pfarrer A. C. zu Thundorf;

unterm 11ten Julius den bisherigen Pfarrer zu Seßlach u. Dechant des Landkapitels Ebern, Anton Fleischmann, zum Pfarrer zu Ettleben;

unterm 29ten Julius den Grafen Fried. Carl Jos. von Ingelheim, zum geheimen Rath;

—— den Kämmerer und Hofgerichtsrath, Fried. Carl Freyherrn von Reigersberg, zum gedeimen Rath und bevollmächtigten Minister am kaiserlich französischen Hofe,

zu ernennen. Würzburg den 4ten August 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzb .sches

Regierungsblatt.

XVIIes Stück. Samstag den 22. August 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Vorstellungen der katholischen und protestantischen Pfarrer bey den Pfarrgemeinden betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit höchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs werden in Rücksicht der Vorstellungen der katholischen Pfarrer auf dem Lande folgende Normen festgesetzt, und zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

1) Jeder neu angestellte Pfarrer hat nach seinem Amtsantritte binnen 8 Tagen dem Landgerichte, in dessen Districte er seinen Sitz hat, von seiner Anstellung die Anzeige zu machen.

2) Der Landrichter bestimmt einen Sonn- oder Feyertag zur Vorstellung des neuen Pfarrers, und gibt dem Landdechant oder dessen Stellvertreter 8 Tage vorher Nachricht davon, um an demselben Tage die Vorstellung in der Kirche vornehmen zu können. Bey gutsherrlichen Pfarreyen ist auch die Gutsherrschaft vorher davon in Kenntniß zu setzen, und dazu einzuladen.

3) Der Landrichter, als hiezu bevollmächtigter landesfürstlicher Commissarius, stellt den eingepfarrten Gemeinden in dem Amt- Rath- oder Gemeindehause ihren Pfarrer durch eine zweckmäßige Anrede vor, in welcher er die mannfaltigen Beziehungen des Pfarramtes auf den Zweck des Staates entwickelt, die Pfarrgenossen anweißt, ihren von der höchsten Landesherrschaft bestätigten Seelsorger gebührend zu achten, in ihren geistlichen Angelegenheiten sich mit Vertrauen an ihn zu wenden, und demselben in jenen Geschäften, die ihm durch landesherrliche Verordnungen aufgetragen sind, den schuldigen Gehorsam zu leisten. Nach geendigter Anrede haben die Schuldheißen Namens der Gemeinden, und die Schullehrer in Rücksicht ihres gesetzlich bestimmten Verhältnisses zu dem Pfarramte dem vorgestellten Pfarrer durch einen Handschlag anzugeloben.

4) Der landesfürstliche Commissarius führt denselben sodann zum Pfarrhaus, und übergibt ihm als Symbol der Einweisung in die Temporalien die Schlüssel desselben.

5) Zur Bezeichnung des öffentlichen Schutzes, welchen die höchste Gewalt den Pfarrern in ihrem geistlichen Amte angedeihen läßt, hat der Landrichter der hierauf folgenden Vorstellung in der Kirche beyzuwohnen, und dabey als landesherrlicher Commissarius einen ausgezeichneten Platz im Chore einzunehmen.

6) Nur dann, wenn sich der landesfürstliche Commissarius aus seinem Wohnorte entfernen muß, hat der vorgestellte Pfarrer demselben, nebst

Digitized by Google

der Postaxe, die in Partevsachen gesetzlich bestimmten Diäten zu entrichten.

7) Bey den Vorstellungen der protestantischen Pfarrer hat der Landrichter, in dessen Districte sie ihren Sitz haben, auf die nämliche Weise zu verfahren. Die Vorstellung in der Kirche ist von dem betreffenden Districts-Inspector vorzunehmen, welchem dieselben Diäten, wie dem Landrichter, von dem Vorgestellten zu entrichten sind.

8) Ueber die vollzogene Vorstellung hat das Landgericht binnen 14 Tagen an die großherzogliche Landesdirection zu berichten.

Würzburg am 24ten Julius 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Die Bestrafung der Fornications-Fälle betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Aus den eingesandten Sportelrechnungen läßt sich entnehmen, daß manche Landgerichte die auf die Fornications-Fälle festgesetzten Strafen entweder nicht verhängen, oder nicht eintreiben. Auf höchsten Befehl Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit werden demnach sämmtliche Landgerichte und Justizbehörden auf die diesfalls bestehenden Landesverordnungen, und insbesondere auf die an die sämmtlichen Justizbeamten in dem Fürstenthume Würzburg am 15ten September 1803 ergangene Weisung, aufmerksam gemacht, und angewiesen, die inzwischen nicht verhängten oder nicht erhobenen Fornications-Strafen unverzüglich zur Execution zu bringen, und in der nächsten Sportelrechnung zu verrechnen. Würzburg den 3ten August 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Den Diätenbezug und die Verrechnung der herrschaftl. Taxen und Sporteln in Theilungs- u. d. gl. Fällen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch die an sämmtliche Landgerichte des Fürstenthums Würzburg unterm 28ten Januar 1805 ergangene Weisung wurde §. 2. verfügt, daß bey Theilungen, welchen der Landrichter in den geeigneten Fällen beywohnt, außer den dem Landgerichts-Personale gebührenden verordnungsmäßigen Diäten die taxordnungsmäßigen Theilungs- u.d.gl. Gebühren zu erheben und zu verrechnen seyen.

Diesem entgegen geschieht die Anzeige, daß manche Landgerichte in Inventur- Theilungs- Obsignatur- Debit- Ausschatzungs- u. d. gl. Fällen die taxordnungsmäßig erhobenen Theilungs- u. d. gl. Gebühren nicht nur nicht verrechnen, sondern auch selbst dann, wenn sie dergleichen Geschäfte in dem Landgerichts-Sitze, oder auch nur in der Amtsstube behandeln, Diäten für das Landgerichts-Personale zu erheben pflegen.

Auf höchsten Befehl Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, welche jeden Druck von Ihren treuen Unterthanen abgewendet, und dagegen die bestehenden Verordnungen streng eingehalten wissen wollen, wird demnach die Befolgung der Eingangs benannten Weisung vom 28ten Januar 1805 auf das strengste eingeschärft, und dabey die authentische Erklärung derselben dahin er

Digitized by Google

theilt, daß keinem Landrichter erlaubt seyn könne, in den angeführten und ähnlichen Geschäften Diäten für sich und das Landgerichts-Personale zu erheben, wenn dieselben in der Amtsstube oder dem Sitze des Landgerichts behandelt werden. In dessen Gemäßheit wird weiter verordnet, daß die in solchen Fällen bereits erhobenen Diäten an die Parteyen unverzüglich zurückgegeben, und wie dieses geschehen, binnen 4 Wochen dahier angezeigt werden solle. Dasjenige Landgericht, welches diese höchste Weisung zu befolgen außer Acht lassen wird, hat zu gewärtigen, daß es wegen eines jeden nicht zurückgegebenen Guldens mit einer Strafe von 10 Reichsthalern unnachsichtlich werde belegt werden. Würzburg den 3ten August 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Bekanntmachungen.

(Den Vertrag mit dem Großherzogthume Baden über die interponirten ritterschaftlichen Besitzungen und einige Purificationen betr.)

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc.ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Zur Berichtigung der bundesmäßigen Theilung der zwischen Unserem Großherzogthume und den großherzoglich Badischen Staaten interponirten ritterschaftlichen Besitzungen und einiger Grenz-Purificationen ist unter dem 17ten des laufenden Monats May zwischen Unserem hiezu bevollmächtigten Kämmerer und Landesdirectionsrathe Freyherrn von Zurhein, und dem großherzoglich Badischen bevollmächtigten Hof- und Regierungsrathe von Manger ein Vertrag mit Vorbehalt der Ratificationen abgeschlossen worden, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg auf einer- dann Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden auf der andern Seite, wechselseitig von dem Wunsche ausgehend, die Höchstihnen durch den Art. 25. der Bundesacte zustehende Theilung der zwischen den beyden Staaten interponirten ritterschaftlichen Besitzungen, so wie auch einige nöthig gewordene Grenz-Purificationen in dem Wege der gütlichen Ausgleichung zu beendigen, haben, und zwar

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg Ihren Kämmerer und Landesdirectionsrath Freyherrn v. Zurhein,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden aber Ihren Hof- und Regierungsrath v. Manger,

zu diesem Geschäfte zu bevollmächtigen geruht, von welchen unter dem Heutigen mit Ratifications-Vorbehalt folgender Vertrag verabredet worden ist.

I.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden verzichten auf ihre Mediatisirungs-Ansprüche auf die ritterschaftlichen Besitzungen im Ochsenfurter Gaue sowohl, als auf die Ritterorte Steinbach, Uettingen, Stadelhofen und Uerspringen, und treten alle diejenigen Ansprüche,

Digitized by Google

die Höchstdenselben aus dem 25ten Artikel der Bundesacte zustehen mögen, ohne Ausnahme an Ihre Kaiserlich Königliche Hoheit, den Erzherzog Großherzog von Würzburg, ab.

2.

Des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit überlassen ebenfalls an Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, den Erzherzog Großherzog von Würzburg, die durch den Artikel 24. der genannten Bundesacte erhaltene Souveränität über den fürstlich Löwensteinischen Antheil an dem Orte Remlingen sammt Dependenzen, dessen Freyhof zu Allersheim, und den fürstlich Leiningenschen Hof Mausenbach.

3.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, begeben sich dagegen Ihrer Mediatisirungs-Rechte über die Ritterorte, Höfe und Besitzungen Messelhausen, Hofstadt, Mörstadt, Edelfingen, Ober- und Unterbalbach, und überlassen solche ausschlüßig der Souveränität Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Baden.

4.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, treten Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Baden, die Souveränität über den Marktflecken Gamburg und den Eulenschierberhof, so wie auch Ihre Hoheits-Rechte in dem Schüpfer Grunde, und zwar namentlich zu Lengenrieden, Unterschüpf und Sachsenflur ab.

5.

Beyde höchste Contrahenten begeben sich wechselseitig aller derjenigen Rechte, welche aus der Souveränität auf irgend eine Art hervorgehen, und damit in einer Verbindung stehen können. Desgleichen verzichten dieselben

6.

auf die Lehens-Rechte und Herrlichkeiten sowohl in den hier überlassenen und ausgetauschten Parcellen, als auch in allen Ihren übrigen Besitzungen.

7.

Alle Ortschaften und Gegenstände dieses Theilungs- und Tausch-Vertrags werden sogleich nach dessen Ratification übergeben, jeder Theil wird dem andern diejenigen Acten und Urkunden längstens innerhalb 6 Wochen gegen Bescheinigung abliefern, welche in Bezug auf die Landeshoheit sowohl, als auch auf den Lehens-Verband sich in den beyderseitigen Registraturen vorfinden. Soviel dahingegen den Bezug der Hoheits-Gefälle in den wechselseitig zugestandenen Ortschaften betrifft, so wird dazu ebenfalls der Tag der Ueberweisung zum Anfange bestimmt.

8.

Sämmtliche Individuen, welche aus den abgetretenen Orten entweder durch den Milizen-Zug oder durch Werbung sich in dem Militäre ihres bisherigen Landesherrn befinden, sollen in möglichst kurzer Frist an den nunmehrigen Souverän zurückgegeben werden; es versteht sich jedoch, daß die sämmtlichen auf die Geworbenen verwendeten Unkosten wechselseitig wieder ersetzt werden müssen.

9.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden, verbinden sich, die Besitzungen der Universität und des Juliusspitals in Gamburg, wie die privilegirtesten Güter der großherzoglich Badischen milden Stiftungen, behandeln, und dieselben nie härter, als jene, belegen, auch denselben ihre Gutsgefälle frey beziehen zu lassen, so wie es sich von selbst versteht, daß diesen Stiftungen die Patrimonial-Jurisdiction unter landeshoheitlicher Aufsicht belassen werden soll.

Digitized by Google

10.

Beyde höchste Contrahenten kamen ferner überein, zur gelegenen Zeit die nach gegenwärtigem Vertrage noch immer vermischten Landesgrenzen zu purificiren, und wechselseitig sich zu solchen Arrangements zu verstehen, wodurch die beyderseitige Gebiets-Vermischung beseitiget werde.

11.

Die vorbehaltene Ratification dieses Vertrags, so wie die erforderlichen Ortsübergabs-Befehle, sollen ungesäumt eingehalt, und dahier in Würzburg ausgewechselt werden.

Also abgeredet, unterzeichnet, und gesiegelt, Würzburg den 17ten May 1807.

(L.S.) Fr. v. Zurhein.

(L.S.) Fr. v. Manger.

Nachdem Wir nun den vorstehenden Vertrag Unseren Absichten, und vorzüglich Unserem aufrichtigen Wunsche nach einer freundschaftlichen Berichtigung aller nachbarlichen Verhältnisse mit des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit und Liebd. entsprechend gefunden haben; so genehmigen Wir hiermit denselben, und versprechen, alle Stipulationen desselben auf das pünctlichste zu erfüllen, und vollziehen zu lassen.

In Urkunde dessen haben Wir dieses eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 23ten May 1807.

Ferdinand.

(L.S.)

A. Graf zu Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl
F. L. v. Hartmann.

(Den Vertrag mit dem Königreiche Baiern über die interponirten ritterschaftl. Besitzungen betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Kund und zu wissen, daß wegen der Abtheilung der zwischen den königlich baierischen Staaten und Unserm Großherzogthume Würzburg interponirten ritterschaftlichen Besitzungen von den beyderseits ernennten Commissarien, dem königlich baierisch Landesdirections-Rathe Stüpp und Unserem Landesdirections-Rathe Heffner, eine gütliche Uebereinkunft zu Schweinfurt am 12ten des laufenden Monats Junius abgeschlossen und unterzeichnet worden sey, welche folgenden Inhalts ist:

Nachdem Se. Königliche Majestät von Baiern, und Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg beschlossen haben, die zwischen den königlichen Staaten, und dem Großherzogthume Würzburg interponirten ritterschaftl. Besitzungen in Gemäßheit des Art. XXV. der rheinischen Confoderations Acte durch gütliche Uebereinkunft abzutheilen, und hiezu königlicher Seits der LandesdirectionsRath Stupp, großherzoglich Würzburg. Seits der LandesdirectionsRath Heffner als bevollmächtigte Commissarien ernannt worden, so sind dieselben nach Auswechslung der beyderseitigen Vollmachten unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigungen über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. I.

Bey der vielfachen Vermischung der beyderseitigen Territorien soll zur Beseitigung aller

Digitized by Google

Zweifel und Discussionen, was als interponirt, was hingegen als incadirt zu betrachten sey? so wie zur möglichsten Vermeidung neuer Gebietsvermischung die Abtheilung nach einer Linie geschehen, welche der wechselseitigen Convenienz angemessen ist.

Art. II.

Diese Linie fängt nach der hiebey zu Grunde gelegten Hammerischen Charte des Fürstenthums Würzburg vom Jahre 1805 bey Aub an der bisherig Ansbach Würzburgischen Grenze an, geht von da, Osthausen für Würzburg einschließend, fort nach Kitzingen, dann zwischen Fröhstockheim und Großenlangheim durch, nach Feuerbach, weiter über Atzhausen, Wiesentheid und Gößdorf zwischen Altenschönbach baierischer, dann Neuses und Neudorf großherzogl. Seits durch, das Rittergut Vimbach nebst dem freyherrl. von Fuchsischen Antheil an Düttingsfeld für Würzburg einschließend, weiter über Waldschwind, Geußfeld und Wüstviel baierischer, dann Ober- und Untersteinbach großherzoglicher Seits bey den Bambergischen Orten Theinheim, Fallsbrunn und Markertsgrün vorbey nach Hummelmarter und Fatschenbrunn, welche beyde letztere dem Großherzogthume zufallen, über die Würzburgischen Orte Unter- und Oberschleichach, unterhalb der königl. Orte Ebersberg und Neuhaus vorbey, das Rittergut Eschenau auf der großherzoglichen Seite lassend, zwischen den vormals Eberachischen Dörfern Ober- und Unterschwappach auf der einen, und Reinhardswind auf der andern Seite durch, bey Heinert vorbey, Westheim für Baiern einschließend, links oder unterhalb von Kaetzau an den Main, demnach rechts des Mains über Augsfeld, Bischofsheim zwischen Dörfles und Pettstadt rechts bey dem Stachel und Eichelberg vorbey, Kirchlautern, Rentweinsdorf und Lind auf der baierischen Seite belassend, nach Hebendorf, von da zwischen Losbergsgereuth und Landsbach, dann zwischen Fierst und Pretzenstein auf Kurzenwind baierischer, Neugereuth, Obermerzbach und Remmelsdorf großherzogl. Seits, auf Kathersmühl und Schottenstein, welche beyde letztere zu dem baierischen Antheil gehören.

Art. III.

Jeder Theil erwirbt die Souveränität über die durch diese Linie auf seine Seite (nämlich die Krone Baiern über die rechts von Aub anfangend — das Großherzogthum Würzburg über die links) fallenden Rittergüter, ohne daß dießfalls eine weitere Evaluation oder Billance, weder der Population noch dem Steuer-Cataster nach nothwendig ist.

Art. IV.

Diese Linie entscheidet auch über alle diesseits und jenseits gelegenen einzelnen ritterschaftlichen Hintersassen und Besitzungen. Nicht minder sind darunter diejenigen Besitzungen begriffen, welche ohne im ritterschaftlichen Verbande zu stehen, entweder zu ritterschaftl. Guts-Complexen, oder doch nicht zu vormals ständischem Gebiete gehört haben.

Art. V.

Ausgenommen sind, und können nicht in Anspruch genommen werden:

a) diejenigen im ritterschaftl. Verbande gestandenen Besitzungen, welche die Allerhöchsten

Souveräne entweder in eigenem Namen, oder im Namen der Allerhöchstihnen unterworfenen milden Stiftungen eigenthümlich besitzen, wenn gleich die vormaligen Ritter-Cantone von solchen per modum servitutis die Steuern erhoben haben.

b) die vormals deutschordenschen Aemter Münnerstadt, Würzburg und Gelchsheim. Die wegen der Souveränität über dieselben entstandene Differenz wird der Entscheidung der Ministerien der Allerhöchsten Souveräne überlassen. Eben so ist

c) der Ort Ursprungen, in soweit derselbe eine gräflich Kastellische Dependenz ist, nicht mit inbegriffen, sondern es bleibt ebenfalls den Ministerien der Allerhöchsten Souveräne vorbehalten, dießfalls sich zu vereinigen.

Art VI.

Gegenwärtige Linie hat lediglich Bezug auf die Abtheilung der ritterschaftlichen und der diesen Art. IV. gleichgestellten Besitzungen und auf die Souveränitäts-Erwerbung über dieselben, gilt aber keineswegs als eine Territorial-Grenzlinie zwischen den königl. Staaten und dem Großherzogthume Würzburg. Es verbleiben daher jedem der Allerhöchsten Souveräne diejenigen Territorial-Unterthanen, welche Allerhöchstsie schon vor der rheinischen Conföderation innerhalb der Abtheilungs-Linie des Anderen gehabt haben, bis durch eine besondere Uebereinkunft eine der wechselseitigen Convenienz entsprechende Landesgrenze und vollkommene Purification verglichen und festgesetzt werden wird.

Art. VII.

Da durch obige Linie der Zusammenhang der königl. Staaten mit der königl. Stadt Schweinfurt unterbrochen wird; so steht der Krone Baiern der freye Militärdurchzug über Oberschwarzach und Gerolzhofen nach Schweinfurt offen, dergestalt, daß es desfalls keiner vorläufigen Requisition bedarf, Vorspann jedoch und Lebensmittel nach den laufenden Preisen vergütet werden müssen.

Art. VIII.

Der Bezug der Steuern und aller andern Territorial-Gefälle von denjenigen Ortschaften und Besitzungen, welche dem Großherzogthume Würzburg zufallen, fängt mit dem beyderseitigen Etatsjahre 1806/7, das ist, mit dem 1. October 1806 an. Alle von diesem Zeitpuncte an für die königl. Staats-Cassen erhobene Territorial-Gefälle werden nach Abzug der Administrations-Kosten an die großherzogl. Cassen ersetzt. Die Steuern und Territorial-Gefälle pro 1805/6 werden von allen ritterschaftlichen Besitzungen, welche unter königl. baierischer Administration gestanden sind, ganzjährig für die Krone Baiern verrechnet, wogegen auch für das ersagte Jahr die Besoldungen, und andere laufende Lasten nach dem Verhältnisse der bezogenen oder zu beziehenden Steuern von Baiern bestritten werden.

Art. IX.

Cantonisten, welche aus den an das Großherzogthum Würzburg fallenden Orten allenfalls ausgehoben worden sind, werden mit den betreffenden Grundlisten in Zeit von 2 Monaten nach geschehener Ratifications-Auswechslung, oder,

Digitized by Google

wo möglich, noch früher, an dem nächsten Grenzorte, oder, wo es sonst am zuträglichsten scheinen wird, übergeben werden.

Art X.

Acten, Urkunden, und Depositen, welche Besitzungen und Unterthanen betreffen, die in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffen sind, und sich bey königl. oder großherzogl. Behörden befinden, werden nach der festgesetzten Linie auf den Grund der wechselseitig anzufertigenden Verzeichnisse binnen 6 Wochen nach der Ratifications-Auswechslung gegenseitig getreu ausgeliefert.

Art. XI.

Die königl. baierischer Seits zur Verwaltung der landesherrlichen Rechte angestellten Commissarien und Individuen in denjenigen Districten, welche durch diesen Vertrag an das Großherzogthum Würzburg übergehen, werden der Allerhöchsten Gnade und Großmuth Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs besonders empfohlen.

Art. XII.

Die bisherige Cantonal-Verfassung wird förmlich aufgelöst, und hierbey nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die ritterschaftlichen Directoren und Diener sind in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichsdeputations-Schlusses zu behandeln, ihre fassionirten Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften regulirt werden; zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunct des 1. Jänners 1806 anzunehmen.

2) Die Abtheilung der Pensionen und respective der Uebernahme der Cantons-Bedienstigten geschieht nach dem Verhältnisse der Steuern, die jedem Souveräne aus den subjicirten Rittergütern jeden Cantons zugefallen sind; jedoch wird man sich zu vereinigen suchen, damit jedes der betreffenden Individuen nach seinem ganzen Dienst- oder Pensions-Verhältnisse ungetheilt an einen Souverän übergehe.

3) Die verfassungsmäßig contrahirten und gehörig liquidirten Schulden oder andere dergleichen Lasten werden ebenfalls nach dem Verhältnisse der jedem Souveräne zugefallenen Rittersteuern übernommen.

4) Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Cantone wird nach demselben Verhältnisse auf den Grund der Steuer-Matrikel vertheilt.

5) Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesöndert, daß

a) diejenigen, welche auf die vormalige Cantonal-Verfassung einzig Bezug haben, bey demjenigen Souveräne deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelösten Cantons zugefallen ist;

b) diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden oder Lasten, und das ihm zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden;

c) Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souveräns,

Digitized by Google

unter dessen Hoheit sie sich befinden, ausgehändigt werden.

6) In Ansehung der Stiftungen und Institute, welche sich bey einem der betreffenden Cantone befinden, gehet, wenn sie fortbestehen können, die Aufsicht über dieselben und über die Verwendung des Stiftungs-Fonds nach dem Stiftungs-Briefe an denjenigen Souverän über, in dessen Gebiete der größte Theil des ersagten Stiftungs-Fonds gelegen ist.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, und von den beyderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Schweinfurt am 12ten Junius 1807.

(L.S.) Stupp, k. Baierischer L. D. Rath.

(L.S.) Heffner, großherzl. Würzburg. L. D. Rath.

Nachdem Wir nun den vorstehenden Vertrag Unseren Instructionen gemäß befunden haben; so ertheilen Wir demselben Unsere Genehmigung, und versprechen, den ganzen Inhalt desselben auf das genaueste zu beobachten, und nach allen seinen Artikeln pünctlich vollziehen zu lassen.

In Urkunde dessen haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und Unser Siegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 27ten Junius 1807.

Ferdinand.
(L.S.)

A. Graf zu Wolkenstein.

Auf großherzoglich höchsten Befehl.
F. L. von Hartmann.

(Den Vertrag mit Sachsen-Hildburghausen wegen der Ganerben-Orte in den Aemtern Haßfurt, Hofheim und Mellerichstadt betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Zur provisorischen Berichtigung der Souveränitäts-Verhältnisse in den Würzburgischen und Sachsen-Hildburghaußischen Ganerben-Orten, welche in Unseren Landgerichten Haßfurt, Hofheim und Mellerichstadt gelegen sind, namentlich in Altershausen, Holzhausen, Kleinmünster, Oberhohenried, Römershofen, Sitbach, Uchenhofen, Unterhohenried, Westheim, Hellingen, Junkersdorf, Unsinden, Lentershausen, Rügheim, Uschersdorf, und Verkach ist zwischen Unserem bevollmächtigten geheimen Staatsrathe und Hofgerichts-Präsidenten Seuffert, und dem herzoglich Sachsen-Hildburghaußischen dirigirenden Minister Freyherrn von Lichtenstein nachfol-

gender Vertrag unter dem 16ten des laufenden Monats abgeschlossen worden:

„Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, gleich lebhaft überzeugt von der Unvereinbarlichkeit der Ganerben-Verfassung mit den Forderungen des rheinischen Bundesvertrages vom 12ten Julius 1806, und von dem Wunsche ausgehend, daß bis zu einer bundesmäßigen allgemeinen Purification der beyderseitigen Staaten die Verfassung in den großherzoglich Würzburgischen und herzoglich Sachsen-Hildburghaußischen Ganerben Orten in den Würzburgischen Landgerichten Haßfurt, Hofheim und Mellerichstadt durch eine neue Ordnung der Dinge provisorisch ersetzt werden möge, haben zu Ihren Bevollmächtigten, und zwar Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, Ihren geheimen Staatsrath und Hofgerichts-Präsidenten Seuffert, Seine Herzogl. Durchlaucht, der Herzog von Hildburghausen aber Ihren dirigirenden Staatsminister Freyherrn von Lichtenstein ernennt, welche über nachfolgende Puncte übereingekommen sind.

1.

Die ganerbliche Verfassung in allen zwischen dem Großherzogthume Würzburg und Sachsen-Hildburghausen gemeinschaftlichen Orten wird aufgehoben, und die zwischen den beyden Staaten in Bezug auf die Ganerben-Verfassung in den gemeinschaftlichen Orten bestandenen Verträge und Recesse werden als unverbindlich erklärt.

2.

In den bisherigen Ganerben-Orten soll die ausschließende Souveränität im Sinne des rheinischen Bundesvertrages demjenigen höchsten Souverän zufallen, welcher in denselben die Mehrzahl der Landesunterthanen besitzt. Es versteht sich hierbey von selbst, daß die Hintersassen der Würzburgischen noch bestehenden oder aufgelößten Mediat-Corporationen, und der vormaligen reichsunmittelbaren Gutsbesitzer als großherzoglich Würzburgische, die Sächsischen Superintendur-Pfarrer- und Kirchenunterthanen als Sächsische, die gemeinschaftlichen Unterthanen aber zur Hälfte für jeden Theil zu zählen seyen.

3.

Bis zu einer allgemeinen Purification der beyden Staaten sollen jedoch beyde höchste Souveräns alle ständige Territorial- und Domanial-Einkünfte, welche sie von ihren privativen oder gemeinschaftlichen Unterthanen bisher bezogen haben, zu beziehen fortfahren. Beyde höchste Souveräns machen sich demnach verbindlich, in Erhebung dieser Gefälle sich wechselseitig in den ihrer ausschließenden Souveränität nach Maßgabe des §. 2. zufallenden Orten auf das kräftigste zu unterstützen.

4.

Das gemeinschaftliche Zentgericht wird rücksichtlich aller Orte, wo dasselbe bisher bestand, mit allen Attributen aufgehoben. Die ausschließende peinliche Gerichtsbarkeit soll jenem Souverän zustehen, welchem die ausschließende Souveränität nach dem §. 2. festgesetzten Grundsatze zufällt, und da jeder Souverän für die Deckung

Digitized by Google

der Unkosten zu sorgen hat, welche die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit herbeyführt, so fallen alle Reichnisse zur Bestreitung der gemeinsamen Zentkosten, nicht minder alle Rügen und Strafen demjenigen Souverän zu, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit ausschließend ausüben lassen wird.

5.

Nicht minder soll die ausschließende bürgerliche Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung, die Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft und die ganze Polizeygewalt mit allen Lasten und Nutzungen demjenigen höchsten Souverän zugewiesen werden, welcher bisher die Mehrzahl der Unterthanen in den Ganerben-Orten besessen hat.

6.

Die ausschließende höchste Episcopal- und Kirchengewalt mit allen Attributen und Rechten, und das ausschließende Recht der höchsten Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen soll in Gemäßheit der rheinischen Bundesacte, und mit Aufhebung aller entgegen stehenden Recesse Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, dem Erzherzog Großherzog von Würzburg, in allen jenen Ganerben-Orten zufallen, wo Höchstdieselben die Mehrzahl der Unterthanen besitzen, mithin die ausschließende Souveränität kraft dieses Vertrages erhalten.

Dagegen machen sich Höchstdieselben anheischig, die Episcopal- und Kirchengewalt durch ein kraft der Landesverordnung vom 9ten Junius d. J. zu errichtendes protestantisches Consistorium ausüben zu lassen.

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen Hildburghausen, erhalten wechselseitig die ausschließende Episcopal- und Kirchengewalt sammt der ausschließenden Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen in allen jenen Ganerben-Orten, wo Höchstdieselben kraft dieses Vertrags ausschließender Souverän werden.

7.

Wenn über die Auslegung dieses Vertrags Zweifel entstehen, sollen dieselben nicht nach den ältern Recessen und Verträgen, sondern nach den Grundsätzen erledigt werden, welche bey diesem provisorischen Arrangement als Normen angenommen worden sind.

8.

Die Ratification dieses Vertrages soll binnen 10 Tagen zu Königsberg zwischen dem großherzoglichen Landrichter zu Hofheim, und herzoglichen Rathe und Amtmanne zu Königsberg ausgewechselt werden.

In Urkund dessen ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von beyden Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Würzburg den 16ten Julius 1807.

(L.S.)	(L.S.)
J. M. Seuffert.	K. A. Freyherr von Lichtenstein.

Nachdem Wir nun diesen Vertrag Unseren Absichten und Instructionen gemäß befunden haben; so ertheilen Wir demselben, wie hiermit geschieht, Unsere Genehmigung, und versprechen,

Digitized by Google

desselben Inhalt auf das genaueste zu beobachten, und nach allen seinen Puncten vollziehen zu lassen.

Zu Urkunde dessen haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und Unser Siegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 18ten Julius 1807.

Ferdinand.
(L. S.)

A. Graf zu Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl.
F. L. von Hartmann.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Gerolzhofen betr.)

Durch die Beförderung des bisherigen Dechant-Pfarrers zu Gerolzhofen ist die Pfarrey daselbst in Erledigung gekommen. Würzburg den 20ten August 1807.

(Die Erledigung der Frühmesserey zu Stadtlauringen betr.)

Durch das Ableben des bisherigen Beneficiaten zu Stadtlauringen ist die Frühmesserey daselbst in Erledigung gekommen. Würzburg den 20ten August 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVIIIes Stück. Mittwochs den 26. August 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Das Schulwesen betr.)

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

1.

Wir haben das Schulcommissariat aufzulösen, und die Geschäfte, welche dasselbe zu besorgen hatte, mit denjenigen zu vereinigen für gut gefunden, welche Wir durch die Verordnungen vom 21ten April und 8ten May dieses Jahrs Unserer Schulcommission übertragen haben.

2.

Obrigkeiten, Seelsorgern und Lehrern legen Wir es hier an das Herz, daß sie ihre Berufspflichten in Beziehung auf das öffentliche Schul- und Erziehungswesen unter der unmittelbaren Leitung dieser ihnen vorgesetzten Behörde mit Eintracht und Eifer erfüllen.

3.

Diese Pflichten sind in den bestehenden Landesverordnungen über das Schulwesen deutlich und vollständig ausgedrückt. Wir weisen sie also darauf hin; indem es Unser Wille ist, daß die gedachten Verordnungen in allen von Uns nicht ausdrücklich geänderten Puncten getreu und genau befolgt werden.

4.

Was sie über Rechts- und Dienstverhältnisse enthalten, ist Gesetz. Was sie über Grundsätze der Schulerziehung, Unterrichts-Gegenstände, Schulbücher und Lehrmethode enthalten, ist Instruction.

5.

Die Instruction ist zwar in demjenigen Maaße wandelbar, in welchem ihr Gegenstand selbst nach dem Fortschreiten der menschlichen Erkenntniß sich ändert und erweitert. Allein nur der höchsten Gewalt kömmt es zu, die Nothwendigkeit, den Nutzen und die Art einer Aenderung in der Instruction für den öffentlichen Schulunterricht auf eine verbindliche Weise zu ermessen. Es muß ihr daher so, wie sie gegeben ist, gleich dem Gesetze gehorcht werden.

Digitized by Google

6.

Das Schullehrer-Seminarium dahier wird wieder eröffnet werden. Wer in dasselbe eintreten will, muß die nöthigen Vorkenntnisse im deutschen Schulunterrichte, so wie in der Musik haben, und vortheilhafte Verhaltszeugnisse von seinen Obern aufweisen können. Es wird zur Empfehlung dienen, wenn sich ein solcher Candidat schon vorher in irgend einer anerkannt guten Schule einige Zeit hindurch mit dem Gange des Lehrgeschäfts anschaulich bekannt gemacht hat. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden bey einer persönlichen Prüfung beurtheilt, ohne welche der Eintritt in das Seminarium nicht statt findet, und die nach einer jedesmal vorausgehenden Bekanntmachung einmal des Jahrs für alle diejenigen gehalten wird, welche die Aufnahme suchen.

7.

Die aus dem Seminar tretenden Candidaten sind, nachdem sie über ihren Fortgang geprüft, zum Lehramte fähig, und in ihrem Betragen untadelhaft befunden worden, in der Regel anfangs als Cantoren oder Hülfslehrer zu verwenden. Die Dauer dieser ersten Laufbahn hängt vorzüglich von ihrer Brauchbarkeit und ihrem Verhalten ab. Wir behalten Uns nicht nur vor, sie nach dem Maaße ihrer guten und fleißigen Verwendung zu verkürzen, sondern auch denjenigen, welche sich vor oder während ihrem Seminars-Curse besonders auszeichnen werden, sogleich bey ihrem Austritte aus dem Seminar wirkliche Lehrerstellen anzuvertrauen.

8.

Für alle diejenigen, welche in dem Schullehrer-Seminarium unterrichtet worden sind, gilt die Prüfung bey ihrem Austritte aus demselben — so wie für diejenigen, welche zu Patronats-Schulstellen präsentirt werden, und nicht schon geprüft und tüchtig befunden worden sind, die in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 9ten Junius dieses Jahrs (§.127.) alsdann bey Unserer Schulcommission noch zu bestehende Prüfung für ihre ganze Lebenszeit, wenn sie nur zufolge derselben im Schulfache auf welch immer für eine Art verwendet und angestellt zu werden einmal für würdig erachtet worden sind.

9.

Sowohl Special- als General-Prüfungen des bereits verwendeten und angestellten, um bessere Schuldienste ansuchenden Lehrpersonals sind daher aufgehoben; so wie Wir überhaupt die Verordnung vom 10ten März 1800 hiermit nach ihrem ganzen Inhalte von jetzt an außer aller Wirkung setzen. Die Cantors- oder Hülfslehrers- so wie die wirklichen Lehrersstellen sind, wenn sie in Erledigung kommen, jedesmal sogleich wieder, mit angemessener Rücksicht auf die deshalb eingekommenen Bittschriften und Verhaltszeugnisse, gleich andern Bedienstungen und nach denjenigen allgemein angenommenen Grundsätzen zu besetzen, welche die Gerechtigkeit, Billigkeit und das Bedürfniß des Dienstes bey allen öffentlichen Anstellungen zur Regel machen.

Digitized by Google

10.

Dagegen haben alle diejenigen, welchen der Unterricht in einer Schule anvertraut ist, jährlich einmal einen selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Bericht über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand ihrer Schule an den Beamten ihres Landgerichtsbezirks zu erstatten. Dieser Bericht wird zur Bewährung von dem Seelsorger mitunterzeichnet. Unsere Landrichter haben diese Berichte ihrem Jahresberichte über die Arbeitsschulen beyzulegen, und sie jedesmal mit der ausdrücklichen Bemerkung zu begleiten, ob insbesondere auch die Eltern mit dem Fortgange ihrer Kinder, und mit dem Betragen des Schullehrers gegen dieselben zufrieden seyen.

11.

Die Juden, welche von ihren Glaubensgenossen zu Lehrern in ihren öffentlichen Kinderschulen gewählt worden sind, haben sich bey Unserer Schulcommission über ihre Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen prüfen zu lassen. Sie können ihren Dienst antreten, wenn sie in dieser Prüfung bestanden sind, und dabey gute Zeugnisse über ihr sittliches Betragen aufgewiesen haben.

12.

Wir befehlen, daß bey der Ausstellung der Verhaltszeugnisse für Schulcandidaten weder Stempel- noch andere Gebühren gefordert werden.

Gegeben Würzburg den 18ten August 1807.

Ferdinand.

(L.S.)

Ant. Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl.
Friederich Ludwig v. Hartmann.

Bekanntmachung.

(Die Bevollmächtigung des großherzogl. geheimen Staats-Raths zur Fortsetzung der Regierungsgeschäfte während der Abwesenheit Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg betr.)

Se. Kaiserl. Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog, höchstwelche heute nach Frankreich abgereißt sind, haben vor Ihrer Abreise der unterzeichneten Stelle nachfolgende Vollmacht zu ertheilen geruht:

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Bey Unserer bevorstehenden Abreise nach Frankreich finden Wir in der Erwägung, daß es Unsere vorzüglichste Pflicht sey, für die pünctliche und schnelle Fortsetzung der Regierungsgeschäfte nach Unsern Grundsätzen und Instructionen Sorge zu

Digitized by Google

tragen, für angemessen, Unsern Staatsrath zu bevollmächtigen, daß derselbe nach der ihm von Unserem Ministerium zuzustellenden Instruction die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte übernehmen soll.

Dem zufolge haben Wir für denselben gegenwärtige Urkunde ausfertigen, und mit Unserem großherzogl. Siegel bedrücken lassen. Würzburg den 24. August 1807.

Ferdinand.
(L.S.)

Ant. Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl
Friederich Ludwig v. Hartmann.

Nachdem nun der großherzgl. geheime Staats-Rath kraft der vorstehenden Bevollmächtigung die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte übernommen hat, so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Würzburg den 25. August 1807.

Großherzogl. geheimer Staatsrath.

J. M. Seuffert,
geheimer Staatsrath.

C. B. Scharold,
Rath, und Staats-Ministerial-Secr.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVIIItes Stück. Mondtag den 14. September 1807.

Bekanntmachungen.

(Die Belobung des Pfarrers Aquilin Benkert zu Gaukönigshofen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Pfarrer Aquilin Benkert zu Königshofen, Landgerichts Röttingen, gab jüngst ein rühmliches Beyspiel, wie wohlthätig die angestellten Seelsorger bey Gelegenheit ihrer Amtsausübung durch zweckmäßigen Unterricht über die den gesetzlichen Verordnungen und öffentlichen Polizeyanstalten zu Grund liegenden, lediglich auf das Wohl der Unterthanen berechneten Absichten der Regierung auf ihre Unterthanen wirken, und hierdurch nicht nur viel Gutes unter ihnen verbreiten, sondern auch öfters große Uebel abwenden können.

In dem Orte Königshofen sind durch eine wandernde Judenfamilie Menschenblattern eingebracht worden, welche schon mehrere Kinder daselbst ergriffen hatten, und eine bösartige Seuche drohten. Durch die eben so sorgfältige als kluge Verwendung des Pfarrers Aquilin Benkert ward die ganze Gemeinde gestimmt, alle pockenfähigen Subjecte der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen; und lediglich dadurch wurden die Menschenblattern aus dem Orte verbannt.

Dieses gute Benehmen wird andurch zu dem verdienten Lobe des besagten Pfarrers öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 20ten August 1807.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.
Klinger.

Schnetter.

(Die provisorische Wiederbesetzung der Pfarradjuncten-Stelle zu Kitzingen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Pfarradjuncten-Stelle zu Kitzingen soll provisorisch wieder mit einem Vicar besetzt werden. Diejenigen Candidaten des Predigtamtes, welche diese Anstellung zu erhalten wünschen, haben sich am 8ten October d. J. frühe um 8 Uhr bey der großherzoglichen Landesdirection, als protestantischem Consistorium, zur Prüfung einzufinden, und sich mit Zeugnissen, sowohl über ihre theolo-

Digitized by Google

gischen Studien als über ihr sittliches Betragen, auszuweisen. Würzburg den 21ten August 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Reinhart.

(Den Concurs und das Examen der Schulcandidaten betr.)

Der im Regierungsblatte Nro XV. unterm 6ten und 7ten October l. J. festgesetzte Lehrerconcurs hat nach der neuen Verordnung vom 18ten August l. J. §. 9. zu unterbleiben; der Competenten Examen für die Aufnahme in das Lehrerseminar hat jedoch seinen Fortgang. Würzburg am 28ten August 1807.

Großherzogl. Schulcommission.

L. D. R. Onymus,
in Abwesenheit des Hrn. Directors.

Fuchs, Secretär.

Die Erledigung der Cantorsstelle zu Dettelbach betr.)

Die Erledigung der Cantorsstelle zu Dettelbach wird hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 27ten August 1807.

(Die Erledigung der Pfarreyen zu Lahrbach und Oberschleichach betr.)

Die Erledigung der Pfarreyen zu Lahrbach und Oberschleichach wird andurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 4ten Septemb. 1807.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Waldberg betr.)

Die Schulstelle zu Waldberg ist durch freywillige Abtretung des Lehrers in Erledigung gekommen. Würzburg am 10ten September 1807.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben gnädigst geruht,

unterm 3ten August den Franz Hang zum Kriegscommissariats-Fourier;

unterm 8ten August den vormaligen Amtsgegenschreiber und Oberaccisor zu Haßfurt, Joh. Wilh. Ils, zum Spitalverwalter zu Neustadt, und provisorisch zum Zöllner daselbst;

unterm 18ten August den Hofgerichtsrath und Universitäts-Fiscal, Carl Philipp Schüll, zum Mitglied der Schulcommission;

unterm 24ten August den vormaligen churfürstl. Salzburg. geheimen Rath, Franz Joseph Freyherrn von Redwitz, dann

—— den Capitular, Freyherrn von Späth, zu geheimen Räthen; ferner

—— den bisherigen Landcommissär, Philipp Eben, zum Landesdirectionsrath bey der Regierungskammer,

zu ernennen. Würzburg den 28ten August 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIXtes Stück. Mittwochs den 14. October 1807.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte und adelige Gutsbesitzer.

(Die Herstellung des Activ- und Passiv-Vermögens der Gemeinden betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Bewirkung der nöthigen Administrations-Verbesserungen in dem Gemeinde Wesen ist vor allem erforderlich, eine genaue Kenntniß des Vermögens der betreffenden Gemeinden zu erhalten Mit höchster Genehmigung Seiner Kaiserl Königl. Hoheit vom 4ten August d J ergehet daher an sämmtliche Landgerichte und adelige Gutsbesitzer die Weisung, über folgende Gegenstände zu berichten; und zwar

I. Den Passiv Stand der Gemeinden betr., so ist in einem besondern Verzeichnisse anzugeben, wie viele Passiv Capitalien jede Gemeinde habe, zu welchen Procenten solche verzinset, und auf welche Art diese Schulden nach und nach getilget werden könnten

Damit diese Uebersicht stets fortwähre, so ist über die Zu- oder Abnahme dieser Passiven mit Ende eines jeden Rechnungsjahres Bericht zu erstatten.

II. Anlangend das Activ-Vermögen, so ist nach der hier beygelegten Tabelle zu berichten,

a) welche Activ-Capitalien,
b) welches Grund-Eigenthum an Gebäuden und Grundstücken,
c) welche Gerechtsame die Gemeinde besitze?

Ad b) ist die Benutzungs Art derselben, ob und wie sie nämlich verpachtet, von der Gemeinde selbst administrirt oder gemeinschaftlich benutzt, endlich ob die Grundstücke bloße Triften und Oedungen seyen? anzugeben; wobey zugleich die Hindernisse, welche der Cultur der Triften und Oedungen bisher entgegen gestanden sind, und die Mittel zur Verbesserung und Urbarmachung dieser Grundstücke gutachtlich vorzuschlagen sind.

Zur Fertigung dieser Arbeit wird eine Frist von 4 Monaten vorgesetzt, in welcher Zeit man die genaue Befolgung dieses Auftrags gewärtiget. Würzburg den 11ten September 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Reinhart.

Digitized by Google

Tabellarische

über den Activ-Stand der Gemeinden in dem

Namen der Orte	Fortlaufende Numern	Beschreibung der Objecte	Flächen-Inhalt nach □ Mrg. zu 160 Ruth: nach der Messung Morg.	Ruth	anschlägig Morg.	Ruth	Benutzungs-Art	Jährlicher Ertrag: durch wirkliche Benützung im 10j. Durchschn. fl.	kr.	anschlägig fl.	kr.
		Grund-Eigenthum									
N.		A) Gebäude									
	1	das Gemeindhaus	"	"	"	"	sprechen von sich selbst	"	"		
	2	das Schulhaus	"	"	"	"					
	3	d. Gemeindschmiede	"	"	"	"	ist verpachtet	20	"	"	"
	4	das Hirtenhaus	"	"	"	"	genießt der Hirt zur Besoldung	"	"	8	"
		B) Grundstücke									
		a) urbare									
	5	das Gemeindefeld	6	"	"	"	werden jährlich auf mehrere Theile verpachtet	36	"	"	"
	6	die Wiese in N.	12	"	"	"		80	"	"	"
		b) Oedungen oder Triften									
	7	der Gemeindeanger	"	"	30	"	wird zur Viehzucht benutzt	"	"	60	"

Digitized by Google

Ueberſicht
Landgerichte (Patrimonialgerichte) N. N.

Fortlaufende Numern	Gerechtſame: Beſchreibung der Gerechtſame	Gerechtſame: Benutzungs-Art	Gerechtſame: Jährlicher Ertrag: durch wirkliche Benutzung nach einem 10jährig. Durchſchnitte fl.	kr.	Gerechtſame: Jährlicher Ertrag: anſchlägig fl.	kr.	Activ-Capitalien: zu 3 pro Cent fl.	zu 4 pro Cent fl.	zu 5 pro Cent fl.	Summa fl.
1	Grundzinſe	werden vom Bürgermeiſteramte unmittelbar erhoben	2	"	"	"	"	400	500	900
2	Handlohnsrecht	gleichfalls	6	"	"	"				
3	Weinniederlags Gebühr	wird auf mehrere Jahre verpachtet	3	"	"	"				
4	Pflaſterzoll	wie oben	10	"	"	"				

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Gerichtsbarkeit in strittigen Trennungen katholischer Ehegatten vom Tisch und Bette betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit haben unter dem 24ten November 1806 dem bischöflichen Consistorium die Gerichtsbarkeit in strittigen Trennungen katholischer Ehegatten vom Tisch und Bette gnädigst zu überlassen geruht: welches auf höchsten Befehl andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 21ten September 1807.

Großherzogliche Landesdirection.
Frh. v. Würzburg.
Klinger.

Colson.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Leinach Landgerichts Königshofen betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Leinach Landgerichts Königshofen ist diese Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 15ten September 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXtes Stück. Mittwochs den 4. November 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Feyer der Kirchweih-Feste in den Mediat-Orten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nach den in der landesherrlichen Verordnung vom 9ten Junius d. J. enthaltenen Bestimmungen sollen die Mediat-Unterthanen den unmittelbaren in dem Großherzogthume in Hinsicht der Polizey-Verordnungen ganz gleich gestellt werden.

Dem ungeachtet ist schon oft die Anzeige geschehen, daß in verschiedenen Mediat-Ortschaften die Kirchweihe nicht auf dem in dem Großherzogthume bestimmten Tag, sondern nach dem alten Herkommen zu verschiedener Zeit gefeyert werde.

Mit Genehmigung des großherzoglichen geheimen Staatsraths wird daher verordnet, daß in allen Mediat Ortschaften gleich in den übrigen Orten des Großherzogthums die Kirchweihe auf dem Sonntag nach Martini eines jeden Jahrs zu feyern sey. Würzburg den 12ten Oct. 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte und adelige Gutsbesitzer des Großherzogthums Würzburg.

(Die Einlieferung der bey Auswanderung eines militärpflichtigen Landesunterthanen verordnungsmäßig erhoben werdenden Redimirungs-Gelder betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da bey Einlieferung der bey erfolgter höchsten Auswanderungs-Erlaubniß für die militärpflichtigen Landesunterthanen verordnungsmäßig erhoben werdenden Redimirungs Gelder zu 185 fl. rhein. sich verschiedene Irrungen ergeben haben,

sohin verordnet worden ist, daß künftig diese Gelder mit einem specifischen Verzeichnisse unter Benennung des Vor- und Zunamens, dann Geburts- und Auswanderungs-Orts des Landesunterthanen an die großherzogliche Haupt-Casse dahier gegen Quittung eingesendet, zugleich auch bey jeder solchen Einsendung eine berichtliche Anzeige deren unter gleicher Anlage des vorbemerkten Verzeichnisses zur großherzoglichen Landesdirection von der betreffenden Stelle erstattet werden solle; so wird diese Verordnung den sämmtlichen Landgerichten und adeligen Gutsbesitzern zur Nachachtung hierdürch bekannt gemacht. Würzburg am 2ten October 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh v. Würzburg. • Frh. v. Werneck.

Kleinschrod.

Nickels.

Generale an sämmtliche adelige Gutsbesitzer im Großherzogthum Würzburg.

(Die Berichts-Erstattung über den Stand der Elementar-Schulen betr.)

Sämmtliche adelige Gutsbesitzer in dem Großherzogthume Würzburg erhalten hiermit den Auftrag, über die in ihren Bezirken befindlichen Schulen Bericht zu erstatten nach den hier nachgesetzten Rubriken:

1) Namen des Orts, wo die Schule besteht.

2) Namen der Ortschaften, die ihre Kinder zu der Schule schicken, und Entfernung derselben von dem Hauptorte, wo die Schule besteht.

3) Zahl der Schulkinder in dem Hauptorte.

4) Desgleichen in den Nebenorten.

5) Name des Schullehrers.

6) Dessen Lebens- und Dienstalter.

7) Wo er sich zum Schulfache gebildet, ob er in einem Lehrer-Seminar gestanden habe.

8) Ob er seinen Dienst durch eine erstandene Prüfung oder ohne eine solche erhalten habe.

9) Von wem, und wie er angestellt worden sey.

10) Ertrag des Schuldienstes.

A) Rücksichtlich der Gattung:

a) an Geld in rheinischer Währung;

b) Naturalien, Waizen, Korn ꝛc. im Würzburger Gemäß; Bestallungs-Holz;

c) an liegenden Gründen, mit Bemerkung des ohngefähren Ausmaßes und des jährlichen Ertrags zu Geld angeschlagen.

B) Rücksichtlich der Quelle.

a) von der Gemeinde;

b) vom Gotteshaus;

c) von einer Ortsstiftung;

d) von einem Schulfonde;

e) von der Ortsherrschaft,
mit Bemerkung über diese 3 letzten Rubriken c) d) e), ob solche als persönliche Zulagen entweder auf eine Zeitlang oder beständig gegeben, oder ob sie dem Dienste zugelegt seyen.

f) Schulgeld;

g) andere Accidentien;

h) was durch alle diese Rubriken von den Nebenorten beygetragen wird.

C) Summe der ganzen Lehrer-Besoldung.

11) Nebendienste mit der Bemerkung, ob solche mit dem Schuldienste auf immer vereinigt, oder blos dem gegenwärtigen Schullehrer zu-

Digitized by Google

gelegt sind, dann worin die Verrichtungen desselben bestehen.

12) Ertrag der Nebendienste nach den oben ad 10) beygefügten Bestimmungen.

13) Abgaben von den Schul- und Nebendiensten für Steuer, Haltung eines Cantors.

14) Summe des ganzen Ertrags der Schul- und Nebendienste nach Abzug der Abgaben.

15) Wohnung des Schullehrers, ob im Schulhause oder in der Miethe, und wie viel Miethzins dem Schullehrer bewilligt ist.

16) Beschaffenheit des Schulhauses, ob solches im guten Stande, oder baufällig ist; ob es geräumig genug, und ob das Schulzimmer von dem Wohnzimmer getrennt sey.

17) Wie viel Holz dem Lehrer zur Beheitzung des Lehrzimmers gegeben werde.

18) Wer die Obliegenheit hat zu bauen, und das das Gebäude zu unterhalten.

Diese Data sind von jeder einzelnen Knaben- und Mädchen-Schule nach den hier vorgeschriebenen Rubriken mit möglichster Richtigkeit zu erheben; wobey jedoch zu bemerken ist, ob die Schule der katholischen oder protestantischen Religion zugethan sey, und mit einem Begleitungs-Berichte in Zeit von sechs Wochen nach Empfang dieser Verordnung hieher einzuschicken. Würzburg am 20ten October 1807.

Großherzogliche Schulcommission.

Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

Bekanntmachungen.

(Die Namhaftmachung der Lehrer, bey welchen sich die Schulcompetenten zu befähigen haben.)

Nach der höchsten Verordnung vom 18ten August dieses Jahrs §. 6. soll es beym Concurs zur Aufnahme ins Lehrer-Seminar zur Empfehlung dienen, wenn sich ein Candidat schon vorher in irgend einer anerkannt guten Schule einige Zeit hindurch mit dem Gange des Lehrgeschäfts anschaulich bekannt gemacht hat.

Damit nun lernbegierige Schulcompetenten wissen, wohin sie sich deshalb zu wenden haben; so werden hierdurch jene Lehrer namhaft gemacht, bey welchen sich die Competenten auf die geeignete Weise befähigen können. Diese Lehrer sind folgende:

1) Balling, Lehrer zu Hollstadt, Landgerichts Neustadt.
2) Droll, Lehrer zu Mädesheim, Landgerichts Arnstein.
3) Lux, Lehrer zu Kissingen.
4) Mauer, Rector zu Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt.
5) Mildenberger, Lehrer zu Grafenrheinfeld, Landgerichts Mainberg.
6) Stumpf, Lehrer zu Haßfurt.
7) Dürr, Lehrer zu Ebern.
8) Dürr, Lehrer zu Eltmann.

Würzburg am 22ten October 1807.

Großherzogl. Schulcommission.

Fhr. von Stauffenberg.

Fuchs.

Digitized by Google

(Die Schul-Industrie des Großherzogthums Würzburg betr.)

Im Jahre 1805/6 waren in den Schulen des Großherzogthums Würzburg 26242 Kinder, von welchen 5926 Knaben und 8650 Mädchen die Industrie-Schule besuchten. Diese zusammen erwarben in der Baum- und Gartenkunde, durch Stricken, Nähen, Seiden- Wollen- und Flachs-Spinnen, und durch verschiedene Local-Industrie-Gegenstände, z. B. Bienen- and andere Körbe, Strohhüte, Besen, Geißelstecken, Fischgarn und Krebsreußen, Bienenpflege, Honig und Wachs, hölzerne Uhren, Leuchter und Spinnräder ꝛc. ꝛc. nach einem mittlern Werthe zu Geld angeschlagen, eine Summe von 29,367 fl. 34 1/4 kr. rhein. Würzburg am 30ten October 1807.

Großherzogl. Schulcommission.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Lindach betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers Schäffer zu Lindach Landgerichts Volkach ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 22ten October 1807.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Greßthal betr.)

Die Pfarrey zu Greßthal ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers zu einer andern Pfarrey in Erledigung gekommen. Würzburg den 26ten October 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIIes Stück. Samstags den 21. November 1807.

Weisung
an sämmtliche Polizey-Behörden im Großherzogthum Würzburg.

(Brandsteuer-Rückstände betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Obgleich seit 8 Wochen der General-Conspect des Brand-Assecuranz-Bestandes vom 17ten August 1807 sich in den Händen sämmtlicher zur Einhebung der Brandsteuer beauftragten Behörden befindet; so sind nach der Anzeige der Brand-Assecuranz-Commission bis jetzt dennoch noch so wenige Beyträge eingegangen, daß sich dieselbe nicht einmal in den Stand gesetzt sieht, die dringendsten Auslagen damit zu bestreiten.

Die betreffenden Behörden werden demnach angewiesen, die Rückstände binnen 14 Tagen an die Brand-Assecuranz-Commission um so gewisser einzusenden, als im Entstehungsfalle auf Kosten der säumigen Behörden eigene Boten zur Abholung derselben abgeschickt werden sollen. Würzburg den 23ten October 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Weisung
an sämmtliche adelige Gutsbesitzer im Großherzogthum Würzburg.

(Die Errichtung der Orts-Armen-Commissionen betr.)

Im Namen
Sr. Kais. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nach der Verordnung vom 9ten Junius § 93. sind die adeligen Gutsbesitzer die gebohrnen Vorstände der Orts-Polizey-Commissionen, welchen zunächst obliegt, dafür zu sorgen, daß wahre Arme unterstützt, Müßige zur Arbeit angehalten, und Bettler und Vaganten entfernt gehalten werden.

Digitized by Google

Aus mehrern eingelaufenen Berichten ergibt es sich aber, daß dem so häufigen Betteln um deßwillen nicht mit Nachdruck gesteuert werden könne, weil in den meisten vormals ritterschaftlichen Orten keine Orts-Armen-Commissionen bestehen.

Um nun hierin eine Gleichförmigkeit mit den übrigen Orten des Großherzogthums zu erzielen, werden sämmtliche adelige Gutsbesitzer mit Hinweisung auf die ältern hierüber bestehenden Verordnungen, und vorzüglich jene vom 13ten September 1791, welche mit andern unter dem Titel: Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen-Polizey auf dem Lande, besonders abgedruckt ist, und wovon einem jeden adeligen Gutsbesitzer die nöthige Anzahl Exemplarien alsbald zugefertigt werden soll, mit Genehmigung des großherzogl. geheimen Staatsrathes angewiesen, in allen und jeden Orten nach der Vorschrift der vorerwähnten Verordnung sogleich Orts-Commissionen zu errichten, und, wie dieses geschehen, binnen 4 Wochen zu berichten.

Würzburg den 3ten November 1807.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

Weisung
an sämmtliche adelige Gutsbesitzer im Großherzogthum Würzburg.

(Die Ansässigmachungen, und die hierüber alle Monate einzusendenden Berichte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Aus mehrern Berichten der adeligen Gutsbesitzer ergibt es sich, daß derselben Güter von verschiedenen Gattungen von Unterthanen, als Bürgern, Nachbarn, Beysassen, Schutzverwandten, Tropfhäuslern ꝛc. bewohnt werden, auf welche Verschiedenheit bey den Ansässigmachungs-Gesuchen jederzeit die geeignete Rücksicht gemacht werden muß. Um nun hierüber verläßige Kenntniß zu erhalten, werden sämmtliche adelige Gutsbesitzer angewiesen, binnen 4 Wochen über folgende Puncte Bericht anher zu erstatten:

1) Wie vielerley Gattungen von Unterthanen dieselben auf ihren Besitzungen haben, und worin sich dieselben von einander unterscheiden; und

2) über welche Erfordernisse sich ein jeder dergleichen Unterthanen bey seiner Ansässigmachung seither auszuweisen verbunden gewesen war.

Die Ansässigmachungs-Berichte selbst belangend, so sollen nach der Verordnung vom 9ten

Digitized by Google

Junius l. J. §. 79. die adeligen Gutsbesitzer, oder in derselben Abwesenheit ihre Patrimonial-Beamten über die Annahme neuer Gutsunterthanen an die Landesdirection jedesmal berichten, und erst auf erhaltene Genehmigung die Concessionen ausfertigen.

Um nun hierin eine Gleichförmigkeit mit den übrigen eingeschickt werdenden Ansässigmachungs-Gesuchen zu bewirken, erhalten sämmtliche adelige Gutsbesitzer, mit Genehmigung des großherzoglichen geheimen Staatsraths, die Weisung, von Monat zu Monat, und zwar in den 3 letzten Tagen desselben sämmtliche auf ihren Besitzungen vorgekommenen Gesuche dieser Art in zwey in duplo ausgefertigten Tabellen, wovon die eine die Ansässigmachungen durch bloßen Erwerb von Immobilien, die andere jene, wobey der Nahrungsstand in irgend einem zu bewilligenden Handwerks-Gewerbe bestehen soll, und worüber die nöthigen Formulare unter Nummer 1. und 2. anliegen, enthält, an die großherzogliche Landesdirection unter Beylegung der jedesmal hierüber zu führenden Protokolle zur Genehmigung einzusenden. Nach erfolgter höchsten Entschließung sind die betreffenden Individuen sogleich und ohne Verzug hievon in Kenntniß zu setzen.

Hieraus ergibt sich schon von selbst, daß einzelne Gesuche außer den Tabellen nie hieher befördert werden dürfen; es wäre denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Nachdem aber auch Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit daran liegt, von Zeit zu Zeit zu erfahren, wie viele Bürger, Nachbarn, Beysassen, dann welche und wie viele Meisterrechte in dem ganzen Lande bewilligt oder abgeschlagen worden seyen; so haben die adeligen Gutsbesitzer alle Vierteljahre eine General Tabelle nach der unter Nummer 3. anliegenden tabellarischen Form einzuschicken, welche zugleich die Bevölkerung eines jeden Patrimonial-Gerichts, und die in demselben bewilligten und abgeschlagenen Gesuche in einer Haupt-Summe darstellen soll.

Bis zum 20ten Jänner 1808 wird diese Tabelle zum ersten Male unfehlbar gewärtigt. Würzburg den 16ten November 1807.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Reinhart.

Digitized by Google

Nro 1.

Tabelle

über Ansässigmachungen durch bloßen Erwerb von Immobilien.

Name des Bittstellers und dessen Alter.	Wohnort.	Patrimonial-Gericht.	Nachgewiesene Erfordernisse.	Gutachten des adeligen Gutsbesitzers.	Entschließungen der großherzoglichen Landesdirection.

M. den 180

unterzeichnet M. M.

Nro 2.

Tabelle
über Ansässigmachungen durch Gewerbe.

Name des Bittstellers und dessen Alter.	Wohnort.	Patrimonial-Gericht.	Nachgewiesene Erfordernisse.	Gutachten des adeligen Gutsbesitzers.	Entschließung der großherzoglichen Landesdirection.

N. den 180
unterzeichnet N. N.

Nro 3.

General-Tabelle

der in den Monaten N. N. N. bewilligten und abgeschlagenen Bürger- Nachbarn- und Beysassen- dann Meisterrechte.

Patrimonial-Gericht.	Bevölkerung	Bürger- Nachbarn- und Beysassen-Rechte.		Meister-Rechte.		Bemerkungen.
	Seelenzahl	Anzahl der ertheilten.	Anzahl der abgeschlagenen.	Anzahl der ertheilten.	Anzahl der abgeschlagenen.	

N. den 180

unterzeichnet N. N.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Concurs-Examen für Aerzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seit dem lezt abgehaltenen Concurse der Aerzte für die Besezung der Physicate haben bereits wieder mehrere Aerzte um ein Concurs-Examen gebeten. Vermöge höchster Resolution wird demnach für alle jene Aerzte, welche als Physiker eine Anstellung suchen, und welche noch keine Prüfung erstanden haben, ein Concurs auf Montag den 31ten December ausgeschrieben, an welchem Tage sich die Concurrenten früh vor 9 Uhr in der großherzoglichen Präsidial-Kanzley einzufinden haben. Würzburg den 21ten October 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schletter.

(Die der Universitäts-Administration zu Klosterhausen eingeräumte Executions-Befugniß betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Universitäts-Administration zu Klosterhausen ist die Executions-Befugniß zur Eintreibung ihrer liquiden Gefälle bey den ihr unterworfenen eigenen Grundherrschafts-Unterthanen der Universität eben so eingeräumt worden, wie dieses nach der Bekanntmachung vom 3ten August 1807 dem Rentamte des Receptorats nach dem Beyspiele der Universitäts-Administration zu Biebergau zugestanden worden ist.

Dieses wird den sämmtlichen Justiz-Behörden andurch bekannt gemacht. Würzburg den 4ten November 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Die Zulässigkeit der rentamtlichen Execution in den ritterschaftlichen Orten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch die frühern Verordnungen vom 8ten November 1804 (Regierungsbl. Seite 243 Stück 27) und vom 7ten März 1806 (Regierungsblatt Seite 25 Stück 6) ist den großherzoglichen Rentämtern die executive Beytreibung der öffentlichen Abgaben in ihren Rentamts-Bezirken bereits gestattet.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 13ten October d. J. wird nun diese Befugniß der Rentämter auch auf die ritterschaftlichen Besitzungen rücksichtlich aller dem herrschaftlichen Aerar zustehenden Gefälle erstreckt, und solches

Digitized by Google

zur Darnachachtung und jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Würzburg den 10ten November 1807.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg. Frh. v. Werneck.

Kleinschrod.

Rickels.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Gramschatz betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Gramschatz Landgerichts Arnstein ist diese Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 3ten November 1807.

(Die Erledigung der Pfarreyen zu Bühler und Gemeinfeld betr.)

Die Pfarreyen zu Bühler und Gemeinfeld sind in Erledigung gekommen. Würzburg den 6ten November 1807.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Dürrfeld betr.)

Durch den Uebertritt des Lehrers Straub zu Dürrfeld Landgerichts Gerolzhofen in das Fürstenthum Bamberg ist diese benannte Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 12ten November 1807.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Burggrumbach betr.)

Durch die Pensionirung des alten Lehrers zu Burggrumbach Landgerichts Würzburg rechts des Mains ist diese Schulstelle erledigt worden. Würzburg am 12ten November 1807.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIIstes Stück. Samstags den 5. December 1807.

Weisung

an sämmtliche Landgerichte und Aemter des Großherzogthums Würzburg, dann die Polizeydirection dahier.

(Die Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In mehrern Orten des Großherzogthums greifen die Menschenblattern wieder um sich. Die großherzogliche Landesdirection findet sich daher bewogen, zur allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung die sämmtlichen Polizey-Bedörden, die Physiker und Pfarrer zum gemeinschaftlichen Zusammenwirken aufzufordern, indem nur dadurch der vorgesteckte Zweck erreicht werden kann. Um denselben aber um so weniger zu verfehlen; so ergehen in Gemäßheit höchster Genehmigung des großherzoglichen geheimen Staatsraths einstweilen bis auf fernere höchste Anordnung folgende Weisungen:

1) In der Stadt sowohl als auf dem Lande in jeder Gemeinde ist eine genaue Conscription der pockenfähigen Subjecte vorzunehmen.

2) Jeder Gemeinde ist insbesondere die höchste Verordnung bekannt zu machen, und dieselbe zur freywilligen Einimpfung zu stimmen.

3) Jenen aber, welche hartnäckig sich widersetzen, ist zu bedeuten, daß, wenn eines der nichtgeimpften Kinder mit den natürlichen Blattern befallen würde, sogleich auf Kosten der Eltern eine gänzliche von der Polizey anzuordnende Sperre des ganzen Hauses, worin ein mit Blattern befallenes Kind wohne, werde veranstaltet werden, bey welcher in so lange, bis das Kind ganz abgeblattert habe, kein Mensch in dieses Haus weder ein- noch ausgelassen wird, und die Bedürfnisse für die Bewohner des Hauses durch die aufgestellten Polizeywachen an das Fenster oder die Thüre würden gebracht werden.

4) Diese Verordnung ist, im Falle ein Kind von den Menschenblattern befallen wird, streng in Vollzug zu setzen, und den Ortsvorständen bey namhafter Strafe die Auflage zu machen, jeden solchen Fall sogleich dem Landgerichte anzuzeigen.

5) Dagegen sind alle diejenigen besonders namhaft zu machen, welche die Verbreitung der Impfung in einer Gemeinde sich vorzüglich angelegen seyn lassen, damit ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden.

6) Die von den Ortsvorständen gefertigten Conscriptions-Tabellen, welche die Pfarrer revidirt haben, werden dem Physicus oder in Ermanglung dessen dem Cent-Chirurgus übergeben, welcher für die gehörige Verbreitung der Schutzpocken zu sorgen hat.

Digitized by Google

7) In diesem Geschäfte werden die Polizey-Behörden, Pfarrer und Ortsvorstände den Physicus unterstützen.

Der Erfolg des Unternehmens soll als ein Beweis einer lobenswürdigen Thätigkeit den Mitwirkenden angerechnet werden.

Die Polizey-Behörden haben diese Verordnung den Pfarrern ihres Bezirks und dem Physicus gehörig bekannt zu machen, und bey Einsendung der vierteljährigen Impf-Tabellen über den Erfolg zu berichten.

Würzburg den 21ten November 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

Weisung
an die Landrichter und Patrimonial-Beamten im Großherzogthum Würzburg.

(Den Anfang des Unterrichtes in der Hebammen-Kunst an der hiesigen Schule betr.

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Gemäß höchster Verordnung wird den 7ten Januar des nächstfolgenden Jahrs 1808 der Unterricht in der Hebammen-Kunst an der hiesigen Schule, in Verbindung mit der praktischen Anweisung in der großherzoglichen Entbindungs-Anstalt, seinen Anfang nehmen. Die großherzoglichen Landrichter und Patrimonial-Beamten erhalten demnach die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften wenigstens zwey Tage vor dem anfangenden Unterrichte mit den nöthigen Attesten zu ihrer Legitimation an den ordentlich aufgestellten Stadt- und Land-Hebammen-Lehrer, Medicinal Rath und Professor Dr Elias v. Siebold, zu senden, und für Bestreitung der Unterrichts-Kosten die geeignete Verfügung zu treffen.

Vom großherzoglichen Landgerichte Bischofsheim aus Sondernau und Schmalwasser;

vom großherzoglichen Landgerichte Euerdorf aus Fuchsstadt;

vom großherzoglichen Landgerichte Gerolzhofen aus Dampfach;

vom großherzoglichen Landgerichte Haßfurt aus Westheim;

vom großherzoglichen Landgerichte Homburg am Main aus Lengfurt;

vom großherzoglichen Landgerichte Volkach aus Untereußenheim, mit Rücksicht auf die dem Landgerichte bereits ertheilte Weisung;

vom großherzoglichen Landgerichte Werneck aus Rundelshausen und Eckardshausen;

vom großherzoglichen Amte Eltmann aus Schleichach und Faitschenbrunn;

vom großherzoglichen Amte Prölsdorf aus Prölsdorf;

vom großherzoglichen freyherrl. v. Münsterschen Patrimonial-Amte Euerbach aus Euerbach;

vom großherzoglichen freyherrl. v. Truchseßschen Patrimonial-Amte Oberlauringen aus Oberlauringen;

vom großherzoglichen freyherrl. v. Thüngenschen Patrimonial-Amte Thüngen aus Thüngen.

Würzburg den 21ten November 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

Digitized by Google

Generale
an die sämmtlichen Landgerichte in dem Großherzogthum Würzburg.

(Die Berichts-Erstattung über den Stand der Landschulen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Unterm 24ten Februar 1803 wurde in einem Generale Bericht über die sämmtlichen Landschulen verlangt. Da sich seitdem manches mit denselben geändert hat, auch die Schulen der adeligen Gutsbesitzer nunmehr hinzugekommen sind; so ist jetzt eine Erneuerung von jenem Generale erforderlich, um mit den zu gleicher Zeit abverlangten Berichten der adeligen Gutsbesitzer ein Ganzes zu bilden.

Es ergeht demnach an sämmtliche Landgerichte in dem Großherzogthume Würzburg der Auftrag, über die in ihrem Gerichts-Bezirke befindlichen Schulen nach nachstehenden Rubriken Bericht zu erstatten.

1) Name des Orts, wo die Schule besteht.
2) Namen der Ortschaften, die ihre Kinder zu der Schule schicken, und Entfernung derselben von der Schule.
3) Zahl der Schulkinder in dem Hauptorte.
4) Desgleichen in den Nebenorten.
5) Name des Schullehrers.
6) Dessen Lebens- und Dienst-Alter.
7) Wo er sich zum Schulfache gebildet? ob und wann er im Schul-Seminar gestanden sey?
8) Ob ein besonderes Patronats-Recht in Ansehung der Schule statt finde, und wer zu präsentiren habe?
9) Ertrag des Schuldienstes.
   A) Rücksichtlich der Gattung:
      a) an Geld in rheinischer Währung;
      b) an Naturalien: Weitzen, Korn ꝛc. im Würzburger Gemäß, Bestallungs-Holz;
      c) an liegenden Gründen, mit Bemerkung des ohngefähren Ausmaßes, und des jährlichen Ertrages zu Geld angeschlagen.
   B) Rücksichtlich der Quelle:
      a) von der Gemeinde;
      b) vom Gotteshause;
      c) von einer Ortsstiftung;
      d) vom allgemeinen Schulfond;
      e) von der Herrschaft;
      Namentlich sind alle Beyträge an Geld und Naturalien vorzulegen, welche von dem höchstherrschaftlichen Aerarium dermal ständig oder zeitlich für das deutsche Schulwesen und die lateinischen Landschulen aus der großherzoglichen Haupt-Casse sowohl, als von den einzelnen untergeordneten Rentämtern in der Stadt und auf dem Lande nach allen dabey in Frage kommenden Rubriken (als Besoldungen, Zulagen, Unterstützungen mit Getreid, Schulholz ꝛc. ꝛc.) geleistet werden.
      f) Schulgeld;
      g) andere Accidentien;
      h) was durch alle diese Rubriken von den Nebenorten beygetragen werde.
   C) Summe der ganzen Schullehrers-Besoldung.
10) Nebendienste, mit der Bemerkung, ob solche mit dem Schuldienste auf immer vereinigt, oder bloß dem gegenwärtigen Schullehrer zugelegt seyen; dann worin die Verrichtung derselben bestehe.
11) Ertrag der Nebendienste nach den oben zu 9) beygefügten Bestimmungen.
12) Abgaben von den Schul- und Nebendiensten für Steuer, Haltung eines Cantors u d gl.
13) Summe des ganzen Ertrags der Schul- und Nebendienste nach Abzug der Abgaben.
14) Wohnung des Lehrers, ob im Schulhause

Digitized by Google

oder in der Miethe, und wie viel Miethzins dem Lehrer bewilligt sey.

15) Beschaffenheit des Schulhauses, ob solches im guten Stande oder baufällig sey; ob es geräumig genug, und das Schulzimmer von dem Wohnzimmer getrennt sey.

16) Wer die Obliegenheit, zu bauen, und das Gebäude zu unterhalten, habe.

17) Wie viel Holz dem Lehrer zur Beheizung des Lehrzimmers gegeben werde.

18) Was noch besonders anzumerken sey.

Diese Angaben sind in einem Bericht über jede deutsche und lateinische Schule, mit der Bemerkung, ob es eine katholische oder protestantische sey, genau zu beantworten, und zugleich auch in eine Tabelle zu bringen.

Beydes ist von dem betreffenden Lehrer zu fertigen, sodann von Schultheißen, Bürgermeister, und einigen Gerichts-Männern zu unterzeichnen, und an das Landgericht einzuschicken, welches alsdann die Berichte und Tabellen von sämmtlichen Schulen seines Bezirks mit einem Begleitungs-Berichte an die Schul-Commission abzusenden hat.

Verbesserungs Vorschläge, die etwa gemacht werden können, sollen von dem Lehrer und den Orts-Vorstehern sowohl, als von dem Landrichter und Pfarrer, willkommen seyn.

Alles dieses ist binnen 6 Wochen unfehlbar in Vollzug zu bringen.

Würzburg am 12ten November 1807.

Großherzogliche Schulcommission:

Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

Weisung
an sämmtliche Pfarrer und Schullehrer im Großherzogthum Würzburg.

(Die Beobachtung der gehörigen Form bey den Eingaben an die großherzogliche Schul-Commission betr.)

Im Namen
Sr. Kais. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Eingaben bey der Schul-Commission sind bisher nicht immer in der vorgeschriebenen Form in Privat-Angelegenheiten, mitunter auch ohne Stempel, überreicht worden. Die Lehrer werden demnach angewiesen, sich in ihren Vorstellungen nach den in dem Regierungsblatt von 1803 Seite 146. 35., dann in dem Regierungsblatt von 1805 Seite 80. hierüber bestehenden Verordnungen, in sofern dieselben nicht durch den 12ten Artikel der höchsten Verordnung vom 18ten August dieses Jahrs geändert sind, gemessenst zu achten.

Und da die Pfarrer vermöge der ihnen zustehenden Schul Aufsicht vielfältig zu berichten haben; so werden auch sie auf die gedachten Verordnungen zur genauesten Befolgung aufmerksam gemacht. Würzburg am 24ten Novemb. 1807.

Großherzogl. Schulcommission.

Frhr. von Stauffenberg.

Fuchs.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIIIstes Stück. Samstags den 19. December 1807.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Ausstellung der Tauf- und Ledigscheine betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Tauf- und Ledigscheine nicht selten unter dem Vorwande eines an sich erlaubten und unschädlichen Zweckes nachgesucht, hernach aber zur Uebertretung bestehender Gesetze, besonders aber zur Erschleichung einer gesetzwidrigen Ehe mißbraucht werden.

Mit Genehmigung des großherzoglichen geheimen Staatsraths werden daher die gesammten Pfarrer, Pfarrey-Verweser, und andere zu pfarrlichen Verrichtungen bevollmächtigte Geistliche angewiesen, Tauf- oder Ledigscheine nur alsdann auszustellen, wenn sich der Nachsuchende vorher mit einer von seiner unmittelbaren Polizey- oder Justiz Stelle erhaltenen und von dieser unentgeltlich auszufertigenden schriftlichen Erlaubniß zur Gewährung seines Gesuches legitimirt hat. Gegen die Uebertreter dieser Verordnung wird mit einer den nachtheiligen Folgen des jedesmaligen Vergehens angemessenen Strafe verfahren werden.

Würzburg den 20ten November 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

Bekanntmachungen.

(Die wechselseitige Ausübung der Gerichtsbarkeit adeliger Gutsbesitzer im königlich baierischen und großherzogl. würzburgischen Gebiete betr.)

Im Namen
Sr. Kais. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Im Wege einer freundschaftlichen Correspondenz ist mit der königlich baierischen Landesdirection zu Bamberg die Verabredung getroffen worden, daß die Patrimonial-Gerichtshalter solcher adeligen Gutsbesitzer, die in dem königlich baierischen und großherzoglich würzburgischen Gebiete zugleich Besitzungen haben, von den beyden allerhöchsten Herrschaften als solche verpflichtet werden können.

Jedoch soll die Gerichtsbarkeit über die großherzoglichen Unterthanen in Gemäßheit der Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 9ten Junius §. 49. nur auf diesseitigem Gebiete ausgeübt, und die Gerichts-Registratur nur in einem zum diesseitigen Gebiete gehörigen Orte angelegt werden.

Dieses wird demnach den betreffenden adeligen Gutsbesitzern zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Würzburg den 28ten November 1807.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Reinhart.

(Den Cours der kön. preußischen Thaler betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Oeffentlicher Bekanntmachung zu Folge ist in den königlich baierischen Staaten der Werth eines königlich preußischen Thalers auf 1 fl. 38 kr., und der eines Drittels-Thalers auf 32 kr. herabgesetzt worden.

Da nun zu besorgen ist, daß jenes preußische Geld nach seinem vormaligen Cours, der Thaler zu 1 fl. 45 kr, und der Drittels-Thaler zu 35 kr., in die diesseitigen Lande nunmehr eingebracht werden möge; so wird andurch bestimmt, daß, wer diese Geldsorten im Handel und Wandel anzunehmen gedenkt, die ganzen preußischen Thaler gleichfalls nicht höher als zu 1 fl. 38 kr., und die Drittels-Thaler zu 32 kr. in diesseitigen Landen anzunehmen habe. Würzburg am 11ten December 1807.

Großherzogl. Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

(Den Todesfall des Anton Bauer, Schullehrers zu Heßlar betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Heßlar, Landgerichts Karlstadt, ist die Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 7ten December 1807.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben gnädigst geruht,

unterm 4ten August d. J. den provisorischen Districts-Commissär Johann Adam Rückert zum landesherrlichen Commissär über den District Seßlach,

unterm 1ten Dec. d. J. den bisherigen Rentbeamten zu Ochsenfurt, Bernard Groß, zum Rentbeamten der Residenzstadt Würzburg,

—— den bisherigen Landrichter und Rentbeamten zu Fladungen, Georg Joseph Kirchgeßner, zum Rentbeamten zu Ochsenfurt,

—— den bisherigen Actuar des Landgerichts Königshofen, Sebastian Mayer, zum Landrichter und Rentbeamten zu Fladungen, dann

—— den bisherigen Cantor zu Wiesentheid, Adam Fries, zum Exercitien-Meister im Schullehrer Seminar,

zu ernennen. Würzburg den 2ten December 1807.

Digitized by Google

Register
über
den 5ten Jahrgang des Regierungsblatts 1807.

Anmerkung. Die jedesmal am Ende gesetzte Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

A

Armen-Wesen. Die Errichtung der Orts-Armen-Commissionen betr. 109.

Ansässigmachungen, und die hierüber alle Monate einzusendenden Berichte betr. 110.

B.

Beförderungen. Hofarchitect Fischer. 6. — Landbaumeister Büttner. 6. — Rechnungs-Commissär Fuß. 6 — Bauschreiber Clarenz. 6. — Amtsschreiber zu Eibelstadt. Greyer. 6. Registrator Rix 6. — Bauamtsdiener Conrad 6. — Centgraf zu Arnstein, Stecher. 6. Stadtchirurg Fehneberg. 6. — Universitäts Zeichenmeister Köhler. 6. — Freyherr Anton von Gardenberg. 6. — Freyherr Carl von Redwitz. 6. — Hofs. Rath Lauteren 8. Stadtger. Rath Stecher 8. — Stadtg. Rath Rest. 8. — Hofrath von Hertwig 8. — Landg. Rath Lauterweg. 8. — Fürstprimat Major de Salins de Montfort 8 — Stabs-Chirurg Brünninghausen 8 — Rector Hubm. 8. — Actuar Wittmann. 8 — J. M. Ströhlein 8. — J Zink. 8. — Fr. Wiesen. 8. — Casp Späth 8 — P Armbknecht 8. — Jgn Lutz 8. — M. Griebel 8 — B. Fesel. 8 — Fr. Ebenhöch. 8. — G Döring 8. — A. Wucherer 8. — C. Faber. 8 — P. Vogel. 8 A. Fasel 8. — C. Kirchner 8. — C. Köllner 8 — J Krämer. 8. — V. Stadler. 8 — M Kübles, 8. — J. Fr Hützelberger 8. — A. Keller 8. — Fr. Wagenhäuser. 8 — Med. Rath Horsch. 9 — Privat Docent Spindler 9 — Gard. C Kleinhens 9. — Landr. elser. 9. — Landg Act. Haas. 9. — Theol Cand Volkhard. 19. — Hofpost. Müller. 19 — Hofg Rath Rottmann 19 — Siegelamts-Control. Marx. 23. — Verw. Seiser 23. — Unterl Göpping. 25. — Rechtspr Kaiser 28. — Amtsschbr. Röhrig. 30. Amtsschbr. Strauß 30 — Verw. Hepp 30. — Predigeramts Cand. Stepf 30. — Hofpaukentr Christfelder. 30. — Verwalter Werner. 30. — Feldg Beysitzer Albert. 40. Verw. Wenzel. 40 — Amtsvogt Schreiber 40 — J. Bapt Freideveau. 40. — Ritt. meist Frd. v. Waldenfels. 40. — Oberl. Köhler. 40. — Adjutant Engelbrecht. 40 — Unterl. Schmitt. 40 — J Fröhlich 40. — C. L Fritz. 40 — Weinreuther. 40 — Spitalver v. Kramer 40 — L. O. Registr Müller. 40 — Hofkrr. u. Obergaistr Lommel. 40 — Rittmeister Benz 40 — M Hemmert 40 — Lieut v Hertlein 0 — Unterl. Nörber 44. — Wachtmeister Leicht 44 — Pet Seuffert. 44. — Cadet Mees. Frd. v. Waldenfels, Eug. Ziermann Jonas Pfretschner. 44. — Feldwebel Storch. 44. — Diurnist Schink 44. — Leiblaq Roman 44. — Prof B v Siebold 7[illegible] — L. Rambour. 78 — Kapl. Rothaupt. 78. — Stabsarzt Brünninghausen. 78. — Leib-

Digitized by Google

wundarzt Boiti. 78. — Amtsschr. Herrmann. 78. — Pfarr-Vicar Rose zu Kitzingen 82. — Pfarrer Fleischmann zu Seßlach. 82. — Frh. Carl v Reigersberg. 82. — Frh. Jos. v Ingelheim. 82 — Fr. Hang. 100. Amtsgegenschreiber Ils zu Haßfurt. 100. — Hofg. Rath Schüll. 100. — Salzburg. geh. R. Frh. v. Redwitz 100 — Casp. Frh. v. Späth. 100. Landcommissär Then 100. — Distr Commissär Rückert zu Seßlach. 122. — Rentamtm. Groß. 122. — Landr. Kirchgeßner. 122. — Landg. Actuar Mayer. 122. — Cantor Fries. 122.

Berichte über Vermächtnisse zu religiösen und milden Zwecken betr. Verordn. v. 6ten März 1807. 21.

Boten. Die Dienstobliegenheit derselben in der Stadt und auf dem Lande betr. Verord. v. 21ten April 1807. 33.

Brandsteuer-Rückstände betr. 109.

C.

Concurs-Examen für Aerzte betreffend. 115.

Concurs und das Examen der Schul-Candidaten betr. 100.

D.

Dettingen. Den gewaltsamen Einbruch und Mord daselbst betr. 13.

Diäten-Bezug und die Verrechnung der herrschaftlichen Taxen und Sporteln in Theilungs- u. d. gl. Sachen betr. Verordn. v. 3ten August 1807. 84.

E.

Elementar-Schulen. Die Berichtserstattung über den Stand derselben betr. 106—119.

Executions-Befugniß der Universitäts-Administration zu Klosterhausen betr. 115.

F.

Fornications-Fälle, die Bestrafung derselben betr. Verordn. v. 3ten August 1807. 84.

Freyzügigkeit mit dem Königreiche Baiern. Verordn. v. 28ten Februar 1807. 9.

Frühmesserey-Erledigung zu Arnstein. 12. — zu Stadtlauringen. 94.

G.

Gemeinden, die Herstellung des Activ- und Passiv-Vermögens derselben betr. 101.

Gemeind-Rechnungen. Verfertigung eines Verzeichnisses über dieselben und deren Einschickung betr. 25.

Gerichtsbarkeit in strittigen Trennungen kathol. Ehegatten vom Tisch nnd Bette betr. 104.

— — — — — die wechselseitige Ausübung derselben bey adeligen Gutsbesitzern im königlich. baierischen und großherzoglich würzburgischen Gebiete betr. 121.

Gutsbesitzer, adelige, Rechte und Verbindlichkeiten derselben und deren Unterthanen im Großherzogthume Würzburg betr. Verordn. vom 9ten Junius 1807. 47.

H.

Handel mit englischen Waaren betr. 5.

Handlung, wohlthätige. 19 — 43.

Hebammmenkunst. Den Anfang des Unterrichts in derselben an der hiesigen Schule betr. 13 — 118.

Hebammen-Taxe auf dem Lande betr. Verordn. v. 11ten April 1807. 38.

Digitized by Google

J.

Intelligenzblatt. Einrückungs-Gebühren in dasselbe betr. 22.

K.

Kirchweih-Feste, die Feyer derselben in den Mediat-Orten betr. 105.

M.

Meisterrechts-Ertheilung an Maurer- Zimmer- Tüncher- und Dachdecker-Gesellen betr. Verordn. v. 16. März 1807. 25.
Municipal-Städte, die nöthige Verbesserung der Verfassung derselben betr. 45.
Münzsorten. Verbreitung des Gerüchts einer bevorstehenden Herabwürdigung der 24 kr. Stücke betr. 4.

P.

Pfarradjuncten-Stelle zu Kitzingen, die provisorische Wiederbesetzung derselben betr. 99.
Pfarrer. Vorstellung katholischer und protestantischer bey den Pfarrgemeinden betr. Verordn. v. 24ten Julius 1807. 83.
Pfarrey-Erledigung zu Oberpleichfeld betr. 12. — zu Eßleben. 19. — zu Waigolshausen. 19. — zu Ebenhausen 28. — zu Thundorf. 34. — zu Zellingen. 46. — zu Himmelstadt. 81. — zu Gerolzhofen. 94. — zu Lahrbach und Oberschleichach. 100. — zu Greßthal. 108. — zu Bühler. 116. — zu Gemeinfeld. 116.
Pfarreyen. Die Administration der erledigt werdenden zum Besten der Stiftung für emeritirte Pfarrer betr. Verordn. v. 14ten April 1807. 37.
Pharmacopoea pauperum. Einführung derselben. Verordn. v. 28ten März 1807. 17.
Processe. Die Erklärung der großherzoglichen Unterthanen wegen Fortsetzung ihrer bey den vormaligen Reichsgerichten anhängigen, unerledigten, und nun zu den hiesigen Justizstellen geeigneten betr. Verordn. d. 19ten Februar 1807. 7.
Prüfungen der Schullehrer betr. 5. — der Rechts Candidaten. 7. — der Thierärzte. 17. — der Wundärzte. 29. — für die Stelle eines Assistenten im Julius-Hospitale. 43. — der Forst-Candidaten. 46. — der Schul-Candidaten. 81. 100.

R.

Redimirungs-Gelder, die Einlieferung der bey Auswanderung eines militärpflichtigen Landesunterthanen verordnungsmäßig erhoben werdenden betr. Verordn. v. 2ten October 1807. 105
Regierungsblatt. Preis desselben. 33.
Ritterschaft. Die Zulässigkeit der rentamtlichen Execution in den ritterschaftl. Orten betr. 115.
Rückstände-Beytreibung für die Universitäts-Hauptcasse betr. 81.

S.

Schul-Commission. Anordnung derselben. 30.
— — — — — Die Eingabe der das deutsche Schulwesen und die lateinischen Landschulen betreffenden Gegenstände an dieselbe betr. 39.
— — — — — Die Beobachtung der gehörigen Form bey den Eingaben an dieselbe betr. 120.
Schul-Candidaten, derselben Concurs und Examen betr. 100.
Schul-Competenten. Die Namhaftmachung der Lehrer, bey welchen sich dieselben zu befähigen haben. 107.
Schul-Industrie des Großherzogthums Würzburg betr. 108.

Digitized by Google

Schulstellen-Erledigung zu Waldsachsen. 6. — zu Burkardroth. 6. — zu Stadtschwarzach. 6. zu Bolzhausen. 8. — zu Binsbach. 12. — zu Eckartshausen. 19. — zu Oberfladungen. 23. — zu Eibelstadt. 23 46. — zu Thüngersheim. 43. — zu Massenbuch. 78. — zu Geldersheim. 78. — zu St. Peter in Würzburg. 78. — zu Trimberg und Engenthal. 82. — zu Dettelbach. 100 — zu Waldberg. 100. — zu Leinach. 104. — zu Lindach 108. — zu Gramschatz. 116. — zu Dürrfeld. 116. — zu Burggrumbach. 116. zu Heßlar. 122.

Schulwesen betr Verordn. v. 18ten August 1807. 95.

Schuzpocken-Impfung. Des Pfarrers Aq. Benkert zu Gaukönigshofen Belobung deßwegen betr. 99.

— — — — — — Tabellarisches Verzeichniß über dieselbe in dem Churfürstenthume Würzburg im J. 1805. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 19. 20. 23. 24. 28. 31. 32. 34 35. 36.

Staats-Rath, großherzogl geh., Bevollmächtigung desselben zur Fortsetzung der Regierungs-Geschäfte während der Abwesenheit Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs betr. 97.

T.

Tabellen-Einschickung über die im peinlichen Verhaft sitzenden Verbrecher und ihre Processirung von den Patrimonial Gerichten betr. Verordn. v. 8ten May 18 . 39.

Tauf- u. Ledigscheine, d Ausstellung derselben betr. Verordn v. 20ten Nov. 1807. 121.

Titulatur, neue, Seiner Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs. Verordn. v. 4ten Januar 1807 3.

Todesfälle. Die Einberichtung derselben von allen Medicinal-Personen im Großherzogthume betr. 18.

U.

Uniform für den Adel im Großherzogthum. 18.

— — für die großherzoglichen Postbeamten. 21.

V.

Vertrag mit dem Großherzogthume Baden über die interponirten ritterschaftlichen Besitzungen und einige Purificationen. 85.

— — mit dem Königreiche Baiern über die interponirten ritterschaftlichen Besitzungen 87.

— — mit Sachsen-Hildburghausen wegen der Ganerben Orte mit den Aemtern Haßfurt, Hofheim und Mellerichstadt. 91.

Verträge-Bestätigung, gerichtliche, über Eheberedung, Einkindschaftung, Nahrung u. d. gl. Verordn. v. 26ten May 1807. 41.

Viehseuche, eine oberhalb Augsburg ausgebrochene, und die zu ergreifenden Vorsichts-Maßregeln gegen eine Viehseuche überhaupt betr. 79.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. Nº

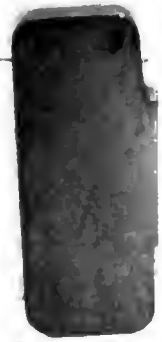

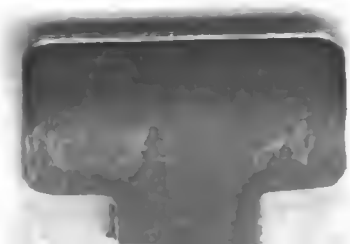

Digitized by Google